Austr.
960

R

Austr. 960 *

Chrismar

19

<36625422390016 S

<36625422390016

Bayer. Staatsbibliothek

P.V.II.

734.

R

Nothwendige
Beleuchtung
und
Nachtrag
zu der
Staatsgeschichte
der
Marggrafschaft Burgau
welche unlängst
Herr Joseph edler von Sartori vormaliger fürstlich ellwangischer Hofrath herausgegeben hat.

von

Franz Anton des H. R. R. Edlen von Chrismar Markgräflich Baadischen Hofgerichtsrath, und Reichsstadt augsburgischen Rathsconsulenten.

Bayerische Staatsbibliothek

Augsburg,
mit Kayserischen Schriften 1788.

Schade wär es, weun dieses Werk nicht allgemein nuz- und Brauchbar gemacht wurde, und Schad ist es, daß Herr von Sartori diese Geschichte mit so vielen unerwiesenen Voraussetzungen, historischen Unrichtigkeiten, diplomatischen Fehlern, leren Muthmassungen und falschen Allegationen angefüllt hat, und doch so Dreust war, dieses Buch unserem Gerechtigkeitliebenden, Wahrheit forschenden, und Schmeicheleyhassenden grossen Kaiser Joseph II. Zu dedicieren. Schon über dreysig Jahr sind die Marggrafschaft Burgauisch und insässische Angelegenheiten einer der Hauptgegenständen meiner Berufsgeschäfte; Niemalen aber habe ich von einem geschlossenen Marggrafschaft burgauischen Regaliendistrickt etwas gehört. Nirgend als in der von sartorischen Staatsgeschichte hab ich gelesen, daß schon die erste, und älteste Besitzer von Burgau, vor deren Erhebung zu einer Marggrafschaft, Fürstenmässig gewesen seyen. Herr von Sartori ist der erste, der behauptet, daß es eine Grafschaft, und eine Marggrafschaft Burgau gebe, die zwar bee-

beede inner dem Regaliendistrickt liegen, aber zwey abgesonderte Gegenden seyn sollen; niemand hat unter der Landeshoheit, und unter dem jus territoriale bis auf den Herr von Sartori einen andern Unterschied gemacht, als daß das erste Deutsch und das andere Lateinisch ist; unter allen Gränzbeschreibungen der Marggrafschft Burgau (deren es mehrere giebt) ist die vom Herrn von Sartori angeführte die undeutlichste, und das Herr von Sartori das Gottshaus Wiblingen unter die innsässische Gotteshäuser in der Marggrafschaft Burgau zählt, Verräth schon zum Voraus, wie Enge die wissenschaftliche Gränzen dieses Herrn in der burgauischen Staatsgeschichte seyn müssen.

Um also diese Staatsgeschichte doch in etwas Brauchbar und nuzlich zu machen, hab ich mich entschlossen, durch gegenwärtigen Nachtrag die gar zu auffallend, falsche, und unrichtige Stellen (besonders was das historisch, und diplomatische Fache betrift) zu Beleuchten.

Bey den Rechtsstreitigkeiten werde ich mich nicht länger aufhalten, als es zu Berichtigung der von sartorischen Irrsätzen nöthig seyn wird, anerwogen über diese Streitigkeiten schon so viel geschrieben worden, daß man weder Pro, noch Contra etwas neues mehr sagen kan; wollen aber meine Leser auch hievon gründlich Unterrichtet seyn, so muß ich sie vorzüglich auf folgende Schriften, und Bücher verweisen.

1. Burgermeisters Cod. Diplom. Equest. 2. Band. S. 1407. & seq.

2. An ihro röm. kaiserl. Majestät Carolum VI. in jure, & Facto Standhafte gegen information der sammtlichen Insassen 1725.

3. An Ihro kaiserl. Majestät Carolum VI. ferner Standhafte gegen Information 1730.

4. Kurzer begriff oberösterreichisch fiscalischer, und insassischer Fundamenten, in Causa des

des Demolierten Judenhauses sammt kürzlicher Vorstellung der Marggrafschaft Burgau Regalium & jurium, dann der insassischen Territorial superioritæt. Recht, und Gerechtigkeiten 1731.

5. Gründlich, und vollständiger Unterricht von des durchlauchtigsten Erzhaus österreich älteren, und neueren Besitz der Marggrafschaft Burgau 1768. mit 63. Beylagen.

6. Beantwortungsbrief eines deutschen Reichspatriotens ꝛc. worinn einige durch den Unterricht von des Erzhauses österreich älteren, und neuren Besitz der Marggrafsachft Burgau erregte Zweifel aufgeklärt, nnd erlediget werden 1769.

7. Augenblicklich erweisliche, und unmöglich standhaft zu wiederlegende Gründe, daß der Marggrafschaft Burgau Insassen von den uraltesten Zeiten her keine Landsassen, sondern nebst ihren Güttereen allzeit Reichs unmittelbar gewesen und noch seyen. 1781.

8. Recht-

8. Rechtliches Gutachten über die zwischen dem durchlauchtigsten Erzhaus österreich, und den Herren Innsassen der Marggrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten abgefaßt von Johann Jacob Moser königlich dännischen Etatsrath 1781.

§. 1.

§. 1.

Ad §. 1. Ursprüngliche Benennung der Landschaft Burgau.

Wenn vor alten Zeiten unter dem Wort Gau ein gewieser Pagus oder Districkt verstanden worden, (wie Herr von Sartori behaupten will) welcher eine Hauptstadt nebst andern Flecken, und Dörferen in sich begriff; in was für einem Districkt sind dan Horgau und Rischgau die Hauptstädte gewesen? beede liegen inner den Gränzen, die man Heunt zu Tag der Marggrafschaft Burgau zumißt, beede sind freye Innsassengütter, das erste gehört dem Freyherrn von Rehling zu Einhofen, und das andere hat zerschiedene Herren. Horgau ist aus Hor = und Gau, und Rischgau aus Risch = und gau wie Burgau aus Bur = und gau zusammen gesetzt.

Doch weil diese Untersuchung für die Staatsgeschicht von der Marggrafschaft Burgau keinen Nuzen bringt, läßt es Herr von Sartori dabey bewenden, ich auch, den es sind wichtigere Sachen zu beleuchten, als daß ich mich bey Wortfangereyen lang aufhalten solle.

§. 2.

Ad §. 2. älteste Verfassung von Schwaben in Ansehung der Gauen, und Comitaten.

Von den älteren Comitaten besser unten, in betreff der Gauen will Herr von Sartori aus Burgau durchaus einen vorzüglichen Gauen des alten Schwabenlands machen, er muß aber endlich doch selbst bekennen, das es ein Theil des Allgau oder Alpigau gewesen, wie er aus der neuesten Staats, und Erdbeschreibung des schwäbischen Kraises anführt, und doch dabey verschweigt, das in der nemlichen Erdbeschreibung des schwäbischen Kraises auch ganz deutlich nur einige Blätter vorhero Seite 85. die Stadt Burgau unter die Städte im Allgau gezehlt wird, das also Burgau niemal ein sogenannter Pagus, mit welchem Wort die ältere deutsche Geschichtschreiber die Gauen oder

Amts=

Amtsdistrickt der alten Grafen belegt, sonderen nur ein diminutivum davon nemlich ein sogenannter Pagellus, wie Herr von Sartori die kleinere Gau, die ein Theil der grösseren waren, selbst nennet, gewesen.

Wie unrichtig übrigens die allegata in diesem §. sind, erhellet aus folgendem.

In der Erdbeschreibung woraus dieser 2te, und der nächste dritte §. von dem Herr von Sartori ausgeschrieben worden, steht.

Und noch Heunt zu Tage heißt er (das ist dieser Gow) die Mark Burgau von dem alten Schloß dieses Namens.

Herr von Sartori aber fande vor gut, anstatt Mark, **Marggrafschaft** zu setzen.

Das aber unter dem Wort Mark, oder Marchia keine Grafschaft, sonderen nur einige Weiler, und Höfe verstanden werden, kan man in Michael Ignaz Schmids Geschichte der deutschen nach lesen. (a)

§. 3.

(a) Tom. 1. l. 2. Cap. 11. S. mihi 360.

§. 3.

Ad §. 3. Lage der Marggrafschaft Burgau dieser §.

Ist ein Beweiß wie wenig Käntniß Herr von Sartori von der Lage des Gaues, von dem er uns eine Staatsgeschichte lieferen will, Besitze, da er die Innbegriff des Burgauer Gaues aus der von ihme benuzten Erdbeschreibung eben so falsch, unverständlich, und unrichtig herausgeschrieben, als sie dort stehen. Z. b. Reichenauerthal an statt Reischnauerthal; das Sinkelthal gehört gar nicht in dieses Gau. Die Sinkel lauft herwerts der Wertach gegen Augsburg zwischen Wertach und dem Lech, fließt ohnweit Pferrse in die Wertach, und unweit Augsburg geht ein Arm aus der Wertach, den man wieder die Sinkel nennt, welche, nachdem sie vielen Reichsstadtaugsburgischen Fabriquen, und Mühlen ihr Wasser geliehen, sich nicht weit vom dem Zusammenlauf des Lechs, und der Wertach mit diesen Flüssen vereinigt. Da es nun eine unbestrittene Wahrheit, daß der Bezirk des burgauischen Pagelli nie über die Wertach sich erstreckt, so wird das Sinkelthal falsch zu diesem Gau, gerechnet.

Schwa-

Schwabeck qua Schwabeck, Matsies, Lamertingen (so irrig Camertingen genennet wird) und Kirchberg haben ebenfalls nie in dieses Gau gehört.

Ein Kloster Salmshofen und Reitenbach Existieren gar nicht in diesen Gegenden; versteht aber Herr von Sartori unter Reitenbach das Kloster Reitenbuch, so hat er sich weit über das Burgauer Gau hinaus bis in Bayern, wo das Kloster Reitenbuch jenseits des Lechs etwan 4. Stund von Schongau liegt, verirrt.

In der Erdbeschreibung (b) steht Rockenburg unter den Grafschaften, und unter den Klösteren; Herr von Sartori aber läßt Rockenburg unter den Grafschafen stehen, und uuter den Klöstern läßt er es hinweg; herentgegen sezt er das unmittelbahr österreichische Kloster Wiblingen ganz falsch unter den Innbegriff des Burgauer Gaues. Das laß ich mir einen vortreflichen Staatsgeschichtschreiber seyn, der falsches und unrichtiges für wahr, und richtig annimmt, und einen Geschichtschreiber als gewährman anführt, der doch selbst bekennt, daß

(b) S. 93. vorl. Nachr. im ersten Theil.

daß das, was er von den alten Gowen schreibt, und uns Herr von Sartori als reine Wahrheit aufbürden will, nur Versuche aus Fragmenten seyen. (c)

Wenn ein Man nicht so viele Localkäntniß besitzt, das irrige solcher Fragmenten mit der in neuern Zeiten sich aufgeklärten Wahrheit zu verbesseren, und doch so Dreust ist, diese seinem mit so vielen falschen, = und Unrichtigkeiten angefülten §. noch beyzusetzen.

Mit dieser Beschreibung kommt die Marggrafschaft Burgau auch noch bey gegenwärtigen Zeiten in ihren Gränzen überein.

Einem solchen sollte man das Bücherschreiben niederlegen.

§. 4.

Ad §. 4. Ihre Größe, und Inbegriff.

Ob Herr von Sartori 350. Ort an Städten, Märkten, Weiler, und einzlen Höfen zu der

(c) Neueste Staats nnd Erdbeschreibung des schwäbischen Kraises 1780. Th. I. S. 83.

der Marggrafschaft Burgau zehle, und ob die Volksmenge sich auf 52000. Menschen belauffe, hiebey will ich mich nicht aufhalten, sondern nur so viel anmerken, das diese Rechnung bey Unrichtigkeit der Gränzen (wie wir in dem nächsten §. sehen werden) eben so wenig für Unfehlbar zu halten, als die Berechnung der päpstlichen Annaten in einer gewiesen Preißschrifft.

§. 5.

Ad §. 5. Gränzen der Marggrafschaft Burgau

Daß von den ältesten Zeiten her die Marggrafschaft Burgau mit **ordentlichen** Gränzmarkungen versehen gewesen, daß diese sich sogar in späteren Zeiten **nicht geändert** und sie noch immer in ihrem **alten Verhältniß** stehen sollen, ist grundfalsch.

Ich will nur einige Gränzbeschreibungen hier anführen, und Herr von Sartori solle uns sodann sagen, welches die ächte seye.

Seinen eigenen in diesem §. angeführten sehr **unverständlichen** Gränzbeschrieb will ich (jedoch mit verbesserter Benennung der darinn vorkommenden Ortschaften voraus setzen.

1. Die

I.

Die Gränzen gehen von dem Hettenbach bey Augsburg, wo eine Saul mit österreichischen Wappen steht, an die Wertach bis an die Bruck zu Hitelfingen, **soll heissen Hiltefingen**, theilen solchen Fluß zu halben Wasser bis auf Türkheim, laufen von dort weiter bis in die Felsach, **s. h. Flosach**, und von da in die Mindel, von diesem Fluß wenden sie sich hinüber gegen Schönenberg bey Pfaffenhausen, wo ein Kreuz gestanden, und weiter gegen Haupeltshofen hinab bis zu einem Bildstock, ziehen sich sonach gegen Wettenhausen, **s. h. Waltenhausen.** Von dort über Heyenbach, **s. h. Heyrenbuch**, und Kältershausen, **s. h. Kettershausen** auf den Lehenbühel zu einer grossen Eiche. Und von da herab über Tabertshofen, und Christenshofen nach Nordholz in den oberen Graben. Von diesem geht die Markscheidung weiter auf Kennetshofen **s. h. Rennetshofen** an die Bildsaul gegen Achsenbrun **s. h. Ochsenbrun**, und hinnab in die Leibi, von welchem Wasser sie sich weitershin erstreckt bis Buelfingen an den Rindzaun, **s. h. Burlesingen an den Riedzaun**

und

und von da gerad hinab in die Donau; theilet diese zu halbem Wasser, folget dann derselben bis zu dem Einfluß des Lechs, und geht von da dem Lech nach bis in die Wertach zu der Saul bey Hettenbach, wo das österreichische Wappen eingehauen ist.

§. 6.

In dem Pfandregister, so im Jahr 1478. dem Hochstift Augsburg als Pfandinhaberen der Marggrafschaft Burgau zugestelt worden (und von deme unten das mehrere vorkommen wird) sind selbst Zweyerley sehr weit von einander abweichende Gränzbeschreibungen, beede aber sind nur nach simplen Erzehlungen Hanserbjägers, und Conrad Schranz, wie diese es von Wolf, und Ludwig von Knöringen gehört zu haben angegeben, dahin geschrieben.

Die erste Aussag, oder knöringische Gränzen angab der Marggrafschaft Burgau ist folgende.

II.

Von Burgau gen Zusmerhausen, die Strasse hin gen Augsburg Unz uf den Hettenbach an

die Saul, da Oesterreich gehauen ist von derselben Saul die Wertach uf Unz gen Hiltesingen uf die Bruck und daselbst von dannen zu halben Wasser die Wertach uf und uf Unz gen Türkheim, von Türkheim in die Flossach, die Flossach ab Unz in die Mindel und darnach von der Mindel hinüber gen Oberschönenberg bey Pfaffenhausen zu dem Hohenkreuz daselbst herab gen Haupeltshofen zu dem Bild, und von dannen den Steig hindurch gen Waltenhausen, davon hinüber gen Hayrenbuch, von Hayrenbuch gen Kettershausen uf den Lehenbühel zu der Eich von dannen herab gen Dapertshofen in den Furt, von Dapertshofen hinab gen Flüssen. Von Flüssen hinüber gen Christatshofen. Von Christatshofen gen Nordholz in den obern Graben darnach von dannen nach Ganhardshofen an das Bild, von demselben Bild in Ochsenbrun ob Weissenhorn, und daselbst herab in die Libi, und die Libi hinab gen Burlesingen an den Riedzaun, von demselben Riedzaun gereichts in die Donau, von dannen die Donau ab und ab zu halben Wasser Unz in den Lech, und den Lech uf Unz wider in die Wertach, und zu der bemelten Saul uf den Hettenbach, daran Oesterreich gehauen, wie vor vermelt ist.

§. 7.

§. 7.

Die zweyte auf hören sagen gegründete Gränzbeschreibung des Pfandregister lautet wie nachsteht.

III.

Zum ersten fangt es an zu Zusmershausen, und geht die Straß hin gen Augsburg, und dann die Wertach uf Unzgen Hiltefingen auf die Bruck, und geht dann daselbst über die Wertach hin gen Gennach, von Gennach gen Eschilohe, von Eschilohe gen Jengen zu der Mühl, da soll ein rechte Landschrann seyn, und von Jengen gen Helmishofen in Graben. Von Helmishofen an Aurberg, von Aurberg ins Rothwasser an die Winterstauden gen Eschenau bey Schwindin an der Wertach von Eschenau gen Geresried durch die Kirchen, von Geresried gen Aitrang, von Aitrang gen Hüttenwang, an die Lehalden Unzgen Helchenried, da hat es dann ein End, und geht durch den Hößlinwang Unzgen Kirchdorffe. Da hebt es dann wieder an, und geht das Mindelthal abhin, und hebt unterhalb Pfaffenhausen an, da das hohe Kreuz steht zu Schönenberg, und geht von demselben

Kreuz Unzgen Haupeltshofen oberhalb zu der Einöden, und den Steig von der Einöden durch Waltenhausen, und von Waltenhausen hinüber gen Zaisertshofen, darobhin von Zaisertshofen gen Daubertshofen an den Chor in der Kirchen, von Daubertshofen gen Flüssen, von Flüssen gen Nordholz in den obern Graben und uf den Aigen zu Roggenburg als weit das begreift. Und von dem aigen herüber usserhalb Weissenhorn Unz in die Libin, und die Libin ab Unz gen Pfuhl zu der Kapel, und daselbst in die Donau, die Donau ab in den Lech, und den Lech uf in die Wertach, und die Wertach uf Unz wider gen Hiltesingen uf die Bruck.

Item so ist die Herrschaft Ronsperg hindan gesetzt, so weit die begreift.

§. 8.

Die Gränzbeschreibung in dem Feyrstadt Guldenbuch kommt mit der ersten Graniz des Pfandregisters in der Hauptsach übereins, doch nicht ganz, und Heist so.

IV.

Hebt an zu Augsburg bey dem Hochgericht auf den Hettenbach bis in die Wertach, in der Wertach hinauf bis gen Hiltefingen, von Hiltfingen in die Flossach, von der Flossach herüber uf Zaisertshofen, von Zaisertshofen in die Winterstauden, von dannen gen Christatshofen von Christatshofen gen Nordholz hinüber bis in die Roth, uf der Roth herab! und hinaus gen Burlefingen an den unteren Saun, vom Saun bis in die Leiben, an der Leiben bis in die Donau, und in Mitten der Donau hinab bis gen Rain, da der Lech in die Donau lauft, und an dem Lech herauf bis die Wertach darein lauft und an der Wertach herauf bis der Hettenbach darein lauft, und an Hettenbach herauf wiederum bis zum Hochgericht zu Augsburg.

§. 9.

Auf der michalischen Charte sind folgende Gränzen.

V.

Von der Donaubruck bey Elchingen die Donau hinunter bis gen Rain wo der Lech hinein

fällt, sodann den Lech hinauf bis an den Fluß Wertach, fort in Hettenbach, demselben nach bis wider in die Wertach, an derselben hinauf bis gen Schwabmünchen an den Berg, fort hinüber in die Kapell zu S. Alten in Kirchenthurn zu Bürken die Kapell Scherneck auf Reichertshofen, an den Fluß Eifne gen Wolmatshofen, sodann hinüber in Fluß zusam, von Uttenhofen hinüber gen Nidertshausen in den Fluß Mindel, und den Fluß hinauf gen Hasperg, gen Schönenberg und Haupeltshofen, Ebershausen, Morenhausen und Taffertshofen, sodann durch den Roggenburgerwald nach Anweisung 7 gehauener Marksteine ferner gen Halbertshofen, Nordholz, Meßhofen und Biberach hinüber gen Schiessen und dem Flüßlein Biber nach bis gen Hintersilen in die Klockenthurnerstraß in drey Markstein, und dann vollends zur Donaubruck bey Elchingen. (a)

§. 10.

Wer will nun aus dem Mischmasch dieser fünf einander so sehr entgegen stehenden Gränzbe-

(a) Mosersgutachten S. 19. und 20. nur mit Verbesserung einiger falsch geschriebenen Ortschaften.

beschreibungen eine ordentliche, nicht geänderte, und Heunt zu Tag noch in ihrem alten Verhältniß stehende Gränzmarkung der Marggrafschaft Burgau herausbringen, da keine Gränzbereitung mit Einverständniß der angränzenden Nachbaren vorgegangen seyn muß, weil keiner der Nachbaren solche Beschrieb mitgefertiget, und noch dazu die aus den Pfandbrief genommene, die doch eben weilen sie dem Pfandbrief einverleibt sind, am ächtesten seyn sollten, nur auf blosses Hörensagen von zwey Jäger sich gründen.

Gesetzt aber auch, es wär würklich einer aus obigen Gränzbeschrieben ächt, und Rechtsbeständig, so hat doch diese Markung auf die Landeshoheit, oder was eines ist, auf das jus territoriale gar keinen Bezug, sonderen es sind bloß, wie der Pfandbrief vom Jahr 1478 selbst sagt.

Gränzen der Marggrafschaft Burgau Landgericht, und Landvogtey, Gelait, und Wildbahn, wie solche die von Knöringen angezeigt haben. Mithin eines blossen Regaliendistricktes, aber keines geschlossenen, wie wir weiter unten sehen

 nen=

werden. Indessen ist der oben sub N. IV. aus dem Feyrstadtguldenbuch gezogenr Gränzbeschrieb bishero von beeden Theilen in vorfallenden Strittigkeiten mehrentheils zur Richtschnur genommen worden, weil der Feyrstadtguldenbeytrag sich über diese Gränzen hinaus nicht erstreckt hat.

Er bleibt aber dessen Ungeachtet eben so vielen Ausstellungen und Wiedersprüchen ausgesetzt, als die übrige weil theils Burgau selbst zerschiedene Herrschaften, ob sie schon inner diesen Gränzen liegen, als nicht dazugehörig anerkannt, als zum Beyspiel die Herrschaft Aißlingen, und Grafschaft Kirchheim die Herrschaft, Oberdorf und Biberbach, die Reichspfleg Wörth, die Reichsstadt augsburgische Landvogtey, längs am Lech bis Herberthofen, und Oberhausen bey Augsburg. Und weilen theils andere ihre darinn gelegene Gütter nie als innsassisch haben behandelen lassen z. b. der churpflazbayerische Districkt im Lauinger Burgfrieden, der ganze Bezirk der pfälzischen Herrschaft Kicklingen, sammt den Schwaigen längs der Donau bis in die Gegend Donauwört; wer mag übrigens den Herrn von Sartori den Bä-

ren

ren angebunden haben, daß auf Veranlassung des burgauischen Innsassiats verbothen seyn solle, keine michallische Charte mehr herauszugeben. Doch solch bissig und knifische Anmerkungen kommen noch mehrere vor, die sich für einen unpartheyischen Staatsgeschichtschreiber gar nicht schicken.

Die Michallisch einseitig aufgenommene Karte bringt denen würklichen Innsassen so wenig schaden, als wenig der einte aus dem Pfandbrief gezogene bis auf den Auerberg im allgau sich ausdähnende, einen grossen Theil des fürstlichen Stifts Kempten, das Reichsgotteshaus Irrse, die Reichsstadt Kaufbeuren und vieles von schwäbisch Bayeren einschliessende Granizbeschrieb diese unmittelbare Reichsfürsten, und Stände zu Innsassen der Marggrafschaft Burgau machen kann.

§. 11.

Ad §. 6. was man eigentlich unter der Marggrafschaft Burgau verstehe.

Die Marggrafschft Burgau besteht in hinsicht auf die Landeshoheit eigentlich in nichts anderen als dem Bezirk der Städte Burgau, Günz-

 burg

burg, der Herrschaften Scheppach, Hochwang, und einigen denen Marggrafen von Burgau heimgefallenen Pfandschaften, und Lehen. In Hinsicht aber der Regalien des Blutbanns, Geleits, Zoll, und Wildbanns ist Burgau nicht anderst zu betrachten, als ein jeder Fürst, oder Herr, der in seines Nachbaren Ortschaften, und Gütteren einige Regalien auszuüben hat, ohne das sich ein solcher Fürst oder Herr, seye er groß oder klein über seinen Nachbaren oder dessen Güter einer Landeshoheit anmassen darf, ohngeachtet sein Regaliendistrick ordentlich begränzt und ausgemarkt ist. Es können sich in einem territorio vielerley Gränzen der territorial superioritæt unbeschadet einander durchkreuzen, so giebt es z. b. in dem kleinen Reichsgotteshaus urspergischen Territorio mehrere Gränzen mit Nachbaren, z. b. des Mitjagens des mitriebs, des zehenden, der Pfarrrechten, und vorzüglich hat Neuburg an der Kammel, über das Reichsgotteshaus urspergische Dorf Langenhaslach den blut, und Wildbann hergebracht, wenn man also sagen wollte: Langenhaslach liegt in dem neuburgischen Regaliendistrickt, des Wild- und Blutbanns also ist der

Be-

Besizer der Herrschaft Neuburg Landesherr über Langenhaslach wurde man über eine solche Schlußfolge nicht lachen? Alle Gränzen haben wieder ihre Gränzen, und keine können sich weiter erstrecken, als auf ihren Gegenstand warum sie gesetzt sind, so muß der Jäger beym Mitjagen, der Hürth beym mittrieb, der Zehend-Herr bey seinem Antheil, der Pfarr in seinem Sprengel, der Innhaber der Herrschaft Neuburg an der Kammel bey dem Blut- und Wildbann, und der Marggraf von Burgau bey seinen bestimmteen Regalien bleiben, allübriges gehört dem, dessen der Grund, und Boden ist.

So wenigst ist die Sache nach dem ältesten Besitzstand zu beurtheilen. Denn, was Burgau ausser den bekannten Regalien nach, und nach an anderen Gerechsamm über die Innsassen an sich gebracht hatte, Schreibt sich erst von 1492 und nachfolgend jüngeren Zeiten her. Und diese Neuerungen gaben eben zu den leydigen Strittigkeiten zwischen dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus österreich, und den Innsassen anlaß.

§. 12

§. 12.

Ad §. 7. Nachricht von der Stadt Burgau, und Günzburg.

Was es mit den Städten Burgau, und Günzburg für eine Beschaffenheit habe, lasse ich um so Ehender dahin gestellt seyn, als diese beede Städte unstrittig der uneingeschränkten Landeshoheit der durchlauchtigsten Marggrafen von Burgau unterworffen sind; nur so viel kan ich unangemerkt nicht lassen, daß im Jahr 1120 die Stadt Günzburg noch dennen Grafen von Finningen gehört (a) und daß würklich noch eine freyherrliche Famile, die sich von Burgau auf Krießbeckerzell schreibt, in Bayernblühe, und noch im Jahr 1535 Mathäus von Burgau Stimmvertretter der schwäbischen Herrn Reichsprälaten auf dem Reichstag ware, und in deren Namen den Reichsabschied Siegelte (b) auch sind in der Reichsgräflich fuggerischen Herrschaft Kirchheim noch zwey auf geringen Baurensölden hausende Familien vorhanden, die sich von Burgau nennen, und es empfindlich nehmen, wenn ihre Beamte ihnen des Prädicat von nicht geben wollen. Ob aber diese Reichsfreyherrliche,

und

und gemeine Burgau auf unser Burgau einen Bezug haben, zweifle ich sehr.

(a) Crus. Schw. Kron. 2. Th. 9. B. 7. Cap.

(b) Staatsrecht der Reichsprälaten 1. Th. 3. C. §. 1. N. 20. & 23.

§. 13.

Ad §. 8. und 9. Nachricht von einigen in der Marggrafschaft Burgau befindlichen Reichsklösteren, und begüterten. rc.

Herr von Sartori beschuldigt den Herrn Staatsrath Moser, als hätte er in seinem Gutachten nur darum gesagt, die Grafen von Balz„hausen seyen den ehmahligen Margrafen von „Burgau an Stand, und Würde gewiß gleich „gewesen, um daraus (aber leyder ohne beweiß) „den Schluß zu machen, das sich im Jahr 1126 „schon den Marggrafen an Würde gleiche Gra„fen in der Marggrafschaft Burgau befunden „haben.

Hier muß ich zum voraus anmerken, das die Grafen von Balzhausen, und Schwabeck das Reichsgottshaus Ursperg nicht im Jahr 1126 sonderen 1125 gestiftet, und das zu selbigen

Zei-

Zeiten nicht einmal von einer Grafschaft, vielweniger von einer Marggrafschaft Burgau etwas Zuverlässiges bekannt war.

Herr von Sartori sagt selbst (c) das **Kaiser Heinrich VI. im Jahr 1192 Heinrich den letzten des Namens von Ramsperg zum Marggrafen von Burgau, und das Land selbst zu einer Marggrafschaft erhoben habe.** Aber auch dieses ist falsch, den erstens fehlt der Beweiß daß Heinrich VI. im Jahr 1192 Burgau zu einer Marggrafschaft erhoben habe, und zweytens steht in der von Herr von Sartori angezogenen schwäbischen Kronick Crusii (d) unter den Fürsten, die den Kaiser von Nürnberg nach Donauwörth begleiteten kein Marggraf von Burgau sonderen ein Marggraf von Rumsperg ohne Beysatz eines Taufnamens. Herr von Sartori aber setzt ohne Bedenken hin: **Heinrich Marggraf von Burgau mit 65. Reuttern.** Will aber diesen seinen erdichteten Zusatz mit deme gutmachen, daß er in einer Note, aber wider ohne Beweiß dahin schreibt: dieser Heinrich ware ein Graf von Ramsperg; und der letzte aus der ramspergischen Linie. (e)

Wahr=

Wahrscheinlicher, jedoch auch nicht gewiß ist es, daß Burgau erst im Jahr 1205 zu einer Marggrafschaft erhoben, und daß im Jahr 1192 nicht die Marggrafen von Ramsperg, Rumsperg, oder Ronsperg, wie sie von anderen genent werden, sonderen die Margrafen von Vohburg besitzere von Burgau gewesen.

Ueberhaupt ist die ältere Geschicht der Marggrafschaft Burgau bis in das dreyzehende Jahrhundert mit solch undurchdringlicher Dunkelheit umhüllet, daß, so authentisch, und ungezweifelt dargethan werden kan, daß die Grafen von Balzhausen, Schwabeck, Bibereck, Roggenstein und viele andere, in dem Bezirk den man heunt zu Tag der Marggrafschaft Burgau zumißt, theils ihre Wohnsitz, und theils ansehnliche Herrschaften, und Güttere gehabt; so dunkel, und unzuverlässig ist die Geschichte in betreff der älteren Besitzere der Grafschaft jetz Marggrafschaft Burgau, alles was man schier bis ans Ende des dreyzehenden Jahrhunderts davon weißt, gründet sich auf Muthmassungen, historischen Ungewißheiten, und Widersprüche der Geschichtschreiber, weilen aber dergleichen Nachrichten manchen Gelehrten anlaß geben können der

Wahr=

Wahrheit näher nachzuforschen, so werde auch ich von den älteren burgauischen Besitzeren hin, und wieder etwas Einfliessen lassen, und es so hinschreiben, wie ich es gefunden, nichts werde ich dazu erdichten, sonderen die Quelle aufrichtig endecken, woraus ich geschöpft, sodann aber dem Publikum, und der Zeit zu Endscheiden überlassen, ob meine Quelle trieb, oder Rein, und was man davon halten will. Kommt man andurch auf keine nähere Spuren, so bleibt die burgauische Staatsgeschicht in betreff ihrer ältesten Besitzern in ihrer vorigen Unrichtigkeit, und die freyen injassen sind, und bleiben schon seit Wiederherstellung des occidentalischen Kaiserthums bis auf einige wenige Regalien, Landesfürsten, und territorial-Herrn über ihre Lande, und Herrschaften, es mag Burgau besessen haben, oder noch besitzen, wer da will.

Die Grundverfassung des H. R. Reichs deutscher Nation überhaupt, das alte herkommen, die Reichsabschied, die kaiserlichen Wahlkapitulation, die Land- und westphälische Friedensschlusse, die Privilegien, und Verträge, alles spricht für die innsassische Landeshoheit, über ihre Gütter, und Unterthann.

Auch

Auch so gar die Errichtung der alten Comitaten steht ihnen nicht im Weg, da die Herzogen, Marggrafen, und Grafen nur kaiserliche Stadthaltere, und Beamte waren und die in ihrem Amtsdistrickt gelegene Innsassen schon vor mehreren Jahrhunderten von den Landgerichtlich und Landvogteylichen Gerichtszwang der Herzogen, Marggrafen, und Grafen durch kaiserliche Privilegien Eximiert, und in die unmittelbare Reichsfreyheit mit all ihren Besitzend, und noch erlangenden Güteren, und Unterthanen versetzt worden.

Der Ursprung der in der Marggrafschaft Burgau befindlichen Reichsklösteren, und die bis auf jene Zeiten der alten Comitaten zurückfallende qualitæt der Stifter sind von solcher Wichtigkeit, daß ich glaube, nicht Unrecht daran zu seyn, wenn ich über folgende drey Gegenstände, benanntlich von den alten Comitaten, von dem Ursprung der in der Marggrafschaft Burgau liegenden Reichsklöstern, und von der Qualitæt ihrer Stifter eine zusammenhangende kleine Geschichte mittheile, wodurch die von sartorische Staatsgeschicht so beleuchtet werden solle, daß der eingebildete grosse, und weite Umfang der

Marggrafschaft Burgau sehr tief sinken wird, den daß die Grafen von Balzhausen und Schwabeck, von Bibereck, Roggenstein, Lechsgmünd, Berg, und Schelklingen mit einander so nahe Verwand gewesen seyn sollen, hindert nicht, daß die Grafschaft Burgau damals gegen die andere Grafen an Gütteren, Würden, und Ansehen in dieser Gegend die kleinste, und schwächiste gewesen, und zu deme soll Burgau erst Anno 1180 nach Absterben der Marggrafen von Vohburg auf die Berg, und schelklingische, und Anno 1205 auf die Roggensteinische Famille gefallen seyn; wo diese gräfliche Häuser ohne die Grafschaft Burgau schon groß waren. Und sie hatten die in dem dermahligen burgauischen Regaliendistrickt gelegene und begüterte Reichsklöster aus ihren eigenthümlichen Gütteren, schon gestiftet, bevor Burgau an sie gekommen. Burgau wurde also erst durch diese Gelangung an diese grosse Grafen Häuser berühmt, und die Klöster hatten weder denen Grafen, noch Marggrafen von Burgau, als solchen, ihre Gütter, ihre Freyheiten, und ihr Rechte zu Verdanken, wohl aber mußten sie und andere Innsassen und Begüterte in neueren Zeiten besonders die letzte drit-

halb-

halbhundert Jahr von denen marggräflich burgauischen Landvögten, Stellen und Beamten viele Kränkungen, und Schmählerungen ihrer Freyheiten und Rechten erdulten. Doch zu geschehenen Sachen muß man das beste reden, wens nur in Zukunft ruhiger würd. Jetzt zur Geschichte!

(a) in seiner Staatsgeschicht. S. 46. in Nota 17.
(b) S. 163.
(c) §. 14. S. 56.
(d) Th. 2. b. 12. S. 638.
(e) S. 57. Not. 32.

§. 14.

Unter denen fränkischen Königen merovingischen Stammens Ehe, und bevor die deutsche Kaiserkron Carolo M. im neunten Jahrhundert nach Christi Geburt zu theil geworden, war das Reich noch erblich. (a)

Unter den Karolingeren aber fienge es schon an einiger massen die Gestalt eines Wahlreiches zubekommen, indeme des Volks Einwilligung zu der Nachfolg im Reich erfordert würde, und die monarchische Regierung der Königen ware schon dazumal durch das ansehen der grossen des Reichs, und den Willen des Volks in etwas gemässiget (b) die Grosse des Reichs waren die Bischöfe, Aebte, königliche officiales oder Stadt-

tere, und die Vornemste des Volkes, welche denen Reichsversamlungen beywohnten. (c)

(a) *Kulpisius* in Monzanbano illustrato Disc. 4. §. 4. fol. 97. *Lehmann Chron.* Spir. *Johan. Frid. Faust.* Chron. Franc. ibi Allegat. **Michael Ignaz Schmid** Geschicht der Deutschen Tom. 1. l. 2. cap. 7. fol. 302.

(b) *Mascov.* Pr. jur. pub. germ. l. 2. C. 2. §. 16. & 17. P. Daniel in Præf. ad hist. Franc.

(c) *Mascov.* Geschicht der Deutschen l. 16. §. 23.

§. 15.

Die Länder des fränkischen Königreichs, und des unter Karl dem Grossen wider empor gestigenen occidentalischen Kaiserthums waren zu weitschicht, als daß die Justiz (ungeachtet die Könige und Kaiser ihre Missos Regios des Jahrs viermal durch alle Provinzen schickten, und selbst öfters zu Gericht gesessen) allenthalben unklagbar hätte administriert werden können. (a)

Sie sahen sich dahero genöthiget, theils zur besserer Handhabung der Gerechtigkeit, theils

zu

zu richtigerer Einbringung der königlichen Einkünften, und theils zu Ausübung der königlichen Regalien, oder Herrlichkeiten zerschiedene Stadthaltere aufzustellen (b) diese königliche Stadthaltere wurden **Herrzogen**, **Mark- Land- Burg- und Pfalzgrafen**, auch nur plathin Grafen genannt, je nachdeme sich ihre Stadthalterschaft über zerschiedene königliche Vorrechten in ganzen Länderen, Markungen, Schlösseren, Burgen, und Gegenden erstrecket, einige hatten mehr, die andere weniger Regalien in einem grösseren, oder kleineren Bezirk zu besorgen. (c)

(a) *Du Fresne* in Glossario Voce Camerarii p. 703. *Joan. Christian Treutlinger* in Notis ad Mascov. Pr. jur. pub. germ. l. 4. c. 5. ad §. 50.

(b) *Münster* Cosmograph. l. 3. c. 20. in f. *Lehm.* Chron. Spir. l. 4. c. 1. *Stumpf* Chron. Helv. l. 4. c. 5.

(c) *Wehner* pract. obs. Verb. Grafen. *Knichen* de jure territor. c. 4. n. 95. & seq. *Speidel* spec. jurid. Voce Graf *Besold.* thes

 pract.

pract. sub. hac Voce *Mascov.* loc. cit. l. 4. c. 5. §. 3. *Knippschild.* de Nobilit. l. 1. c. 7. n. 44.

§. 16.

Zu solchen Aemteren wurden aus denen ansehnlichsten Geschlechtern (a) mehrentheils jene genommen, die in der Provinz die ihnen zu besorgen anvertraut worden, entweder schon mit eigenen Städten Märkten, Schlösseren, Dörfferen, und Unterthanen versehen waren, oder es wurden ihnen solche zu standmässiger Bestreitung des Aufwandes, und zu Aufrechthaltung ihrer Würde, und Ansehens von den Königen, und Kaiseren in Partem Salarii angewisen, oder gar geschenkt (b) über ihre eigene Güttere, und Unterthanen übten die Herzogen Marggrafen, und Grafen in eignen Namen (jedoch dem Verband, mit welchem sie dem Kaiser, und Reich verwandt waren, ohne Nachtheil) alle jene Rechten, und Gerechtigkeiten aus, die heunt zu Tag unter dem Namen der Landes-oder Territorial Hoheit begriffen sind. (c)

(a) *Lehmann* Chron. Spir. L. 2. cap. 9. in princ.

(b)

(b) *Joann Carl Koenig* Select. Jur. pub. 18, T. d. 6. in Notis ad §. 24. ſub. lit. d. n. IV. *Joann Dreſan.* in concl. de ſuperiorit. territ. concl. 5. lit. K. *Benedict. Schmid* pr. jur. feud. in præcogn. §. 17.

(c) *Struv.* de allod. imp. c. 1. §. 5. & 9. c. 4. §. 76. & ſeq. *Coccei.* jurispr. publ. c. 9. §. 3. *Benedict. Schmid* loc. cit. l. 2. tit. 52. §. 512. n. 1.

§. 17.

Alle dieſe Stadthalterſchaften waren Anfangs nicht Erblich ſondern es hienge von der Kaiſerlichen Gnad ab, weme ſie ſolche entweder nach dem Todt, oder in gewiſen Fällen auch noch bey Lebzeiten deren Herzogen, Marggrafen, und Grafen übergeben wollten (a) da aber die Herzogen, Markgrafen, und Grafen ihre eigenthummliche oder Patrimonalgüttere nach und nach auf zerſchiedene Arth durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft, Heurath, Schankung oder ſonſt vermehret haben, ſo lage ihnen daran, das über die Provinz, worinnen ihre mehrſte Gütter gelegen, kein anderer die Regalien verwalte, als einer aus ihrer Verwandſchaft.

Sie bewarben sich also von Zeit zu Zeit, das ihnen die Stadthalterschaft über solchen District für sie, oder einen ihrer Söhnen auf Lebenszeit verliehen wurde, und endlich brachten sie es dahin, das solche Erblich auf alle ihre Männliche nachkommen, und nach Verordnung Kaiser Heinrichs VI an theils Orten auch den Töchteren zu Lehen gegeben worden. (b) Man kan aber deswegen nicht sagen, das sie die auf alle ihre Nachkommenschaft erblich verliehene Regalien in eignem Namen aus übeten, sie beziehen zwar das Nutzbare dieser Regalien, die Regalien aber selbst üben sie noch immer im Namen des Kaisers aus (c)

(a) *Eginhardus* P. 6. in vita Ludovici P. p. 340. *Speidel* spec. jurid. Voce Graf. *Alberi us* ad annum 1139. & 1144. *Lehmann* l. c. l. 2. c. 16. tit. 10. ad not.

(b) **Michael Ignaz Schmid** Geschicht der Deutschen T. 2. l. 5. c. 10. S. 385. & c. 12. S. 405. *Abbas Ursperg* ad annum 1098. *Gobelin.* Pers. ætat. 6. c. 63. *Pist.* Chron. Magn. Belgic. tom. 3. p. 224. *Gervas. Tiblin.* in otiis imp. p. 943. Edit. Leibnit.

(c) *Knippschild* de civit. imp. l. 5. c. 3. *Benedict. Schmid* l. c. l. 2. ti. §. 135. n. 8.

§. 18.

Wenig, oder gar keine solcher Amtsprovinzen werden zu finden seyn, in deren Bezirk nicht Bischöffe, Aebbte, Städte, und adeliche Familien, noch bevor die Provinz denen Herzogen, Markgrafen, und Grafen erblich Verliehen worden, angesessen gewesen, die aber über ihre eigene Städte, Märkte, Schlösser, Dörffer, Gütter, und Unterthanen nur allein und unmittelbar die oberste Gewalt des Kaisers verehrt haben, so, das die Herzogen Markgrafen, und Grafen über diese in ihrer Erblich erlangten Amtsprovinz gesessene Herrschaften, und deren Güttere nichts zu Gebieten hatten, als daß sie einige kaiserliche Reservata, als Malefiz, Geleits, Zoll, Wildbanns, und dergleichen Regalien im Namen des Kaisers darinnen ausüben darfen. (a Es hat von der Willkühr deren Kaiser vollkommen abgehangen, welchen sie von der Verbindung, und Verhältniß gegen die Herzogen Markgrafen, und Grafen befreyen wollten, weilen sie nur kaiserliche Stadthaltere

waren, so hatten sie kein Recht zum Widerspruch, noch gabe die hinach entstandene Erblichkeit der herzoglich, und gräflichen Herrlichkeiten ihnen hiezu den mindesten Grund, dann sie übten diese auch nach erlangter Erblichkeit (wie schon im vorgehenden §. dargethan worden) nur im Namen des Kaisers aus.

(a) **Johann Adam Kopp.** de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles. **Frid. Ernst. Burggraf von Kirchberg** de superior. territ. in allod. imp.

(b) **Senkenberg** in Præf. ad tom. 6, select. juris & hist. **Michael Ignaz Schmid** l. c. t. 2. l. 4. c. 9. S. 110. *de Pistor.* P. 2. c. 4. §. 245. **Hahn** Reichshistori p. 135. *Ant. Matt.* de Nobil. l. 1. §. 32. *Estor.* de Ministerial p, 632. **Iselin** Baßler lexicon. Voce Schwaben.

§. 19.

Inner jenem Theil von Schwaben, welchen man heunt zu Tag die Marggrafschaft Burgau nennet, und just zu jenen Zeiten, wo die Gräfliche Würde noch ein blosser Amtstitul ware,

nem-

nemlich vom achten bis zwölften Jahrhundert, stunden die gräfliche Familien von Balzhausen und Schwabeck, von Lechsgmünd, von Bibereck, und von Roggenstein, in größten Flor und Ansehen, sie hatten ihre Wohnungen, und mehreste Güttere in diesen Gegenden. Für diese hochgräfliche Häuser müssen also die nemliche Gründe, daß sie ihren angewisenen Districkt zu Ausübung der kaiserlichen Regalien werden gehabt haben, wie für die Grafen von Burgau gelten.

Weder die Gränzen der Grafschaft Burgau, noch der Grafschaften Balzhausen, und Schwabeck, Lechsgmünd, Bibereck, und Roggenstein lassen sich aus selbigem Zeitalter bestimmen so viel aber ist gewiß, daß die burgauische Gränzen den weiten Umfang (wie heunt zu Tag prætendiert werden will) dortmahlen noch nicht gehabt, da die Grafen von Roggenstein nur eine kleine Stund von Burgau, ohnweit, wo jezt das Reichsgotteshaus Wettenhausen steht, ihre Wohnung gehabt, wovon man die Rudera mit einem dreyfachen Graben umgeben noch in Mitte des vorigen Säculi gesehen hat, und wird der nahe dabey gelegene Wald das Burgholz,

der

der Fischteich, Burgweiher, und das Feld der Thiergarten noch heunt zu Tage genennt. (a)

Die Grafen von Balzhausen wohnten zwar ordentlicher weiß zu Schwabeck, hatten aber auch zu Balzhausen, und Ursperg ihre Schlösser. Wie dann noch im Jahr 1042 auf dem Schloß zu Ursperg eine besondere branche der Grafen von Balzhausen, und Schwabeck gewohnt haben muß welches sich daraus schliesen läßt, weilen Wernher von Ursperg Kaiser Heinrichs III. Bestimmung der Vogtrechte auf den Güttern des augsburgischen Domkapituls VI. Kalend, Junii 1042 als Gezeuge mit Unterschrieben hat. (b) Das Schloß zu Ursperg wurde hernach im Jahr 1125 in das noch stehende unmittelbare Reichskloster Ursperg verwandelt. Eben so veränderten auch die Grafen von Biberegg ihr Schloß Roggenburg in die Reichsabbtey gleiches Namens. (c) und die Grafen von Lechsgmünd hatten ihre Wohnung zwischen der Donau, und Lech, wo Lesterer sich in die Donau ergüst. (d) Wie weitschicht die Gränzen dieser Graffchaften ehedessen gewesen seyn müssen, läßt sich aus den vielen Ortschaften, und Güttern, so diese gräfliche Häuser zu Stiftung mehrer Klöster Kollegiatstifte-

ren

ren, und Kirchen verwendet haben, abnemmen da nur allein denen Grafen von Balzhausen, und Schwabeck das Reichsgottshaus Ursperg, das adeliche Damenstift Edelstetten, das ehemahlige Frauenkloster zu Bruck, die Kollegiatstifter zu S. Maurizen, und S. Peter in Augsburg und mehr andere Kirchen, und Pia Corpora fast alles, was sie Besessen haben, und noch Besitzen, zu Verdanken haben (e) das folglichen, wenn man auch das, was die Herzogen von Schwaben, die Grafen von Lechsgmünd, Biberect, Roggenstein, und andere damal in diesen Gegenden theils angesessene, und theils begüterte Grafen von Kyburg, und Dillingen, von Finningen, von Dornsperg dem Hochstift Augsburg, denen Reichsgottshäuseren Elchingen, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhaussen, und S. Ulrich in Augsburg, wie auch denen Gotteshäuseren Schönenfeld, zum Holz, und anderen geschenkt, und Vermacht haben, und dann die viele Besitzungen in diesen Gegenden anderer altgräfliche n Häuseren von Graispach von Marstetten von Ursin, von Kirchberg, von Albeck, und von Helffenstein hinweg zieht, für die Grafen von Burgau nicht viel übrig bleibt, und nenn man Vollends in Erwegung

zieht,

zieht, was die Reichsstädte, und adeliche Familien als die Marschalken von Calatin von Biberbach jezt Pappenheim von Rechberg, Rodt, und Ellerbach, Augsburg und Ulm schon dazumal in diesen Gegenden, als dem Kaiser, und Reich allein unterworfen, Besessen haben, so ist fast nicht zu zweiflen Burgau seye zu selbigen Zeiten (da so gar die Stadt Günzburg noch im Jahr 1120 denen Grafen von Fenningen zugehört haben solle) (f) gar keine, oder doch die kleinste Grafschaft gewesen.

(e) *Chron.* Wettenhaus. fol. 2. 3. & 184.

(b) Geschichte des Lechrains zweyter Band zweyte Urkund. S. 2.

(c) *Philipp. Bayerhammer* in hist. Roggenb. §. 2.

(d) *Lazius* de Migr. Gent. l. 8. fol. 431. *Crus.* loc. cit. p. 2. l. 9. c. 15.

(e) *Stengel* Coment. Rer. August. P. 2. c. 25. n. 12. c. 29. n. 2. c. 33. n. 5. &7. *Crus.* loc. cit. p. 2. l. 9. c. 10.

(f) *Chronol. Wettenh.* fol. 64. & 66. *Crus.* loc. cit. p. 2. l. 9. c. 7.

§. 20.

Als Conrad I. im Jahr 917 das von Karl dem grossen abgeschafte Herzogthum Schwaben wieder errichtete, und Burchardum zum ersten Herzog gemacht, waren neben denen bis auf das im Jahr 1269 erfolgte unglückliche Ende Conradini auf einander gefolgten Herzogen, auch sehr viele Grafen, und darunter besonders auch die Grafen von Balzhausen, Schwabeck, Bibereck, Lechsgmünd, und Roggenstein berühmt.

Diese haben die über sie gesetzte Herzogen mit Besuch, und Frequentierung ihrer Höfen jederzeit Comiter Respecktiert, und Verehret, und sind in Kriegszeiten unter deren Commando gestanden, gleichwie aber dieselbe Ursprünglich frey, und dem Reich unmittelbar Unterworffen geblieben, also haben sie auch niemand, als den Kaiser für ihren immediat, und natürlichen Obherrn erkennt, folglichen sind auch ihre Land, und Herrschaften zu allen Zeiten Kaiserl. Mayjestät und dem Reich unmittelbar afficiert, und zugethan gewesen, also daß sich

die

die Herzoge in Schwaben weder einige Landes-superiorität, oder Landesfürstlicher Obrigkeit über sie anmassen; noch auch ohne allerhöchsten kaiserlichen Befehl und Zulassung, Geboth, Verboth, Steur, und Satzung gegen selbige als wie gegen ihre eigene Vasallen, und Unterthanen fürnehmen können. (a)

Sind nun diese Grafen von der herzoglichen Landeshoheit befreyet geblieben, um so weniger haben die damals noch minder mächtige Grafen von Burgau über deren Herrschaften, Gürter, und Unterthanen sich einiger Obrigkeit, anzumassen gehabt. wo zumalen bekannt ist, daß eben die dortmalige Grafen von Burgau (so Hoch auch Herr von Sartori mit ihrer Unabhänigkeit von den schwäbischen Herzogen pralen mag.) Doch ebenbemelten Herzogen von Schwaben mit einem Nexu subjectitio Zugethan gewesen seyn müssen, da sie so gar schon als Marggrafen in dem Versatzbrief Conradini um Donauwert an den Herzog Ludwig in Bayeren, und dessen Schankungsbrief aller Erb, und Lehengüttern an die Herzoge Ludwig, und Heinrich in Bayeren, sich unter denen *Fidelibus Conradini* Unterschrieben. (b) Daß aber Fide-

delitas eine gewiese Unterwürfigkeit (rühre solche sodann aus lehen, oder Unterthanspflichten her) anzeige, und das ein solcher nicht ganz Frey zu seyn Behaupten kann, wird niemand in Abred stellen; niemalen aber wird Herr von Sartori im Stand seyn, zu beweisen daß sich ausser den Kaiseren, ein Herzog von Schwaben gegen die Grafen von Balzhausen, Schwabeg, Bibereg, Lechsgmünd, und Roggenstein des Worts unsere Getreue wird bedient haben.

Die Geschichten selbiger Zeiten erzehlen uns zwar, daß öfters ein Herzog in den Feldzügen 10. bis 12. Grafen, ein Graf 10. Baronen, und ein Baron 10. Edelknechte unter sich gehabt haben (c) aber niemalen ist einem Kommandierenden General wie dortmals die Herzogen waren, eingefallen, die andere ihme im Feld subordinierte Generalen seine liebe Getreue zu nennen.

Gesetzt aber auch diese Unterwürffigkeit gegen die Herzoge wäre nicht nur auf Kriegs, sonderen auch auf Friednszeiten zu verstehen gewesen, so giebt doch dieß den Grafen von Burgau keinen Vorzug über andere Grafen dann nirgend findet man einige Spur, daß einem

Grafen wiederandere Grafen untergeben gewesen.

Diese waren von einander ganz unabhängig, und ein jeder hatte von denen in seinem anvertrauten Districkt verwaltenden Regalien nur allein dem Herzog, oder wenn sie keinen Herzogen über sich hatten, unmittelbar dem Kaiser, und Reich Red, und Antwort zu geben, so wie sie in Rucksicht ihrer eigenen, Gütteren, und Unterthanen keinen anderen Oberherren als den Kaiser und das Reich verehreten. (d)

(a) **Wegelin** historischer Bericht von der Landvogtey Schwaben P. 1. sect. 1. §. 10. 11. *Lazius* de Migr. gent. l. 8. p. 442. de suevis. *Crus*. schwäb. Chron. 2. Th. 4. b. 1. c. *Coccei* jurispr. pub. b. 9. §. 3. seq. c. 15. §. 24. *ab Hertenstein* in DIssert. de Duc. suev. n. 4. §. 25. *Gyllemann* l. 4. Habsburg p. 227. **Welser** Chron. August. L. 2, p. 31.

(b) Geschichte des Lechrains. Band 2. Urkund 11. & 12. S. 9. & 10.

(c) *Struv*. Syntagm. jur. pub. c. 19. §. 5. *Krichen* de Subl. territ. jur. L. 1. n. 33. & seq.

(d)

(d) Besold thea. pract. Voce Reichsstand. Iselin Baßler Lexic. Voce Schwaben.

§. 21.

Aus bishero angeführtem ergibet sich klar, daß die alte Herzogen, Markgrafen, und Grafens in doppelter Rucksicht zu nemmen sind, und zwar erstens als kaiserl. Stadthaltere eines begränzten Bezirks, in welchem sie die Regalien im Namen des Kaisers verwalteten, dann zweytens als gebietende Herrn über ihre eigene Gütter, und Unterthanen.

Ist nun ein solcher Herzog, Markgraf, oder Graf mit Todt abgangen, oder dessen Famille nach erlangter Erblichkeit gar ausgestorben, so fielen die Regalien dem Kaiser als Reichslehen anheim, der solche wieder Verleihen konnte, an wenn er wollte. Die eigene Gütter und Unterthannen der Herzogen Markgrafen, und Grafen aber konnten durch Kauf, Tausch, Heurath, Schankung, Stiftung und Erbschaft sammt allen darauf hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten entweder noch bey Lebzeiten, oder nach dem Todt in andere weltliche, und geistliche Hände ohne jemands Wiederred gelan-

gen. Die Grafen von Schwabeck, und die von Bibereck starben beyläufig 1160 bis 1162 in Schwaben aus, wo auch Burgau noch eine bloße Grafschaft ware. Die mehreste Balzhausisch-Schwabeck- und bibereggische Gütter, und Unterthannen waren bey Erlöschung dieser Familien schon in geistlichen Händen, und was der leste Graf Adelgozo von Schwabeck an Güttern noch hatte, siele Kaiser Friederich dem Rothbart zu (a) ungeachtet in Hohlstein, und Dännenmark noch Nachkömmlinge derer Grafen von Balzhausen, und Schwabeck florierten. (*)

Da

(*) Der Stammvater der in Dänenmark und Holstein noch florierenden Nachkömmlinge der Grafen von Balzhausen und Schwabeck war Hunold der jüngste Sohn Werneri Reichsgrafens von Schwabeck, und Balzhausen. Zu Zeiten Kaisers Heinrich II verliesse er Schwaben, und erbaute in Niedersachsen unweit Hildesheim die Burg Ahlefeld, wovon er auch den Namen Freyherr von Ahlefeld angenommen, und sich nicht mehr Graf von Schwabeck genennt, nach der Hand verließ dessen Urenkel Konrad von Ahlefeld im Jahr 1153 auch diese Gegend, und sezte sich mit seiner Nachkommenschaft in Hohlstein, und

Dä-

Da nun die Grafen von Burgau aus der Verlassenschaft der Balzhausisch, und schwabeckischen dem Kaiser, und Reich allein Unterworfen gewesenen Familien gar nichts Geerbt haben, quo Titulo können sie einiger L. H. über die von unmittelbaren Reichsgrafen an das unmittelbare Reichsgottshaus Ursperg gekommene Gütter, und Unterthannen sich anmassen.

Wurde hieraus nicht der ungereimte Schluß folgen, daß auch der Kaiser Friedericus Barbarossa ein Vasall seiner Lieben getreuen Grafen von Burgau gewesen wäre, weilen er zerschiedene balzhausisch, und schwabeckische Gütter nach Abgang dieses gräflichen Hauses in Schwaben geerbt hat.

Dänemark, woselbst sie von Kaiser Leopold im Jahr 1668 wieder in den Reichsgrafenstand erhoben worden, und noch unter dem Namen der Grafen von Langeland und Rixingen bekannt sind.

Vid. Iselin Baßler Lexic. verb. Ahlefeld *Henniges* geneal. aliq. fam. Nobil. in Sax. *Angeli* Hohlsteinische Chron.

(a) Wegelin loc. cit. Konrad Ursperg. in Chron. ad annum 1162. *Fabri* in hist. suev. L. 1. fol. 102.

§. 22.

Da um die Mitte, und bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts in dem acht Meilen lang, und breiten Districkt worinnen die heuntige Marggrafschaft Burgau bestehen solle, von allen oben §. 19. angeführten gräflichen Häuseren, und alten Familien dieser Gegend, die Berg, und Schelklingische, Roggenstein, Pappenheim, und Rodtische ausgenommen, in den Jahrbücheren und Urkunden keine Meldung mehr geschiehet, sie mithin um selbige Zeiten bereits erloschen seyn werden, und da ich aus allen von zerschiedenen Geschichtschreiberen angegebenen alten burgauischen Besitzeren jene für die Wahrheinlichste halte, welche denen Grafen von Berg, Schelklingen, und Roggenstein die Marggrafen von Vohburg oder meinetwegen auch die Marggrafen von Ramsperg Rumsperg, oder Ronsperg vorsetzen, so mag der marggräfliche Karackter dieser burgauischen Regenten den Anlaß gegeben haben, daß man Burgau eine Marggrafschaft genannt, so wie man heunt zu Tag das burgauische Ober=

amt

amt in Worten und Schriften von dem gekrönten Besitzer der Marggrafschaft das k. k. Oberamt betitelt. Da es doch nur ein Marggräfliches Oberamt ist, und eben durch die zur Gewohnheit gewordene marggräfliche Benenung mag auch König Philipp bewogen worden seyn, Denn Grafen von Roggenstein nicht nur den markgräflichen Titul beyzulegen, sonderen auch die Grafschaft Burgau zu einer Markgrafschaft zu erheben, und diese neue Markgrafen von Burgau roggensteinischen Stammens mit einigen heimgefallenen Regalien als des Blutbanns, Zolls, Geleit, und Willdbann über die ehemahlige Amtsdistrickt derer ausgestorbenen Grafen größtentheils zu Belehen. (b) Ich sage größtentheils, denn ganz haben auch die durchlauchtigste Markgrafen von Burgau aus dem Erzhaus österreich diese Regalien nie im Besitz gehabt, da zerschiedenen Innsassen diese nemliche Regalien als Reichslehen inner diesen Bezirk der Marggrafschaft Burgau besitzen, wie wir oben bey Neuburg an der Kammel gesehen, und wovon unten noch mehrer Beyspiel vorkommen werden.

§. 23.

Weiter her, als von Erlöschung der inner dem heutigen burgauischen Bezirk ehedessen Florierten gräflichen Häuseren läßt sich der Ursprung der Marggrafschaft Burgau und der weite Umfang des dermahlig burgauischen Regaliendistrickes schwehrlich herleiten, und auch dieser Ursprung selbst steifet sich nur auf historischen Glauben, den einen gründlicheren Beweiß von dem Alterthum und Verwandlung der Grafschaft Burgau in eine Markgrafschaft hat man burgauischer seits bishero selbst nicht aufbringen können.

Wenn man also keine nähere Aufklärung dieser Sache zu geben weißt, so lasse ich es meinen Leseren über, in wie weit auch einer Reichsgottshaus wettenhausischen in Mannscript vorhanden, und wenn man die ältere Geschichtschreibere so viel möglich dagegen hält, zimmlich wahrscheinlichen Chronologie, oder Sammlung merkwürdiger Ereignüssen aus dem Alterthum von dem Stiftungsjahr 982 an bis fast anf unsere Zeiten glauben beyzumessen seye, wenigst steht für sie die præsumtion, da dieses

ses Reichsgottshaus sein daseyn denen Grafen von Roggenstein zu danken, daß man daselbst von der Roggensteinischen Famille, und von der Arth, wie die Grafschaft Burgau an dieses gräfliche Haus gefallen, mehr Wissenschaft als anderswo haben werde.

Es Verdienen die anhero einschlagende Stellen dieser Chronologie hier in Extenso angefürt zu werden.

Anno 1180 Integram Vittæ & Familiæ suæ jacturam fecisse legitur Diepoldus III ultimus Familiæ Vohburgensium Dynasta seu Dominus comitatus Burgoviensis, quo sine Prole defuncto tota Dynastia Burgoviensis ad Comites de Berg, & Schelklingen, Roggensteinnensium Progeritores fuit devoluta, ex quibus primus, qui dictum comitatum Burgoviensem cum jure hæreditario adiit, fuit Burcardus. quidam vix Nomine notus.

Ubi Notes velim, Comites de Berg, Schelklingen, & Roggenstein priscis seculis uno eodemque stemmate progeni-

 tos

tos a diversis habitationum suarum Domiciliis seu castris diversa hæc Nomina fuisse sortitos. Ex quibus post Marchiones Vohburgenses comitatum Burgoviensem cum pertinentiis adepti sunt, & tenuerunt usque ad Annum 1205. quo illis pariter Extinctis (*) subintroierunt Roggensteinenses.

Quo Anno 1205. Philippus e duce sueviæ germaniæ Rex factus. deficiente (ut Dictum) antiqua Propagine comitum de Berg totam dynastiam Burgoviensem comitibus a Roggenstein posthac dedisse legitur.

Idem Philippus Rex in concessione ejusdem Dynastiæ (quæ hactenus Comitatus tandem Nomen tulit) Burgoviensis ipsis comitibus de Roggenstein pro Merito titulum, & Dignitatem S. R. I. Marchionis contulit. (a)

Daß

(*) Da noch bis in die Mitte des vierzehnden Jahrhundert in den Urkunden Grafen von Berg, und Schelklingen vorkommen, so muß dieses gräfliche Haus aus mehreren Bräuchen bestanden, und diese Extinctio nur auf die Linie die Burgau besessen zu verstehen seyn.

Daß es übrigens zu selbigen Zeiten üblich gewesen, daß Herren, die auch aus der nemlichen Famille waren, verschiedene Nämen von zerschiedenen Schlösseren, und Wohnungen angenommen bezeigt auch Michael Ignaz Schmid in seiner, Geschicht der Deutschen. (b)

(a) Chronol. Wettenh. P, 1. fol. 100. & 110.

(b) T. 2. L. 5. c. 12. fol. 406.

§. 24.

Die zu Marggrafen erhobene Grafen von Roggenstein besassen die Grafschaft Burgau bis 1301 wo der leste Marggraf Heinrich roggensteinischen Geschlechts, welcher erst im Jahr 1310 und nicht 1283 mit Todt abgegangen, nach fruhzeitigen Absterben seines einzigen Sohns und Erbens die Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301 dem Heiligen römischen Reich abgetretten, worauf Kaiser Albertus I seinen Sohn Leopoldum Erzherzogen von Oesterreich mit dieser Marggrafschaft belehnt haben solle. (a) Es ist also ein Irrwahn, das die mehreste burgauische Gütter ein fuldaisches Lehen gewesen seyn sollen, den in einem Schreiben, so Johann Schrenk

von Rozing im Jahr 1610 an den durchlauchtigsten Marggraf Karl erlassen, steht;

Daß Heinrich Graf von Wildnau Abt zu Fulda Anno 1301 am Festtag S. Dionisii Areopagitæ Bischof, und Martyrer nach absterben des Sohns Henerici Senioris Marggrafens von Burgau Rudolpho, Friderico, Leopoldo, Otoni, Henrico, Alberto, und Meinhardo Kaisers Alberti I Söhnen Erzherzogen von Oesterreich einige Lehen verliehen, die vorhero bemeltem Heinrich von Burgau zugehörten. (b)

Einige Lehen aber begreifen nicht fast die ganze Marggrafschaft Burgau und zu deme, ist weder aus diesem Schreiben, weder aus dem Lehenbrief, worauf sich Schannat bezieht (c) abzunehmen, ob diese Lehen in der Marggrafschaft Burgau oder in der Grafschaft Berg, welche obigem Henrico jure hæreditario auch gehört hat, gelegen seye.

(a) Chronol. Wettenh. fol. 178. & seq.

(b) Ibidem in einer Note fol. 29.

(c)

(c) Vollständiger österreichischer Unterricht de Anno 1768. fol. österreichische Beantwortung der urbayerischench Ansprüchen des 2ten Absatzes §. 9. fol. 51. und Beylag sub. lit. a. a.

§. 25.

In dem ersten Jahrhunderten nach in Schwaben eingeführter christlichen Religion, und bis nach dem Todt Friderici II Namen die wenigste Aebte, und Prälaten um die weltliche Regierung ihrer Gütter, und Unterthannen sich an, es wurden ihnen entweder von den Kaiseren Schutzherren, und Kästenvögte gegeben (a) oder wenn Reichsfürsten und Grafen aus ihren eigenen Gütteren und Herrschaften selbst einige Klöster stifteten, wiebey denen im burgauischen gelegenen Reichsgotteshäuseren geschehen, so behielten die Stifter für sich, und ihre Erben das jus Advocatiæ sich mehrentheils bevor, doch verwalteten sie die weltliche Geschäfte nicht in eigenem, sonderen in des von ihnen gestifteten Klosters Namen. nach Abgang dieser Familien fiele das jus Advocatiæ dem Kaiser anheim, welche es sodann entweder einen anderem Herzogen, Grafen, oder einer Stadt übertragen, oder dem Kloster anheim

heim gestellt, was es sich für einen Schutzherren wählen wollen (b) ob nun schon diese Schutzherren die Administration der weltlichen Rechte dieser Klöster nicht in eignem, sonderen in des Klosters Namen führten, so haben doch die Herzogen, Marggrafen, und Grafen entweder aus der Verwaltung der ihnen Erblich anvertrauten Regalien, oder aus dem jure Advocatiæ oft den Anlaß genommmen einer Landeshoheit sich anzumassen (c)

(a) *Vadian* de Colleg. & Monast. l. 1. n. 4. & 5. *Stumph* Chron. Helvet. l. 5. c. 3. **Schweder** dissert. de Dominio S. R. I. th. 1. §. 10. *Baron.* in anal. Eccles. Tom. 12. ad annum 1168.

(b) *Wehner* pract. obs. Verbo Vogtey. **Knichen** de jure territ. c. 9. n. 678. **Wevenb.** cons. 48. n. 9. **Ludwig Müller** de advoc. concl. 16.

(c) **Robert. Kolb** Abbas Arnsburg. in suo Aquila certante. **Mager** de Advoc. armata c. 5. n. 541. *Petrus Frid. Mindan.* de Process︎. l. 2. c. 14. n. 5. *Petrus Gregor. Tholos.* de repub. l. 11. c. 11. n. 6. & 9. *Victor* de Exempt. concl. 20. in princ.

§. 26.

§. 26.

Durch diese Anmassungen der Kaiserlichen Stadthaltere, und Schutzherren, durch eigene Freygebigkeit der Kayser, und Königen in Verschänkung der Reichsgütter, und Einkünften, durch die Uneinigkeit zwischen den Päpsten, und Kaiseren, durch die Erblichmachung der Herzogthümmer, und Grafschaften, durch das Faustrecht, durch den Zusammenfall mehrerer Herzogthümer, Fürstenthum, und Grafschaften auf eine Person, ist einer seits die Herrlichkeit der Bischöffen, und Herzogen so Hoch gestiegen, andererseits aber die Macht und Ansehen der Kaiser so eingeschränkt worden, daß diese sich endlich ihrem geschwächten Ansehen in etwas wider Aufzuhelffen bemüssiget gesehen, die Aebte, Städte, und Ritterschaft besonders zu begnadigen. Sie nahmen bald dieses bald jenes Gottshaus in besonderen Schutz wieder die anmaßliche L. H. der kaiserlichen Stadthalteren, setzten sie in die unmittelbäre Reichsfreyheit, und raumten ihnen eben durch diese Reichsunmittelbarkeit diejenige Rechte, und Gerechtigkeit über ihre Unterthanen, und Gütter wieder ein, die theils gleich bey der Stiftung, und theils nach

erlo=

erloschenen Familien der Stifter ihnen zugehört haben. (a)

Besonders hat denen Gottshäuseren auch die geistliche Würde, das Ansehen auf den Reichstagen, und die Gnad der Kaisere einen gleichen Vorzugsgrad mit denen kaiserlichen Lehen Leuten, und Stadthalteren, oder Marggrafen, und Grafen erworben, ja sie noch über diese erhoben. Die Herrschilde der Bischöffe waren über die der Herzogen, und der Aebten ihre über die Heerschilde der Grafen erhöhet. Ihre burgerliche Rechtshändel mußten vor Kaiser, und Reich abgeurthelt werden, über ihre Unterthannen waren sie ausser in peinlichen Fällen die Richter, auf den Reichstagen hatten sie Sitz, und Stimme, wenn sie von den Herzogen, Marggrafen, Grafen, oder von ihren eigenen Schutzherren belästiget wurden, haben die Kaiser sie unter den alleinigen Schutz genommen, sie in die Reichsfreyheit Versetzt, oder wenn sie schon darinn gewesen, dabey gehandhabt. (b)

(a) *Masc.* pr. jus; pub. l. 4. c. 1. n. 10. seq. *Hertius* Dissert. de orig. spec. Rerumpubl.

(b) *Adam. Kopp.* de insigni diss. inter S. R. I. Comites, & Nobiles p. 66. *Hans.* diss. de Vario apud Germ. Milit. stat. §. 9. & 11. Michael Ignaz Schmid loc. cit. tom. 2. Lib. 5. c. 12. fol. 404.

§. 25.

Man kann zwar nicht sagen, daß die ehmahlige Grafen, und nachmahlige Marggrafen von Burgau bis auf die Gelangung dieser Marggrafschaft an das allerdurchlauchtigste Erzhaus österreich denen Reichsgottshäuseren, weder die schon von ihren Stifteren auf sie gebrachte Reichsunmittelbarkeit, weder die durch ihre Schutzherren besorgte eigene weltliche Regierung ihrer Herrschaften, Güttere und Unterthannen, noch die Ausübung jener Rechte, und Gerechtsamen, die unter der Landeshoheit verstanden worden, Strittig gemacht haben. Ja auch noch unter dem durchlauchtigsten Erzhaus österreich genossen diese Reichsgottshäusere, und alle Innsassen und begüterte Anfangs der angenemsten Ruhe. Dieses bis dahinn genossenen Friedens ungeachtet fanden die Vorstehere der Reichsgottshäusere für gut, sich mit kai-

serlichen Privilegien, und Freyheitsbriefen auch auf die Zukunft sicher zu stellen. Und der Erfolg hat gezeigt, daß diese Vorsicht nothwendig gewesen; dann mit der ersten Verpfändung oder respecktive Verkauffung der Marggrafschaft Burgau auf Wiederlosung an die Freyherren von Knöringen im Jahr 1424 nahmen auch die Beschwerden der Reichsunmittelbaren Innsassen ihren Anfang, und die Eingriffe in die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheitliche Gerechtsame wurden unter Herzog Georg aus Bayeren, an welchen im Jahr 1486 die Marggrafschaft Burgau verpfändet worden, auf das Höchste getrieben, und auch nach der Wiederlosung an das durchlauchtigste Erzhaus ware kein Jahr lang Ruhe, da der österreichische Landvogt Landau es da wieder anfienge, wo Herzog Georg es gelassen hat, und so häuffeten sich von Zeit zu Zeit die Beschwerden bis ins unendliche, und die Bedruckungen der burgauischen Stellen gegen die Innsassen wurden fast bis aufs unerträgliche getrieben, welchem Druck schon die mehreste Innsässen hätten unterliegen müssen, wenn die Reichs, und Kraisverfassung, und die kaiserliche Privilegien nicht so starke

Schutz-

Schutzwehren wären, hinter welch letztere sich auch das allerdurchlauchtigste Erzhaus österreich gegen in und auswärtige Anfälle bey jeder Gelegenheit zu stellen pflegt.

§. 28.

Da es zu weitschicht seyn würde, alle Freyheitsbriefe der innsassischen Reichsgottshäuseren in Extenso anzuführen, so will man hier nur einige das Gepräg der Reichsunmittelbaren Landes- oder territorial Hoheit in sich schliessende Ausdrucke einschalten, deren Aechtheit man beym Lunig und anderen Urkunden samleren nachschlagen, und finden kann.

Alle diese Reichsgottshäusere sind neben dem Generalschutz, so sie von Seiner kaiserlichen Majestät als supremo Advocato Ecclesiæ laut der Wahlkapitulation geniessen in betreff ihrer Leuten und Güttere so sie haben, und in künftigen Zeiten gewinnen, und an sich bringen werden, noch in besonderen kaiserlichen, und des Reichs Schutz und Schrim genommen worden so daß sie mit Vögtey, und Schirm, und aller weltlichen Obrigkeit allein dem Kaiser,

und Reich ohne alles Mittel unterworfen seyn, ewiglich unter der Höhe des Kaiserlichen gebieten den Gewalts bleiben, und von dem Reich nicht Veräussert werden sollen. Eigene Gerichte, und Gerichtsleute, Statuten, Polizey Zünfte, und andere Ordnungen aufrichten dårffen. in erster Instanz sollen sie, und ihre angehörige Nirgend anderst als vor K. M. oder wenn sie dazu schicken werden, Verklagt werden.

Sie wurden dahero von allem fremden Gerichtszwang, und allen Landgerichten, und Landvogteyen sie liegen wo sie wollen befreyt, und solle besonders kein Vogt noch Landrichter, oder der Burgau inne hat den Abt noch Convent, oder deren arme Leute um keinerley Frevel nicht straffen, noch bůsen.

Die Appellationen sollen von denen Gerichten derer Gottshäuseren an einen jeweiligen Prälaten, und von diesem nirgendhin als an kaiserlichen Mayjeståt gehen. Ueberhaupt wurden diesen Reichsabteyen alle Gnad, Freyheiten, Brief, Privilegien, Gerichte, Vogteyen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, alt herkommen, Ehehafften und was ihre Vorfahrer von denen rö-

mi-

mischen Kaiseren, auch Königen, und anderen Fürsten redlich erworben, Besessen, und Hergebracht haben, von Kaiser zu Kaiser theils durch die beschwohrne kaiersliche Wahlkapitulationen und theils durch eigene Urkunden bis auf jetzt glorreichest Regierende kaiserliche Majestät bestättiget. Nun wieder auf die Staatsgeschicht des Herrn von Sartori.

§. 29.

Ad §. 10. die erste Marggrafen unter dem Karolingern.

Burgau muß seiner Lag, und der damahligen Verfassung nach schon eine der schwäbischen Marken gewesen seyn, weil sie weder von den nachfolgenden sächsischen Kaiseren, noch viel weniger von den schwäbischen Herzogen hiezu bestimmt worden. so traumt Herr von Sartori bey hellem Tag, und es kommt gerad heraus, als wenn ich Behaupten wollte, Oesterreich muß schon unter den karolingischen Kaiseren ein Herzogthum gewesen seyn, weilen es von den nachgefolgten sächsischen Kaiseren nicht dazu bestimmet da es doch erst von Kaiser Friederich

Barbarossa ums Jahr 1156 zu einem Herzogthum erhoben worden. Wenn Burgau schon unter den Karolingeren eine Marggrafschaft gewesen wäre, so hätte sie nicht erst vom Kaiser Heinrich dem VI. wie von Sartori selbst sagt, im Jahr 1192 noch vom König Philipp wie der wettenhausische Chronologist behauptet im Jahr 1205 dazu erhoben werden dürffen. Marken wurden nur an den Gränzen des Reichs gegen die Anfälle auswertiger Feinde angelegt; gegen welche Feinde sollte nun Burgau unter den Karolingeren zu einer Mark bestimmt worden seyn, da es Mitten in demjenigen theil Deutschlandes liegt, den damals die Karolinger beherscht haben, doch wohl nicht gegen die Bayer, die Vindelicier, gegen die alten Innwohner des Nordgaus auf der einen, und des Allgaus auf der anderen Seite, die alle unter dem nemlichen Scepter stunden? oder wohl gar gegen die Hunnen! die mußten schon viele deutsche Provinzen, und besonders die gegen sie errichtete, unentlich mächtigere, wahre Mark österreich durchstreift, und verheert haben, Ehe sich ihnen ein kleiner unmächtiger Marggraf von Burgau hätte widersetzen können.

Das

Das sind Lächerlichkeiten, und von sartorische Träume sich unter Burgau eine eigentliche wahre Reichsmark vorzustellen. Burgau ist höchstens eine titular Marggrafschaft, weil ihre ehemahlige Besitzere die Grafen von Vohburg aus einem würklich marggräflichen Geschlecht (wenn ich nicht irre) der Meran, davon eine andere Linie auch den Fürstenthümeren Anspach, und Bayreuth den Namen von Marggrafschaften beygelegt hat entsprossen waren.

§. 30.

Ad §. 12. Verhältniß der Marggrafschaft Burgau bis auf das zehende Jahrhundert.

Daß alte Grafen von Tegernsee die erste seyn sollen, von denen man zuverlässige Spuren antrift, das sie die Verwaltung der Grafschaft Burgau gehabt, kommt mit der wettenhausischen Chronick zwar übereins (a) diese aber setzt den Anfang der tegernseeischen Verwaltung nicht erst auf das Ende des Neunten sonderen in die Mitte des achten Jahrhunderts. Denen Grafen von Tegernsee sollen im Neunten Jahrhundert die Grafen von Abbach (von welchen

Herr von Sartori nichts wissen will) gefolgt seyn, und führt die wettenhausische Kronick nahmentlich zwey Konrad Grafen von Abbach an. Diesen solle ein Herr von Görz, den der Verfasser der Kronick für einen Schwager der Grafen von Abbach hält in der Grafschaft Burgau im Jahr 920 gefolgt, und im Jahr 941 gestorben seyn. (a)

(a) Chronolog. Wettenh. P. 2. fol. 21. & seq.

§. 31.

Ad §. 13. sodann im eilften Jahrhundert.

Vom Jahr 941 findet sich in der wettenhausischen Kronick eine Lucke von 65 Jahren wo ich keine kaiserlichen Stadthaltere und Beamten der Grafschaft Burgau mehr finde bis auf das Jahr 1006 in diesem Jahr aber solle die Grafschaft Burgau vom Kaiser Heinrich III dem Berchtoldo Marggrafen von Vohburg verliehen worden seyn, diesem folgte sein Sohn Heinrich im Jahr 1046 der aber nicht lang lebte, und seines Bruder Arnoldi Sohn Berchtoldum II zum

Nach=

Nachfolger hatte. Dieser Starbe im Jahr 1084 und auf ihme kame Diepoldus I von Vohburg, ob er ein Sohn, oder Bruder des vorigen gewesen, ist unbekannt. Nach dessen im Jahr 1122 erfolgten absterben kame Diepoldus II und im Jahr 1164, Diepoldus III mit welchen im Jahr 1180 das ganze vohburgische Geschlecht ausgestorben, und die Grafschaft Burgau, wie wir oben §. 23 gesehen auf die Grafen von Berg, und Schelklingen gefallen seyn solle. (a) so erzehlt es uns die wettenhauische Chronologie.

Wie Herr von Sartori auf den Gedanken gerathen die Erlöschung der vohburgischen Famille auf das Jahr 1160 zu setzen, und doch zum Beweiß die wettenhauische Kronick zu allegieren, Verstehe ich nicht, da doch die oben §. 23 aus eben dieser Kronick wörtlich ausgeschrieben, Stelle ausdrüchlich sagt.

Anno 1180 integram Vitæ & Familiæ suæ jacturam fecisse legitur Diepoldus III ultimus Familiæ Vohburgensis Dynasta seu Dominus Comitatus Burgoviensis.

Da nun aber Herr von Sartori einmal den Abgang der vohburgischen Famille in das Jahr 1260 gesetzt, und andurch von selbigen Jahr bis 1180 eine Lucke von 20 Jahren offen läst, so weißt sich dieser aufrichtige Staatsgeschichtschreiber doch geschwind zu helffen, indeme er Sans Facon und ohne allen Beweiß die Grafschaft Burgau denen Grafen von Bibereck einraumt, die doch dortmalen wahrscheinlicher Weiß schon ausgestorben waren, da man seit 1150 ausser Conrado von Bibereck Bischoffen von Chur nirgend von diesem gräflichen Haus etwas Aufgezeichnet findet. Sollte aber Herr von Sartori das Publicum in dieser Sache mit legalen beweißen eines besseren Belehren können, mit Dank wurde auch ich diese Nachricht verehren.

(a) Chronolog. Wettenh. P. 1. fol. 21. usque 24. 37. 46. 55. 67. 100. 108. etc.

§. 32.

Ad §. 14. erste Marggrafen von Burgau aus dem Geschlecht der Grafen von Ramsperg.

Schon die Rubrick dieses durchaus falschen §. ist wieder die historische Wahrheit gesetzt, da man nicht einmal **gewieß** weißt, ob zur selbigen Zeit von 1180 bis 1205 wovon dieser §. Handelt Burgau schon ein Grafschaft ware, die Herrn vom Ramsperg, Rohnsperg, oder Rumsberg aber schon als Marggrafen in den Urkunden erscheinen, so hätte es wenigst heissen sollen.

Die erste Grafen (**nicht Marggrafen**) von Burgau aus dem Geschlecht der Marggrafen (nicht Grafen) von Ramsperg.

Es ist aber auch dieses nicht richtig, das jemalen die Marggrafen von Ramsperg Burgau inne gehabt, ungeachtet solches auch andere Schriftsteller die von Burgau geschriben, behaupten wollen, den überall fehlt der beweiß.

doch Herr von Sartori weißt sich aus diesem Labyrinth leicht zu helffen. Er schafft die Marggrafen vom Ramsperg in eine Linie der Grafen von Berg, und Schelklingen um, und setzt sie mit seiner dichterischen Feder in den burgauischen Besitz. Bis diese Grafschaft im Jahr 1205 an die Grafen von Roggenstein gefallen. Herr

von

von Sartori ist auch von dieser seiner leeren immagination so begeistert, daß er ohne Scheu unter den fünf deutschen Fürsten die den Kaiser Heinrich VI. im Jahr 1193 von Nürnberg nach Donauwörth begleitet haben, denn Marggrafen von Ramsperg mit seinen 65 Reuteren in Heinrich Marggrafen von Burgau umtauft wie wir oben §. 13. bereits angeführt.

§. 33

Ad §. 15. **die nachfolgende Marggrafen von Burgau waren die Grafen von Roggenstein.**

und

Ad §. 16. **sie erhielten die Marggrafschaft Burgau als ein erbliches Reichslehn.** In diesen §. §. finde ich folgende Wiedersprüche. Im §. 15. sagt Herr von Sartori.

Man weiß aus zusammen treffenden historischen Nachrichten, das sowohl die Grafen von Ram-
„ sperg als nachher 1205 die Grafen von Roggen-
„ stein diese Marggrafschaft als ein Erbeigen-
„ thum besaßen. Und §. 16. heißt es.

„ Die Regirungsepoche der Marggrafen von
„ Burgau näherte sich mit Ausgang des zwölften

Jahr-

„ Jahrhunderts demjenigen Zeitpunkt, wo die „ Marggrafschaften, und Comitaten erblich zu werden anfiengen. Wenn sich erst mit Ausgang des zwölten Jahrhunderts der Zeitpunkt genäheret, wo die Marggrafschaften, und Comitaten erblich zu werden anfiengen, wie hat er im §. 15 sagen können, das schön die Grafen von Ramsperg (die er anno 1180 als Grafen von Burgau fingiert) die Grafschaft als ein Erbeigenthum besessen, oder wie kann Herr von Sartori behaupten das sich der Zeitpunkt der Erblichkeit der Comitaten erst mit Ende des zwölften Jahrhundert zu näheren angefangen. wenn die Grafen von Ramsperg Burgau schon im Jahr 1180 als ein Erbeigenthum besessen haben.

Den offenbaren Irrthum das die Grafen von Roggenstein Roggenburg im Jahr 982 gestiftet haben, will ich für einen Druckfehler halten, den es muß Wettenhausen nicht Roggenburg heissen.

§. 19.

Ad §. 17. die Marggrafschaft Burgau hatte ausser den alten Marggrafen keinen Landesherren.

Um

Um nicht in Wiederhollungen zu verfallen muß ich meine Lesere in betreff des Irr'satzes daß der Bezirk den man heunt zu Tag für die Marggrafschaft Burgau hält, keine andere Landesherren habe, auf das was hieroben §. 14 bis 28 gesagt worden, und unten noch weiter vorkommen wird, verweisen; hier will ich nur das falsche.

„ Daß nicht die geringsten Beweise von an-
„ deren Reichslehenschaften in der ganzen
„ Marggrafschaft Burgau vorhanden seyen.

Mit offenbaren Beyspielen wiederlegen.

Die Reichsgrafschaft Thanhausen die Mitten im burgauischen liegt. Ist mit aller Hoch und niederen Jurisdiction, Blutbann, Geleit, und Zoll. ein unstreittiges kaiserliches Reichslehen die Herren von Stauffenberg zu Jettingen tragen den Blutbann, und wenn ich nicht irre, auch den Zoll von Kaisere und Reich zu Lehen; der Blutbann zu Unterraunau ist ebenfalls ein Reichslehen. Ursperg empfangt den Kirchensatz, den Widdumhof, und die Mühl zu Langenhaßlach vom Reich zu Lehen.

Die

Die Herrschaft Neuburg an der Kammel trugen bis auf das Jahr 1550 die Freyherren von Vöhlin mit allen Höch und Niederen Gerichtbarkeit, mit Blutbann, Wildbann, und Zoll vom Kaiser, und Reich zu Lehen. Im Jahr 1550 aber wurde in einem zwischen Erzherzogen Ferdinand, dann dem Reichsgottshaus Ursperg, und Erhard Vöhlin von Frückenhausen gemachten Vertrag in betreff Neuburg folgendes verglichen.

„ Daß wir uns (das ist Erzherzög Ferdi-
„ nand) darauf mit ihme Erhard Vöhlin in güt-
„ liche Handlung eingelassen, und nachfolgen-
„ der Gestalt in gütte gnädiglich vereint, und
„ verglichen. Nemlich das bemelter Erhard Vöh-
„ lin berührte seine Herrschaft Neuburg der auch
„ kaiserlichen Mayjestät unseren lieben Bruder,
„ und Herrn als Lehenherrn zu unseren Han-
„ den auffsenden, und wir alsdann dieselbe von
„ ihrer Liebden, und kaiserlichen Mayjestät und
„ dem Reich zu Lehen erlangen, und empfahen
„ folgends unserer Marggrafschaft Burgau
„ incorporiren und fürdert ihme Erhard Vöh-
„ lin, und seinen Erben allermassen und Gestalt
„ wie er damit von ihrer Liebden und kaiserlichen

Maj-

„ Mayjestat belehnt worden zu Lehen verleihen,
„ und soll er Vöhlin, und seine Erben von solcher Lehenschaft wegen **hinführo mit, und neben anderen Ständen Lehen Leuten, und Unterthanen unserer Marggrafschaft Burgau heben, und legen, auch Dienstbar, und Räißbar seyn.**

Sind dieß nicht Beweiß genug, von mehreren Reichslehenschaften in der Marggrafschaft Burgau? und wo bleibt die allein Herrschaft der alten Marggrafen über die ganze Marggrafschaft Burgau wenn man erst durch besondere Verträg und Lehenverband das erlangen muß, was der allein Herrschaft ohne das zustehet? von anderen inner dem Bezirk der Marggrafschaft Burgau gelegenen Lehen worunter Churbayerische und sehr viele Hochstift augsburgische Vorkommen, nichts zu Melden, und von denen von gar allem Nexu insaffiatico freyen Herrschaften ist schon oben §. 10. Meldung geschehen.

§. 35.

Ad §. 18. Verschiedenheit der Marggrafschaften. Und ad §. 19. die alten Markgrafen von Burgau waren schon Fürstenmässig wegen ihrer Person.

Wenn

Wenn die Marggrafen von Burgau den Herzogen von Schwaben nicht mit einem Nexu subjectionis zugethan gewesen wären, wurden sie von den Herzogen nicht **Liebe getreue** genennt worden seyn, wie oben §. 20. dargethan worden.

Das übrigens die Grafen von Schelklingen, Berg, und Roggenstein in grossen ansehen gestanden ist kein Zweifel, sie waren es aber schon lang bevor sie Burgau erhalten haben, mithin waren sie nicht wegen Burgau groß, sonderen wegen ihrer Verwandschaft mit den grösten deutschen Fürsten-Häuseren und wegen ihren vielen und weitschichten Besitzungen wovon Burgau nur ein Theil ware.

§. 36.

Ad §. 20. **als auch ihres Landes.**

Das die Marggrafan von Burgau Anführer Starker Heere gewesen, und ihrem Aufboth, und Landfahnen alles folgen müssen, ist und bleibt ein unerweißliches Assertum.

Dagegen aber sind beweiß Vorhanden das selbst Innsassen im Krieg nicht der marggräflich burgauischen sonderen jener Fahne gefolgt, die

wieder den Marggrafen, und dessen Allierte ausgezogen, so folgte in einem im Jahr 1270 entzwischen dem Bischof von Augsburg, und Herzog Ludwig von Bayeren obgewalteten Krieg dem Bischof von Augsburg auch Marggraf Heinrich von Burgau, und auf des Herzog Ludwigs Seite ware unter anderen auch Bruno von Risenburg. Oder Reisenspurg.

Wurde wohl der Marggraf von Burgau so ungeahndet haben hingehen lassen, das die Inhabere der Unstreittig in der Marggrafschaft Burgau nur eine kleine halbe Stund von Günzburg entlegenen Herrschaft Reisensburg wieder seinen des Marggrafen Bundsgenossenen den Bischof von Augsburg dem Ludwig Herzogen in Bayeren zu Hilf gekommen, wenn alles der Landfahne des Marggrafen von Burgau hätte folgen müssen? allein nicht nur Bruno von Reisenspurg sonderen der Bischof von Augsburg selbst und mehrer andere Innsassen sind dem bayerischen Kayser Ludwig wieder den österreichischen Marggrafen von Burgau bey einer anderen Gelegenheit zu Hilfe gezogen.

Herr

Herr von Sartori selbst muß unser Zeuge seyn, §. 22 Schreibt er in seiner Staatsgeschichte: **der Marggraf machte in seiner ganzen Marggrafschaft ein Aufboth, und zoge gegen den bayerischen Herzog zu Feld und** §. 33 ist zu Lesen: **der österreichische Regent in der Marggrafschaft Burgau gab die erste Prob der angebohrnen Großmuth, indeme das Hochstift Augsburg, die Stadt und noch mehrere Begütterte dieser Marggrafschaft wegen der dem Haus Bayeren geleisteten Hilf ungeahndet durchkamen.**

Wie schön sich doch alles Umdrehen läßt, das die schwache Seite nicht so Grell ins Aug fallen solle?

Mit besseren Grund muß man eben diese von dem Bischof von Augsburg, und mehreren Innsassen (worunter auch Wilhelmus Henselman Reichsprälat zu Ursperg gewesen seyn solle) dem Kaiser Ludwig geleistete Hilfe als ein Zeichen ihrer Reichs unmittelbaren Freyheit, und Unabhängigkeit von den Marggrafen von Burgau, und ihrem Aufboth ansehen, da sie ihrem Oberhaupt dem Kaiser getreu waren, und ihme wieder sei-

nen dortmahligen Feind den österreichischen Marggrafen von Burgau Hilfe leisteten.

Es hatte also der Marggraf von Burgau kein Recht solches zu ahnden, etwas aber unterlassen, wozu man kein Recht hat, ist nicht Großmuth sonderen Schuldigkeit.

Hätte sich der Marggraf gegen die unmittelbare Innsassen eine Ahndung zu Sinne kommen lassen, so wurde er gewiß auf ein neues als ein offenbarer Ruhe, und Friedenstöhrer behandelt worden seyn.

Die Augsburger Kronicken lieferen uns noch Beyspiele dem Duzend nach, wo die Augsburger, und ihre im burgauischen begüterte Klöster, und Burger mitten im Herz der heutigen Marggrafschaft Burgau gegen andere Innsassen Krieg geführt, und gesenkt, und gebrent haben ohne das es dem Marggrafen von Burgau nur eingefallen wäre, sich in diese Fehden zu mischen, geschweige denen Kriegführenden aus Landesherrlicher Macht Frieden zu gebieten, oder sich über dergleichen Einfäll, und Verheerungen als Violationen seines Landesherrlichen Territorii zu beschweh-

schwehren. Die freyen Innsassen schlossen Bundnüsse und Vereine unter sich, und mit anderen benachbarten Fürsten und Ständen, machten Krieg und Frieden, bothen ihre Hintersassen auf, und führten ihre Fähnlein dem zu, mit dem sie es hielten, bauten Schlösser Vesten, und Dörffer, und Zerstörten sie, errichteten mit ihren Nachbaren Gränzverträg, traten Länder ab, und Aquirierten andere, stifteten Kirchen, und Klöster, Kauften, Verkauften, Veränderten, Tauschten, Verpfändeten, Testierten, und Disponierten mit ihren Gütteren, wieß ihnen gut deuchte, ohne das bey allen diesen Handlungen auch nur die mindeste Ruckſicht auf ihren Nachbar den Marggrafen von Burgau genommen worden, oder von diesem auch nur die geringste Spur einer anmaßlich Landesherrlichen Einmischung in die Angelegenheiten der Ingesessenen in älteren Zeiten wahrzunehmen ware.

So ist um nur ein paar Beyspiel anzuführen aus der Geschicht bekannt, das die Augsburger mit anderen Ingesessenen gegen Konzen von Villibach ausgezogen, und sein Stammschloß **Villibach** von Grund aus zerstört haben.

Eben

Eben so haben sie es den Onsorgen mit **Wöllenburg** gemacht. Burgau sahe diesen Balgereyen ruhig zu, und war weit entfernt aus einer jetzt ertraumten Landeshoheit ein **Holla** dazwischen zuruffen, wie es in Länderen, wo würkliche Landeshoheit hergebracht ist bey dergleichen Fehden unter den Landsassen selbst, so gleich geschehen ist, nnd zu Aufrechthaltung der Landesherrlichen jurium, und der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit geschehen mußte.

Nun Herr von Sartori! wie steht es mit ihrem Vorgeben, dem Aufboth, und der Landfahne der Marggrafen mußte alles folgen, wie sie im 20 §. ohne Beweiß daher schwazen?

§. 37.

Ad §. 38. **Belehnung des zweyten Marggrafen mit der Marggrafschaft Burgau.**

Der Lehenbrief vom Jahr 1331 sagt:

Mit allen Rechten, Freyheiten, und Gewohnheiten, wie solche die Vorfahrere inne gehabt.

Und

Und aus diesen Worten folgeret Herr von Sartori, daß die österreichische Regenten alle hohe Gerechtsame über die Marggrafschaft Bur= gehabt haben. Er setzt also als richtig zum vor= aus. Was erst zu erweisen ist, und was nicht erwiesen werden kann.

Den Besitz der M. B. so wie sie die Vor= fahrere österreichs inne gehabt streitet Niemand an, daß aber die Worte **rechte Freyheiten** und Gewohnheiten den ganzen Umfang aller ho= hen Gerechtsame in sich schliessen, das hat noch keinem Publicisten getraumt, nur Herr von Sartori weißt aus etwas alles zu machen, Und wie im vorigen §. Schuldigkeiten in Großmuth um zu schaffen.

§. 38.

Ad §. 39. **Kaiser Ludwigs Einigungs= vertrag mit Herzog Albrecht Marggra= fen von Burgau.** 2c.

Dieser, und alle Nachfolgende §. §. gehö= ren unter die von Seiten der Marggrafen von Burgau so oft gewagte, und eben so oft gründ= lich wiederlegte Anmassungen, um also das schon

so oft gesagte nicht noch Hundertmal sagen zu müssen, Verweise ich meine Leser auf die Streitschriften, und bleibt anmit ein für allemal als Petitio Principii wiedersprochen, wenn Herr von Sartori in die hochtönende Worte auspricht.

Er Regierte in der M. B. als vollkommener Landesherr. Nachdem Beyspiel seiner Vorfahrer, alles ware dem Marggrafen unterworffen.

§. 39.

Ad §. 41. österreichischer Freyheisbrief vom J. 1156. 1361. und 1366.

In dem Privilegio vom Hahr 1156. steht: das Reich solle keine Lehen in dem Herzogthum österreich haben.

In der M. B. sind mehrere Reichslehen (vid. §. 34) folglichen ist die M. B. kein dem Herzogthum österreich Ratione Dominii gleichkommendes Eigenthum, sonderen nur ein NB. ungeschlossener Regaliendistrickt, und in diesem Districkt ist Oesterreich selbst nicht nur in Rucksicht

sicht der ganzen Marggrafschaft, sonderen auch in Betracht einzler Innsassengütter ein Vasall des Reichs, da es die Reichslehenbare Herrschaft Neuburg an der Kammel vom Reich zu Lehen tragt, und diese Herrschaft denen Freyherren von Vöhlin auf Frickenhausen im Jahr 1550 wieder als ein affter Lehen verliehen hat.

Wenn also der Marggrafschaft burgauische Regaliendistrickt nach seinem ganzen Umfang ein österreichisches vom Reich zu Lehen rührendes Eigenthum wäre, so mußte auch Neuburg, das Mitten in diesem Districkt liegt, schon unter der Belehnung des ganzen Begriffen seyn, das aber dieses nicht ist, und das Neuburg vor Aufsendung des Lehens von der M. B. ganz Unabhängig gewesen, haben wir oben §. 34. gehört.

§. 40.

Ad §. 62. Erlegung des Pfandschillings.

Daß schon bey der ersten augsburgischen Pfandschaft viele Marggräfliche Rechte verschlimmert, oder gar zu gegentheiliger Ausübung gebracht worden, ist eben so sehr Verläumdung als wenn Herr Staatsrath Leer in seinem gründlich, und vollständig sein] sollenden Unterricht des österreichischen ältern und

 neuern

neuern Besitz der Marggrafschaft Burgau schreibt, das der Verlurst mehrerer Urkunden denen Archiv Spoliationen der Pfandinnhaber zu danken seye.

Dergleichen unerlaubte Thathandlungen lassen sich ohne Verleumdungen nicht so platthin vermuthen, sie müssen Rechtsbeständig erwiesen werden, und wenn man eine Archiv spoliation schon das erstemahl gemuthmasset, und wenn Herzog Georg in Baiern nichts anders gesucht, als alle Gerechtsame der Marggrafen nach dem Innhalt der Pfandbrife auszuüben, warum hat dann Oesterreich diesem in den von Sartorischen Augen für die Marggräfliche Rechte so wachsamen Herzog Georg die Marggrafschaft Burgau ausgelöst? und sich verbunden solche Fürter nicht mehr an Bayern, oder in andere Hände, woraus sie an Bayern kommen könnte, zu versetzen oder zu verkaufen? Warum hat man die ganze Marggrafschaft Burgau gleich etliche Jahre nachdem man solche dem Herzog Georg als angeblichen Verfechter der burgauischen Rechte genommen, und dem die Landesfürstliche Befugnissen schon bey der ersten Innhabung

habung geschmählert, und so gar das Archiv beraubt haben sollenden Hochstift Augsburg neuerdings Pfandweiß übergeben? Sind dieses nicht lauter widersprechende Dinge?

§. 41.

Ad §. 147. **Neue Beschwerden der Innsassen.**

Daß der Marggrafschaft Burgau in Krieshaber, und Biburg alle hohe, und niedere Jurisdiction zustehe, ist ein leeres von den Innsassen von jeher widersprochenes Assertum.

Burgau bauete daselbst einige neue Häuser, und als die Insassen dawider protestirten, schützte Burgau sich damit, daß diese Häuser auf der Landstraß, wo Burgau alle Hohe und niedere Gerichtsbarkeit zustehe, gebauet worden seyen. Man gab innsasischer Seits nach, und weil man natürlicher Weiß nicht über die auf der Landstraße gebaute Häuser hinüberfahren konnte, mußte zum fahren eine andere Streke genommen werden, und über diese neue Strase niemahl aber über ganz Krieshaber, und Biburg risse Burgau wiederum alle hoch, und niedere Gerichtsbarkeit an sich.

§. 42

§. 42.

Ad §. 151. et 217.

In der immissions Urkunde vom 21ten Jan. 1608 solle der ganze Beweis stecken, das Grafschaft, und Marggrafschaft Burgau zwey von einander völlig unterschiedene Dinge seyen.

> Dort heist es an der angezeigten Stelle: Wie sich dann dieselbe hiemit angeregter Marggrafschaft, Landgrafschaft und Grafschaft Burgau, Nellenburg und Hohenberg ꝛc.

Marggraf Carl wurde hier nicht nur in Burgau, sondern auch in Nellenburg, und Hochberg immitiret. Burgau war ein Marggrafschaft, und Hohberg eine Grafschaft; jedem wurde nur vor der Ortsbenennung sein Prædicat vorausgesetzt.

Warum macht Herr von Satori Burgau nicht auch noch zu einer Landgrafschaft: er hätte mit eben so ungereimter Anwendung das für Nellenburg gehörige Predicat Landgrafschaft, als das Hohberg anklebende Prädicat Grafschaft auf Burgau ziehen können.

Was

Was man doch alles zusammenstoppelt, wenn es an tichtigen Gründen fehlt, und man doch gerne schmeicheln wollte!

Burgau bestunde von jeher, man mag es als eine Grafschaft oder Marggrafschaft betrachten, in nichts anderes als Burgau, Günzburg, Schöppach, Hochwang, und einigen in neuern Zeiten ausgelösten Pfandschaften, und heimgefallenen Lehen, nur hatten die Besitzer dieser Graf- und Marggrafschaft über einen in der Nachbarschaft dieser Marggrafen gelegenen District einige Regalien, anfangs da sie noch Grafen waren als kaiserliche Beamte, so lang es dem Kaiser gefallen, sodann als Lehen auf lebenlang, und endlich als Marggrafen als ein erbliches Reichslehen, jedoch nie anderst als in des Kaisers Namen auszuüben.

§. 43.

Ad §. 166. Abneigung der Innsassen gegen die ältere Kompromiss.

Eine so viel mögliche kurze Chronologische Geschichtserzählung von dem Nutzen, und Schaden der Innsasischen Devotion, und Nachgiebig-

giebigkeit gegen die Marggrafen von Burgau aus dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich vom Jahre 1478 bis auf gegenwärtige Zeiten wird nicht nur zu näherer Kenntniß beederseitiger Gerechtsamen dienen, sondern sie wird auch zeigen, wer Ursach an Aufhebung der alten Kompromisse ist, und warum sich die Innsassen in das neue angebothene Kompromisse auf die Art wie man es österreichischer Seits verlanget, nicht einlassen können.

Das Register so im Jahre 1478 dem dortmahligen Pfandinnhaber der Marggrafschaft Burgau dem Herrn Bischoff von Augsburg behändiget wurde, giebt klar zu entnehmen, daß die Marggrafen von Burgau über die in denen Gränzen dieser Marggrafschaft wohnende und begüterte Insassen keine andere Rechte als das Landgericht, Landvogtey (das ist Blutbann) Wildbann Geleit, und Zoll, und auch dieses nur unter gewisen Einschränkungen auszuüben haben.

Der Marggrafen von Burgau Landgerichtlichen Jurisdiction sind die Reichs unmittelbare Innsassen die älter sind, als die Marggrafen: Deren Stifter, und Vorfahrer schon keinen

andern

andern Oberherrn als den Kaiser und das Reich, über sich verehrt haben, nie unterworfen gewesen, und die es waren, sind durch kaiserliche Freyheitsbriefe von allen fremden Gerichtszwang befreyet, und allein bey den Kaisern, oder den sie dazu bestellen werden Recht zu nehmen und zu geben angewiesen worden, daß also das Landgericht die Innsassen nicht angeht, sondern dessen Jurisdiction erstreckt sich allein auf die Stadt Burgau, Günzburg, Hohewang, Scheppach, und die heimgefallene Lehen, und Pfandschaften. (a)

(a) Siehe oben §. 14. et seq.

§. 44.

Bis auf die im Jahre 1486 erfolgte Verpfändung der Marggrafschaft Burgau an den Herzog Georg in Bayern, hatten die Innsassen, alle Rechte die heut zu Tage zu der Landeshoheit gezählet werden, über ihre Güter und Unterthanen in voller Maaß bis auf obige wenige Regalien ausgeübet.

Dieser Herzog Georg wollte aber die Gerichtbarkeit des Landgerichts, und den Gewalt

der

der Landvogtey auch über die inner den Gränzen dieser Marggrafschaft wohnende, und begüterte unmittelbare Innsassen so weit ausdehnen, daß er sie (wie es vorzüglich Roggenburg erfahren) zu ordentlichen Landsassen umzuschaffen versuchte.

§. 45.

Im Jahre 1492 gaben nicht nur die burgauischen Unterthanen sondern auch die Freye Innsassen, und zwar letztere aus Devotion, und in Hofnung unter dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich ihre Reichsunmittelbare Unabhängigkeit ruhiger geniessen zu können, von jeder Feyrstatt einen Gulden, mit welchem Gelde die Marggrafschaft Burgau ausgelößt wurde.

Davor erhielten die Innsassen einen Freyheitsbrief, der eine Bestättigung der innsasischen Rechte, Freyheiten, Privilegien, alt Herkommen, und Gewohnheiten seyn sollte, und worinnen König Maxmilian ausdrücklich bestimmte, daß sich die in dem Register vom Jahre 1478 beschriebene Landgerichtlich, und Landvogteyliche Jurisdiction nicht weiter erstrecke,

cke, als über Mord, Brand, Todtschläg, und Diebställe, darum man einen vom Leben zum Tod richten möge lassen; was aber ausserhalb der Stücke gefrefelt, oder gebüßt wurde, soll bleiben zu Straffen jedem des Gericht, Grund, und Boden ist.

So nützlich diese Urkund denen Innsassen in diesem Stück ist, daß sie die Gränzen, in wie weit sich die Burgauische Landgerichts, und Landvogteiliche Gerichtsbarkeit, und Gewalt erstrecke, bestimmet, so sehr scheint die innsassische Landeshoheit durch die in diese Urkund eingeflossene Ausdrücke, **Landesfürst. Landsaß**, und Unterthan das erstemahl in etwas verdunkelt worden zu seyn. Und es haben zwar die freyen Innsassen gegen diese eingeschlichene Präjudicirliche Ausdrücke sogleich protestiret, und ihre hergebrachte Immunitäten, Rechte, und Freyheiten feyerlich verwahret, und zurücknahm, und Abänderung verlangt, auch nur auf Kaiser Maximilian I. und seiner Komissarien Erklärung daß diese nur die unmittelbare burgauischen Unterthänen und Landinnsassen angehende Ausdrücke der innsasischen Freyheit unnachtheilig seyn sollen, sich dabey beruhiget.

Dem

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Dem ungeachtet blieben sie doch Fax et Tuba zu allen seit dieser Einlösung in die Innsasische Landeshoheit gewagten Burgauischen Eingriffen.

Meines Erachtens wäre es freylich besser diese Ausdrücke wären nicht in der Urkund, indessen aber können sie auch aus der Ursache denen freyen Innsassen nicht schädlich seyn, weilen der Feyrstatt Gulden zu Einlösung der Marggrafschaft Burgau auch von den Erbgehuldigten Burgauischen Unterthanen erlegt worden, für beede aber nur eine Urkund ausgefertiget worden, worinnen auch denen Unterthanen ihre Rechte, Freyheiten, und Gewohnheiten bestättiget worden. Welches schon aus dem allein abzunehmen, da es heist:

Dem sie als ihrem rechten Herrn und Landesfürsten die Pflicht, und Aid geschworen.

Denn niemahlen wird man erweisen können, daß die freye Innsassen denen Marggrafen von Burgau jemals gehuldiget oder eidliche Pflicht geschworen.

Auf die Erbgehuldigte Unterthanen allein sind also diese Worte zu verstehen; für die Innsassen

sassen aber gehören die in der nämlichen Urkund enthaltene Prädicaten, **würdige, ehrsame andächtige, edle, unsere Prälaten Innsassen und Innwohner**; welche Ausdrücke der Herr von Sartori sauber mit Stillschweigen umgeht.

Wenn zwischen Innsassen, und Unterthanen kein Unterschied wäre, warum wird dann nach den Worten **unsere liebe getreue** ein Unterscheidungskomma gemacht, und dann erst gesetzt **unsere Prälaten**; Wenn also alle von denen diese Urkund redt Landsassen gewesen wären, so hätte es weder eine Interpunktion noch die Wiederhollung des Wörtleins **unsere** gebraucht, sondern es wäre deutlicher gewesen, **unsere liebe getreue Prälaten** ꝛc. als **unsre liebe getreue, unsere Prälaten**

Warum macht dann diese Urkund zwischen **Unterthan** und **Innsassen**, dann zwischen **Landsassen**, und **Innwohnern** selbst einen Unterschied, wenn ein jeweiliger Marggraf von Burgau Universal Landsherr über alle Innwohnere, und deren Güter ist.

§. 46.

Die Innsassen verwahrten sich zwar wider obige Ausdrücke auf der Stelle, und besonders im Jahr 1494 ad protocolum commissionale, wie auch auf dem im Jahre 1496 zu Lindau gehaltenen Reichstag protestando. Da ihnen aber Kaiser Maxmilian die Versicherung gabe, das ihnen solches nicht nachtheilig seyn solle, glaubten sie es, gaben nach, und behielten die maxmilianische Urkund, wie sie war. Und wie sie am Ende dieser Beleuchtung Lub. N. I. beygedruckt ist.

§. 47.

Wenige Jahre hernach wollte von dem nemlichen Maxmiliano dem sie den Feyerstattgulden zu Einlösung der Marggrafschaft Burgau geopferet, und der ihnen den schönen Freyheitsbrief unter den theuresten Versicherungen de non præjudicando gegeben, der Devotions-Gulden in eine ordentliche Steuer verwandelt werden, da im Jahre 1504 und 1510 aus angemaster Landesfürstlichen Obrigkeit den Innsassen nicht nur die Besteurung und Musterung zugemuthet, sondern auch wie Unterthanen,

und

und Landsassen in den Jahren 1515. 1517. 1519. 1521. 1528. 1529. - 30 - 31 - 32 - 36 - 38 - und 1541. auf die ausgeschriebene Landtäge nacher Insprugg, Linz, Günzburg, Altdorff, Riedlingen, und Ehingen einberufen würden.

Ob nun schon die Innsassen weder Musterung gestatteten, weder eine Steuer gaben, noch auf einem Landtag erschienen, so hat sich doch durch obige Devotion, und Nachgiebigkeit in Erlegung des Feyrstattguldens, und annahm des Freyheitbriefs das für die innsasische Freyheit so schädliche dato noch über ihre Häuptern schwebende Ungewitter einer anmaßlichen Burgauischen Landeshoheit zusammengezogen, und über die Innsassen Gütter, und Unterthanen sich immer weiter ausgebreitet.

Es folgten Schlag auf Schlag, das ist, Beschwerden auf Beschwerden, bis endlich nach einigemahl fruchtlos versuchter Güte die Sache zu einem Kompromisse auf das Kaiserliche Reichskammergericht eingeleitet wurde.

§. 48.

Um wenigst währendem Kompromissproceß im Frieden leben zu können, errichtete man im Jahre 1587 die sogenannte Interimsmittel.

In diesen Interimsmitteln haben die Innsassen den Marggrafen aus purer Liebe des Friedens und aus Devotion jedoch nur interims weis bis auf einen Kompromiss-Spruche, Rechte eingeräumet, die die Marggrafen vorhero nie gehabt. Aber eben diese Nachgiebigkeit war der Zunder zu neuen Feindseligkeiten. Denn währenden Kompromisshandlungen hatten die Innsassen im Jahre 1595 schon wieder Ursache sich zu beschweren.

Die Beschwerden nahmen auch des Interimvertrags ungeachtet so überhand, daß wegen denen Uebertretungen des Interims neben dem kostbaren Kompromissproceß nicht nur mehrere Beschickungen nacher Insprugg und Günzburg, sondern auch einige gütliche extra Conferenzen fruchtlos abgeloffen sind.

Andurch wurden die Innsassen endlich bewogen, im Jahre 1614 zu Donauwört sich dahin zu vereinigen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und hiezu erforderlichen falls die Hilf des schwäbischen Kreises zu imploriren.

Burgau ließ sich aber nicht irrmachen, sondern setzt seine Zudringlichkeiten auch sogar während denen schwedischen Kriegstrublen immer fort.

§. 49.

Endlichen, da man burgauischer Seits gemerkt haben mag, daß durch einen Kompromisspruch nicht so viel zu gewinnen seye, als die Innsassen denen Marggrafen in den Interimsmitteln schon eingeräumet haben, so löste man den innsasischen Kompromissatz von Seiten Oesterreich nicht mehr aus, sondern suchte im Jahr 1653 diesen schon so lange fürgedaurten schweren, und kostbaren Strittigkeiten, durch einen beeder Seits verbindlich, und ewig unwiederruflichen Vergleich ein Ende zu machen.

Die Innsassen sowohl durch den schon über 70 Jahr lang gedaurten Umtrieb des Kompro-

mißproceß als durch die 30 jährigen Kriegsverheerungen ermiedet und entkräftet, waren endlich auch froh, daß sie durch Cassierung beeder dortmaligen Kompromissen von Bezahlung der auf diesen Proceß zu verwendenden großen Kosten entlediget wurden, und bissen lieber in den sauren Apfel, ihre denen Marggrafen Interimsweis zugestandene Rechte auf ewig hin seyn zu lassen, wenn sie nur in Zukunft bey ihren noch übrigen Rechten und Freyheiten, unangefochten gelassen werden. Sie opferten dahero aus Devotion 20000 fl. baar Geld, und aus Nachgiebigkeit wurden die für die Marggrafen vortheilhafte für die Innsassen aber sehr nachtheilige Interimsmittel perpetuirct.

§. 49.

Diese mehrmalige innsasische Devotion, und Nachgiebigkeit hatte wie alle vorige gleiches Schicksaal; denn schon im Jahre 1656 suchte Burgau durch neue Anmassungen dem Vertrag eine andere Wendung zu geben, man triebe auch burgauischer Seits die neue Zudringlichkeiten so weit, daß im Jahre 1658 die Innsassen schon wieder 9000 fl. Opfer zahlen, und in ihren Rechten nachgeben musten.

Lese

Lese man den Reces von diesem Jahr, und man wird davon überzeuget seyn.

§. 51.

Nun hätte man doch glauben sollen, es werde einmahl Fried bleiben; nichts wenigers! gleich im Jahre 1659 quartierte das österreichische Directorium zu Ehingen einigen Innsassen vier Compagnien Kürrass er via facti ein, und die Beschwerden nahmen wieder so überhand, daß die Innsassen im Jahre 1682. über die Interimsmittel schon eine Erläuterung und über diese Erläuterung im Jahre 1690 bey Kaiser Leopoldo wiederum um Erläuterung bathen, erhielten, und annahmen, ungeachtet auch hier den Innsassen in zerschiedenen Stücken wiederum Nachtheil zugiengen. Wie zum Beyspiel bey Erläuterung der 24. 25. und 58sten interim. Art. die Landstrassen, und Jagdbarkeit betreffend geschehen.

§. 51.

Es waren diese Erläuterungen nicht sobald gegeben, als gleich im Jahre 1691. 1694. 1699. und die folgende Jahre wieder neue Beschwerden wegen Einquatierung und Saliter-

tergraben sich äusserten. Alle gütliche Versuche, und Unterhandlungen zerschlugen sich, und im Jahre 1721 wurden die Innsassen sogar in einen schweren, kostbaren, und langwierigen fiscalischen Processs wegen der bekannten Judenhaus Demolition zu Kriesshaber verwickelt, und obschon die Innsassen das offenbare Recht auf ihrer Seite hatten, so wurde doch das Judenhaus wieder aufgebauet, und die Innsassen mußten es noch für eine Gnad halten, das man nach vierzig jährigen Umtrieb den fiscalischen Proceß wider sie aufgehoben.

§. 52.

Die Beschwerdeu nahmen aber deswegen nicht ab, sonderen das burgauische Oberamt zu Günzburg maßte sich sogar einer Oberherrlichkeit über die freye Innsassen und ihre Beamte selbst an, Verfälte sie in grosse fischcalische Straffen, Exequierte solche auf eine im Reich unerhörte weiß, wie es das dem hochstift Augsburg zugewandte innsassische Frauenkloster Beiren erfahren mußte, wo unter militarischer Bedeckung in dessen Zehendstadel zu Ebershausen eingefallen, die Früchten ausgetroschen, und ein Schaden von mehr den tausend Thaler zugefügt worden, und das aus keiner anderen Ursache, als

wei-

weilen Klosterbeiren in einer zwischen den Bauren und Söldneren obgewalteten civil Streitigkeit das burgauische Forum nicht anerkannt hat.

§. 53.

Seit dem Jahr 1772 bishero hat man fast immer sehr kostbare Abordnungen nacher Wien unterhalten müssen.

Inner diesen Jahren zeichnete sich die innsassisch devote Nachgibigkeit in folgenden Ereignissen vorzüglich aus.

(a) Den 8ten Octobr. 1772 wurden zerschiedene Innsassische bey höchstpreißlichen Reichshofrath anhängig gewesene Beschwerden an das durchlauchtigste Erzhaus österreich zu gütlicher Ausgleichung verwiesen, ja man Verbothe sogar dem höchsten Reichsgericht in Wien 1774 in Causa von Heydenheim wieder seine wiederspenstige Unterthanen zu Münsterhausen, sich weder Di- noch indirecte um die Innsassen mehr anzunehmen.

Die Innsassen stunden von dem Rechtsweg ab, und schickten den Churtrierischen, und hochfürstlich augsburgischen Herren geheimen Rathe de la Roche, ad tentandam amicabilem Compositionem nacher Wien, Burgau aber füh-

führe dessen Ungeachtet mit Eingriffen gegen die Innsassen immerfort.

(b) Oesterreich verlangt, daß die gütliche Unterhandlungen in Wien gepflogen werden sollten.

Innsassischer seits willigte man in dieses wegen weiter Entfernung des Orts sehr Kostbare ansinnen.

(c) Die Innsassen sollen bey den Tractaten von der Landeshoheit abstrahieren;

Se gaben nach ungeachtet Burgau noch beständig fortfuhre, immer mehrere Landesherrliche actus Possessorios wieder die Innsassen zu erzwingen.

(d) Wie vielmal die Fertigung der Vollmachten zur gütlichen Unterhandlung abgeändert, und wie nachgibig sich die Innsassen hierunter betragen haben, geben die Acten von 1775 und 1776.

§. 54.

Da endlichen die Præliminarien zu würklicher Vornahm der gütlichen Tractaten beederseits

seits fast gänzlich berichtiget waren, und man im Jahr 1777 mit grosser Mühe und Kosten die Gravamina zusamengetragen, ja sogar schon einen Entwurf neuen Vergleichs gemacht gehabt, mußte man sich auf einmal von den nahe gehoften Ziehl des Friedens auf das weiteste Entfernt sehen.

Alle Mühe und grossen Kosten waren bisher umsonst aufgewandt. Dann im Jahr 1780 den 1ten Sept. gabe man österreichischer seits dem innsassischen Geschäftträger dem geheimen Rath von Cotto (der den Herren de la Roche abgelößt) zu vernehmen, bevor man sich vergleichen könne, wolle man die Frage, wem die Landeshoheit über die Innsassengütere gebühre, einem Kompromißspruch unterwerffen? und in dem nemlichen Antrag setzt Oesterreich die Landeshoheit für sich als ein unstreittiges Recht schon zum voraus so vest, das es sich zu erklären kein Bedenken macht. Man könne den Innsassen die Landeshoheit niemal eingestehen, und die gütliche innsassische Anträge, die sich auf eine Landeshoheit begründen niemalen annehmen.

Was

Was läßt sich nun Hoffen, wenn auch der Kompromißrichter für die Innsassen sprechen sollte. Glaubt man wohl Oesterreich werde sich durch einen richterlichen Ausspruch das nehmen lassen, was es sich den Innsassen niemalen einzugestehen, zum voraus schon erklärt? Ja sogar durch ein einseitiges sogenantes Provisorium vom 2ten Oct. 1780 (welches währendem Kompromißproces die Stelle der ehemahligen Interimsmittel vertretten solle) sich absonderlich auch über die Personen der Innsassen, und begüterten in Rebus mere Civilibus in den Besitz der Landeshohet hinauf schwingen will.

Dessen ungeachtet gabe der unerschöpfliche Devotionseyfer der Innsassen auch hier nach, und ließe sich den Vorschlag eines Kompromisses jedoch unter einigen der Sache angemessenen billichen Bedingnüssen gefallen.

Oesterreich Verwarff hingegen alle diese Bedingnüssen, und Verlangte in der Resolution vom 2ten May 1784 das man S. erzbischöfliche Gnaden von Salzburg neben dem von den Innsassen als Mittler vorgeschlagenen Fürst Bischof zu Eichstätt als judices compromissarios om-

omni Provocatione & Appelatione Remota annehmen solle.

§. 55.

Wenn die Innsassen auch in diesem Stück ihre devote Nachgibikeit vorwalten lassen, und diese beede Fürsten nicht als Mittler, sonderen als Schidrichter annehmen, so läßt sich aus denen Rücksichten die Salzburg auf Oesterreich theils in betracht der Lage seiner Landen, theils wegen seinen im österreichischen Begütert, und bediensteten Elteren, Brüderen, und Anverwandten haben muß, ohne ein Prophet zu seyn, leicht schliessen, was dieses Kompromiß für einen Ausgang nehmen därffte, Wenn es je zu einem Spruch kommen wurde, kommt es aber zu keinem Spruch und die Sache wollte wie bey den ersten Kompromissen wieder auf viele Jahr hinaus trainiert werden, so sind die wenigste Innsassen im Stand die Tragung der grossen Kosten eines Kompromißprocesses mehr auszuhalten, da sich nur die seit Anno 1772 zu einer gütlichen Unterhandlung gemachte Präliminarien an Extraordinari Auslagen bey dem ganzen innsassischen Körper schon über 100000 fl.

be=

belauffen, ohne die ordinari Umlagen und die durch burgauische Betruckungen, nnd Gewalthätigkeiten mehreren Innsassen insbesondere zugefügte Kosten, und Schäden mitzurechnen. Das also die Innsassen das neue Provisorium so wie ehmals die interims-Mittel sich für beständig wurden müssen gefallen lassen.

Das heißt in der That Devotion, und Nachgibigkeit zu weit getrieben. Man kann gegen das allerdurchlauchtigst österreichische Kaiserhaus Devot seyn, ohne das Ansehen seiner unmittelbaren Reichsstandschaft, und territorial Rechts dem Marggrafen von Burgau unter die Füsse zu legen. Und man kann in zweifelhaften Sachen nachgeben, ohne Offenbare der reichsunmittelbaren Landeshoheit eigene Rechte zu vergeben. Den nicht alles ist Zweifelhaft, was Angestritten wird.

Das aber die Innsassen an der den österreichischen Besitz ber M. B. im alter weit übersteigenden, ihnen zustehenden Landeshoheit über ihre Gütere, und Unterthanen durch die Marggrafen aus diesem durchlauchtigsten Erzhaus sehr viele Würkungen der Landeshoheit nachgeben,

und

und Verlohren haben, ist nur gar kein Zweifel.

§. 56.

Das Pfandregister so im Jahr 1478 dem Bischof von Augsburg behändiget worden, enthält namentlich alle Rechte, und Gerechtigkeiten, Stück, Gütere, und Unterthanen, was immer zu der M. B. gehört, vom höchsten Regal bis auf das kleinste Kuchelgefäll herunter, in diesem Register geschieht weder von denen in dem innsassischen Verband stehenden Herrschaften, deren Unterthanen, und Güteren insbesondere noch von allen insgesamt (ausser einigen Lehenschaften) die mindeste Meldung nicht. Alles was auf diese ausgedähnt werden kann, besteht darinne, das es in bemelteu Register heißt: **und werden Beschrieben die Gränzen der M. B. Landgericht, Landvogtey, Gelait, und Wildbann.**

Die Maxmilianische Urkund vom Jahr 1492 giebt dann die Erläuterung, wie weit sich die landgerichtlich, und landvogteyliche Gerichtbarkeit erstrecken.

Aus diesen zweyen Urkunden ergiebt sich also der unfehlbare Schlusse das denen Marggrafen von Burgau über die Innsassen und ihre Gütter keine andere Rechte zu stehen als:

(a) Die peinliche, oder Criminaljurisdiction, und diese nur über Mord, Brand und Todtschlag illimitate. Beym Diebstall aber nur, wenn er so groß, das einer vom Leben zum Todt gebracht werden mag.

(b) Das Gelait.

(c) Der Wildbann und

(d) Der Zoll.

Nun haben aber die Insassen denen Marggrafen in interims-Mitlen nachstehende, weder in dem Register vom Jahr 1478 noch in der maxmilianischen Urkund befindliche Rechte theils völlig, theils mit der Bedingniß die Straffen wechselweiß zu theilen, überlassen.

§. 57.

I.

Ganz an Burgau vergebene Rechte sind.

1. Die Bestraffung Criminis Læsæ Majestatis und

2. Des Lasters der Unkeuschheit wieder die Natur. Interimsmittel §. 2.

3. Alle forstliche Obrigkeit. §. 54. seq.

Anmerkung.

Ad 1mum & 2dum. Da es ausser Mord, Brand, Todtschlag, und Diebstall noch mehrere Kriminalfälle giebt, die unter obige Gattungen nicht zu zehlen, wie eben diese zwey Fälle Criminis læsæ Majestatis, und Unkeuschheit wieder die Natur sind, über welche Burgau erst durch die Interimsmittel das Recht zu Straffen bekommen hat, so müssen die Innsassen auch die peinliche Gerichtbarkeit ausser denen in der maximilianischen Urkunde für Burgau bestimmten vier Fällen gehabt haben, wie ein solches im moserischen Gutachten S. 101 aus ei-

nigen Roggenburg und Wettenhausischen Privilegien bewiesen werden will, und auch aus deme sich etwas dergleichen Muthmassen läßt, das Ursperg, und Roggenburg heunt zu Tage noch in ihren Herrschaften nicht nur Waasenmeister sonderen ordentliche Scharfrichter haben.

Ad 3tium ist gewiß das die Marggrafen von Burgau nicht in der ganzen M. B. sonderen nur über die eigene burgauische Först zu Engstetten, Hochwang, und Seifriedsperg oder wie sie in dem moserischen Gutachten S. 143 genennt worden, in denen drey Hauptforsten, nemlich den Roggenburger, Wellenburger, und Scheppacher Waldungen den Wildbann und die forstliche Obrigkeit hatten, da nun inner denen Gränzen dieser Jagdtbarkeiten viele Innsassen theils Grund- theils Holzherren sind, theils aber den Viehtrieb und Aeckerichsnuzung nebst anderen Rechten in selbigen Hergebracht haben, so konnten auch die forstherrliche Mandaten und Verordnungen nur auf diese gemeint seyn, nicht aber auf jene Innsassen, die besondere Jagdtbarkeiten entweder als ein Allodium, oder als Reichslehen besitzen.

In

In dem ganzen Register vom Jahr 1478 ist unter so vielen Lehenschaften keine einzige Jagdtbarkeit anzutreffen, dann die Freyherren von Münsterhausen Besitzen die Jagdtbarkeit, und den Blutbann nicht als ein Marggräflich burgauisches, sonderen als ein österreichisch tyrolisches Lehen, und die Jagdtbarkeit zu Neuburg an der Kammel ist urspringlich ein Reichslehen und erst seit Mitte des 16ten Jahrhunderts in ein österreichisches Affterlehen umgeschaffen worden.

Ausser deme giebt es noch viele Jagdtbarkeiten in der Marggrafschaft Burgau die entweder allodial wie das Mitjagen zu Ursperg, oder Reichslehen, wie die der Herren von Freyberg zu Raunau sind, über welche der Marggraf von Burgau vor der maximilianischen Urkund vom Jahr 1492 gewiß jene forschtliche Obrigkeit nicht hatte, die ihme in den perpetuirten Interimsmittlen eingeraumt worden, es ist aber nun schon so: factum infectum fieri nequit. So lang die Interimsmittel aufrecht stehen, bleibt die forschtliche Obrigkeit ein von den Innsassen denen Marggrafen von Burgau auch

über ihr allodial; und Reichslehenbare Forste, und Waldungen eingestandenes Recht.

Weitere von den Innsassen an Burgau ganz vergebene Rechte.

4. Dárffen die Innsassen Elen, Maaß, Gewicht, und Mihlordnungen nicht nach ihrem gutbefinden einrichten, oder abändern sondern müssen es bey dem alten belassen. §. 22. auch

5. Alle auch bürgerliche Sachen, und Frevel auf den Landstrassen und Landgangsteigen hat Burgau allein zu richten und zu büssen. §. 24.

6. Dárfen die Innsassen nicht Bierbräuen und schenken wie, und wo sie wollen, auch keine Schenkstádt aufrichten, wo vor 1587. keine gewesen. §. 39.

7. Können sie das Umgelt weder steigern noch eines einführen wo sie vor 1587 keines bezogen. §. 40.

8. Kei=

8. Keine die Juden in Handel und Wandel mehr als die Christen einschränkende Gesäze machen. §. 43.

9. Dürfen sie, wenn es Burgau nicht zulassen will nicht einmal in ihren eigenen Herrschaften streifen. §. 52. und

10. Müssen die Innsassen von jedem neuerbauenden Haus drey Gulden nacher Günzburg zahlen. §. 29.

II.

Straffälle.

Welche abzuwandeln durch die Interimsmittel den Marggrafen zwar eingeräumt worden, doch so, das wenn die Leibs in eine Geldstraff veränderet wird, Burgau solche mit den Innsassen zu theilen hat.

1. Wer seinem Herrn wider gethane Eidpflicht schädliche Untreue thut. §. 5.

2. Wer wider seine Herrschaft Verrätherey übt, und getrieben. §. 5.

3. Wissentliche Fälschung, und Betrügerey an Brief und Siegel desgleichen an Münz, Gold, Silber, und Edelsteine §. 6.

4. Nothzwang an Frauen und Jungfrauen. §. 7.

5. Incestus, oder Blutschand. §. 8.

6. Alle Rauberey cum vi publica vel privata. §. 9.

7. Mit zweyen Weibern, oder Männern Hochzeit halten. §. 10.

8. Ehebruch der zum dritten oder mehrmalen begangen worden. §. 11.

9. Hexerey, oder Zauberey die zu Schaden kommen. §. 12.

III.

Straffälle.

So die Innsassen zwar abwandeln därffen, wenn sie aber die Leibs- in eine Geldstraff abändern solche mit den burgauischen Beamten theilen müssen.

1. Den Ehebruch das erste, und anderte mahl begangen. §. 19.

2. Wenn einer super Injuriis peinlich klagt. §. 21.

3. Alle Frevel, und bürgerliche Sachen, welche auf den Strassen, und Fußsteigen, so nicht Landstrassen, oder Landgangsteige sind, inner, und außer Etter begangen werden. §. 24.

§. 58.

Wer nun dergleichen Rechte entweder gar nicht, oder sehr eingeschränket oder mit andern getheilt besitzt, der kann freylich nicht sagen, das er vollkommen Landesherr sey!

Die von jeder neuerbauenden Hofstadt zu bezahlende drey Gulden, das Verboth neue Polliceygesätze zu machen, oder die alten abzuändern, als zum Beyspiel: Elen, Maas, Gewicht, Mühlordnung, Bräu und Schenkgerechtigkeiten, auch Umgeldserhöhungen sind in der that, solche Rechte, die nur ein Landesherr fordern, gebieten, und verbieten oder einschränken kann. Setzt man diesen, und andern

durch die Interimsmittel über der Insassen Güter und Unterthanen abgetrettenen Gerechtsamen noch die Kriminal, Geleits, Forst, und Zollregalien bey, und erinnert sich deren den Innsassen quoad Effectus juris teritorialis nützlichen, in ihren Ausdrücken aber wegen Vermischung der freyen Innsassen mit den Unterthanen Nachtheilig scheinenden Maxmilianischen Urkund, so erhält freylich bey dem nicht gründlich informirten Publikum die Präsumption für die österreichische Landeshoheit einen solchen Schwung über die den Innsassen noch zustehende Landeshoheitliche Rechte, daß man schwerlich einen Kompromissrichter finden wird, der nicht das mächtige Erzhaus Oesterreich für den Landesfürsten, und die denen mindermächtigen Innsassen zustehende Rechten als Ausflüsse Landesfürstlicher Gnad erkennen, und aussprechen wird.

Es scheint auch man habe nach aufgehobenen alten Kompromissen keine andere Absicht gehabt, als mittelst Perpetuisierung der interimsmitteln die Landeshoheit als den bisherigen Zankapfel so zu zerstickeln, und die Abschnitz oder einzelne Würkungen der territorial

Hoheit

Hoheit so unter die streitenden Theile aufzuwerffen, das in Zukunft keine Frage mehr seyn könne, wem die Landeshoheit ganz zustehe.

§. 59.

Ad §. 102. **König Ferdinands Belehmug mit der Marggrafschaft Burgau.**

Weil die Belehmung in einem österreichischen Land vorgehen muste, so wurde sie mit allen Feyrlichkeiten auf einer Ebene unter dem Schloss Wöllenburg vorgenommen. Auf diesem stecken Pferd hat sich schon Herr Statsrath Leer in seinem Unterricht (a) tapfer herumgetummelt, und Herr von Sartori galopierte ihm in seiner Staatsgeschicht (b) mit verhängten Zügel nach, beede aber haben sich hierinne so vergalopiret, daß ich ihnen in den Zaum fallen, und beede absteigen heissen, und sie mit mir zu Fuß auf das Schloß Wöllenburg führen muß. Dort wollen wir uns erkundigen, wer dann im Jahr 1530 die Besitzer dieses Schloß gewesen seyen, und man wird sie aus einer hier sub N. II beygelegten Urkund belehren, das schon vor dem Jahr 1519 bis 1533 Kaiser Maximilian und Erzherzog Ferdinand Miteigenthümer und Besitzer

des

des Schlosses Wöllenburg gewesen. Sie werden daraus ersehen, daß zur Zeit, wo der Kardinal und Erzbischof zu Salzburg Matthäus Lang ein gebohrner Augsburger noch Bischof zu Gurk, und Domprobst zu Augsburg war, Kaiser Maxmilian jenen Antheil am Schloß Wöllenburg den dortmahlen Anton Lauginger inngehabt, **mit allen Oberkeiten, Nutzungen, Zinsen, Gülten, Hölzeren, und Holzmarchen** auf zuthun und Fürderung obigen Mathäus Lang an sich erkauft, und sich hierauf mit Hans Lang obigen Kardinals Vattren wegen gemeinschaftlicher Innhabung, und Niessung an Wöllenburg dahin verglichen habe, das er Kaiser Maxmilian das Burgstall zu Wöllenburg auf seiner Maye: eigenen, und ohne Hans Langen und seiner Erben Kosten, und Schaden bauen sollen. Nämlich zwey Häuser, **eins für seine Maystäte**, und das andere für Hans Langen, und seine Erben ꝛc. und sollen die Langen als Verwalter Nutzer und Nieser des kaiserlichen Antheils jährlich dem Kaiser Maxmilian und seinen Erben fünfzig Gulden Rheinisch davon heraus geben (c)

Die

Die Herren von Leer, und von Sartori können in dieser Urkund ferner lesen: daß des Kaiser Maxmilians Antheil an Wöllenburg auf seinen Enkel den nämlichen Erzherzog Ferdinand, den Kaiser Karl V. mit Wöllenburg im J. 1530 belehnt hat, gefallen seye; das dieser Ferdinand nachh riger Römischer König und Kaiser alle und jede seine Rechte, und Gerechtigkeit, und alle Eigenschaft zu Wöllenburg die von seinem Anherrn Kaiser Maxmilian auf ihne gefallen sind. Erst drey Jahr nach der Belehnung nehmlich im Jahr 1533 den 10ten Jun. an den Kardinal Matheus Lang wieder verkauft, anbey aber doch für sich als Erzherzog zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol vorbehalten, wenn er oder seine Erben in eigener Person gen Wöllenburg kommen, das sie daselbst Wohnung und Herberg haben mögen, doch auf ihre selbst Kosten, und Zöhrung. 2c.

Hier liegt nun der so unüberwindliche geschienene Achilles auf einmal zu Boden.

Erzherzog Ferdinand ist auf und in dem seinigen Belehnt worden ohne das aus dieser Feyerlichkeit eine wiedrige Folge gegen die Innsassen

ge=

gezogen werden kann, Herr von Sartori wird mir also nicht übel deuten, wenn ich seinem aus dieser Belehnung gezogenen so Leer ausgefallenen Schluß folgende Aufschrift gebe.

Mansisses melius Cæciliane domi.

(a) Sihe gründlich. Und vollständigen Unterricht. Von des Erzhaus österreichs altem, und neuen Besitz der M. B. §. 55 bis 59.

(b) von Sartori Staatsgeschichte der M. B. §. 102 bis 105.

(c) Im Jahr 1501 ware Matheus Lang ein augsburgischer Geschlechter schon Domprobst zu Augsburg, und im Jahr 1519 wurde er Erzbischoff zu Salzburg, es mus also Kaiser Maxmilien einen Theil von Wöllenburg zwischen den Jahren 1501 und 1519 schon gekauft gehabt haben, weilen Kaiser Maxmilian selbst schon im Jahr 1519 gestorben ist.

§. 60.

Ad §. 293 Mißverstand von der Landeshoheit und dem Territorial-Recht.

Un-

Unter der Landeshoheit und dem Territorial-Recht weiß ich keinen wessentlichen Unterschied, als das der Beherscher eines ganzen Landes, wie der Besitzer einer kleineren Herrschaft, jeder in dem seinigen Herr ist, den ersten nennt man Landesfürsten und den zweyten Territorial, oder Landesherren, die Reichsprälaten, Reichsgrafen Retchsstädte, und Reichsrittere üben in ihren Gebieten die nemliche landeshoheitliche Rechte aus, wie der Reichsfürst in seinem Land, ob ich also sage Landeshoheit, oder Territorial-Recht, beede haben den nemlichen Verstand.

So wenig also ein Unterschied zwischen der Landeshoheit, und dem Territorial-Recht ist, so wesentlich sind die Regalien, von der Landeshoheit sowohl in dem alter ihres daseyns, als in ihren Würckungen unterschieden (a) ungeachtet beed diese Herrlichkeitsquellen die Landeshoheit nemlich, und die Regalien ihren Ausfluß von dem Kaiser, und Königstron, als dem Ursprung aller weltlichen Herrlichkeit, Freyheit, Gnad, und Hoheit genommen. (b)

(a) *Schilter* inst. jur. pub. l. 1. tit. 24. §. 3.

(b) *Knippschild* de Nobilit. l. 3. c. 1. n. 48. *Rol. a Valle.* Vol. 4. conſ. 100. n. 3. *Speidel* ſpec. jurid. Voce Landeshoheit.

§. 16.

Das Wort Regalien iſt ſchon unter den fränkiſchen Königen bekannt geweſen, und wurden die königliche Reſervaten, oder beybehaltene Mayeſtatsrechte, und die jura fiſci mit dieſem Namen belegt (a) der Namen Landeshoheit hingegen iſt erſt in ſpäteren Zeiten entſtanden (b) ungeachtet ſchon lang vorhero viele Biſchöffe Aebte, und Grafen über ihre eigene Unterthanen ünd Gütter all diejenige Rechte ausübten, oder durch die Schutzherren verwalten lieſſen, welche heunt zu Tag unter der Benennung der Landes, oder territorial Hoheit begriffen werden (c) und die man vorhero mehrentheils unter der Benennung jurisdictionis, item meri mixti Imperii, und vogteylichen Obrigkeit verſtanden hat. (d)

(a) Maſcov. princ. jur. pub. l. 5. c. 1. n. 2. item l. 6. c. 6. n. 1. Conring. de Urb. germ. §. 59.

(b)

(b) Struv. Syntagm. jur. feud. c. 1. §. 4. Schweder jur. pub. part. spec. 2. c. 10. n. 6. Burgold p. 1. diss. 20. §. 4. seq. Limn. jur. pub. tom. 4. p. 629.

(c) Mascov. loc. cit. L. 6. c. 1. n. 1. Struben Nebenstunden vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland. p. 4. n. 23. §. 29. Limn. loc. cit. tom. 1. addit. l. 4. c. 8. n. 182.

(a) Cramer. Wezlarische Nebenstunden 68. Th. n. 1.

§. 62.

Aus der Vermischung, und Untereinanderwerffung der Namen, mit welchen die Staatsrechtlehrere bald die Regalien, und bald die Landeshoheit belegen, ist eine grosse Mitursache der bisherigen unächten Begriffen des Unterschieds zwischen der L. H. und denen Marggrafschaftsrechten, oder Regalien hergeflossen.

Pfeffinger hat sich in Samlung dieser Benennungen viele Mühe geben (a) die ausdrücke **Landesobrigkeit, Oberbothmässigkeit landesherrliche Bothmässigkeit, Oberherr-**

 schaft,

schaft, **Landesherrschaft**, *Summa Potestas, Territorium, propria Potestas, jus Territorii, jurisdictio Territorialis* sind der Landeshoheit die angemessenste, da hingegen **landesfürstliche Obrigkeit, Vogteylichkeit, Landesherrlichkeit**, *Superioritas, jus Superioritatis universalis, Suprema, omnimoda jurisdictio, jus Principum, jus Principatus* solche Benennungen sind, die hie, und da die Landeshoheit, anderswo aber die Regalien bedeuten; von deme nichts zu melden, das einige die Worte: **Herrlichkeiten**, *merum & mixtum Imperium, Bannum Regium*, ja sogar die Ausdrücke *Majestas, Majestas, dependens, inferior, Æmula vel Analoga* bald bey der Landeshoheit, bald bey den Regalien gebrauchen. (b)

Die erste Spuren, wo die Territorial superioritæt in Schriften vorkommt findet man in dem Lehenbrief, womit Kaiser Carolus IV. im Jahr 1377 den Herzog Wilhelm zu Gelderen belehnt, es heißt: Cum *Superioritatibus*, Juribus, Teloniis, & Feudis (c) in selbigen, und noch fruheren Zeiten, besonders in dem grossen interregno hat also die Landeshoheit ihre Wurzel zu schlagen angefangen, durch Aufhebung des Faustrechts, durch die Anordnung

nung des Kammergerichts, und durch den Ursprung des Besteurungsrechts, kam sie in das Wachsthum; durch die kaiserliche Wahlkapitulationen, und den Westphälischen Friedensschluß aber erhielte sie für die unmittelbare Reichsstände ihren daurhaften Flor, und standhafte Vollkommenheit. (b)

(a) Ad Vitriar. illust. L. 15. §. 1. not. a. fol. 1054. seq.

(b) Speidel. spec. jurid. Verb. Landeshoheit Knippschild de Nobil. l. 3. c. 1. n. 27. seq. Ziegler Com. Concl. §. Landsassii; concl. 1. n. 10. Adam Keller de offic. jurid. polit. l. 2. fol. 400.

(c) Treutlinger in Notis ad Mascov. princ. jur. pub. L. 6. c. 1. n. 1. lit. a.

(d) Sincerus Aletophilus vertheidigter Beweiß der deutschen Reichsstände Landeshoheit vor dem grossen interregno §. 3. p. 86.

§. 63.

Zu Bedauren ist, das die Reichsgesätze weder den Regalien, noch der Landeshoheit ihren

Umfang, und eigentliche Gränzen deutlich bestimmen (a) und eben andurch bleibt immer denen deutschen Staatsrechtsleheren freye Hand, nach dem interesse ihrer Höfen, von welchen sie etwas zu Hoffen, oder zu Förchten haben, die Gränzen der Landeshoheit, und der Regalien auszuthänen, und einzuschränken, oder gar so Untereinander zu werffen, das bald die Regalien der Landeshoheit, bald diese jenen einverleibt, und Untergeordnet seyn sollen. (b)

In diesem grossen Irrgarten, die Regalien, und die Landeshoheit nach ihren Würkungen unstreitig zu unterscheiden, müssen das herkommen, die Privilegien, und Verträge der sicherste Leitfaden und die beste Schiedrichtere seyn.

(c) **Knippschild** de Nobil. L. 3. c. 1. n. 21. & C. 3. n. 563. **Gylman**. Symph. l. 1. tit. 2. Vot. 1. n. 58. fol. 77.

(b) **Knippschild** loc. cit. n. 30. *Sixtin* de Regal. l. 1. c. 1. n. 18.

§. 43.

Hier kann ich nicht umhin, aus dem Briefwechsel, den ich mit dem grossen Publicisten dem

könig-

Königlich Dänischen Herr Staatsrath Johann Jacob Moser geführt, einige Auszüge über den unterschied der Regalien, und der Landeshoheit dem gelehrten publico mitzutheilen.

Herr Staatsrath Moser schriebe mir auf meine Veranlassung zurück. Daß das Wort Landeshoheit jünger seye, als das Regalien, ist richtig. Heutigestags aber sind sie nicht anderst unterschieden, als wie etwas ganzes und dessen theile: Landeshoheit ist der Complexus aller Regalien, und die Regalien sind einzle Landesherrliche jura, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen.

Meine Antwort hierauf wäre: aus diesem erst in neueren Zeiten gemachten unterschied zwischen Regalien, und Landeshoheit folgete, das wenig mindermächtige Reichsstände die Landeshoheit hätten, den wenig sind, in deren Gebieth, mächtige Nachbahren nicht entweder Zoll, Gelait, Münz, Forst, Bluth oder Wildbann, und dergleichen Regalien hergebracht haben, folglich konnten sie, wenn nur die Regalien zusamen genommen die Landeshoheit ausmachten, aus Abgang einzler

ler anderen zuständiger Regalien keine, Landesherren seyn.

Pfeffinger ad Vitriarium illustratum ist unter den ersten, so diesen Satz behauptet, und diesem sind die neueste Staatsrechtslehrer solcher Universitæten nachgefolgt, die sich ein Verdienst daraus machen, ihren Souverainen schmeichlen zu können. Es sind aber viele eben so berühmte und bewährte Schriftsteller, als der Pfeffinger, die nicht nur einen Unterschied tanquam Partis a toto, sonderen einen ganz wesentlich und realen Unterschied machen. als da sind Schilder. Mascov, Conring. Struv, Limnæus. Knippschild. Gylman. Sixtin, Speidel. Einsidel. Borchold. Klok. &c.

Allein weder Pfeffinger noch Schilter, und ihre Anhänger haben ein Reichsgesätze vor sich, worauf sie ihre Lehre gründen können; aus denen Gesätzen erhellet nur so viel, das zwischen Regalien, und Landeshoheit ein Unterschied seye, wie weit sich aber dieser Unterschied erstrecke, ist nicht entschieden. Ich habe noch keine Staatsrechtsschrift gelesen, die bey so vielerley Meinungen der Staatsrechtslehrere nicht

Sä=

Sätze enthält, die sich entweder selbst Wiedersprechen, oder doch wenigst von anderen wiedersprochen, und anderst ausgelegt werden können. Und da wir wie Michael Ignaz Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen sagt: **fast ein so Vielfältiges** jus Publicum **haben als zerschiedene Gliedere des Reichs sind**, wie kann man allgemeine, reine, bestimte, und von aller Einwendung freye Sätze forderen? Man muß sich dahero eben selbst aus den vermischten Meinungen der Publicisten ein sistem bilden, so dem Gegenstand nach dem herkommen, Privilegien, Lehenbriefen, und Verträgen angemessen ist.

Herr von Moser erklärte sich auf dieses mein gegen Monitum folgender gestalten: auf die gegen Monita über meine Monita weiß ich überhaupt fast nichts zu sagen, als das ich weit entfernt bin, zu verlangen, das jederman eben so Denken solle, wie ich. Es benimt also dem großen Werth Ewer ꝛc. gelehrt, und mühesamen Arbeit nichts, und Verdient immer Gedruckt zu werden, wenn wir schon in einigen Verschieden denken. aus meinem Satz folgt auch keineswegs, das die Stände, so nicht alle Rega-

galien haben, oder in deren Gebieth andere Stände per Modum servitutum juris publici mehrere, oder wenigere Regalien hergebracht haben, deswegen die Landeshoheit nicht besitzen.

§. 65.

Ein anderesmal batte ich den Herr von Moser um Erläuterung über die Frage ob nicht die Regalien mehrentheils Lehenbar, und allzeit im Namen des Kaisers, die Landeshoheit, aber fast durchgehends Allodial und aus eignen niemand als dem Kaiser, und Reich untergebnen Gewalt ausgeübt werde?

Herr von Mosers schriftliche Antwort hierauf ware, dieses getrauete ich mir nicht zu behaupteu, zu mahlen von den geistlichen Reichsständen, welche alle von dem Kaiser mit der Wetlichkeit ihres Gebiets, das ist nach der heutigen Redensart mit der Landeshoheit im weltlichen belehnt werden.

Als ich ihme aber aus Ueberzeugung entgegen setzte, das keine einzige Reichsabtey in Schwaben mit der Weltlichkeit ihres Gebieths belehnt werde, es seye dann der Blutbann,

Zoll,

Zoll, Wildbann Gelait oder andere dem Reich zu Lehen rührende Regalien mit darunter begriffen, weswegen dann ich auch glaube, das auch die geistliche Reichsfürsten nicht wegen der Landeshoheit, sonderen wegen denen Regalien des Blutbanns, Wildbanns, Zoll, Münz, Gelait, Stappelrechts ꝛc. die Lehen empfangen, den sonsten wären geistliche Fürsten deterioris Conditionis als die Reichsabteyen, die alle landesherrliche Rechte über ihre Reichsunmittelbare Gütter, und Unterthanen ohne einige Lehenempfängniß ausüben, ungeachtet ein anderer zerschiedene Regalien z. b. des Blutbanns, Zoll, Gelait, Wildbanns ꝛc. über die Gütter, und Herrschaften einiger Reichsabteyen von Kaiser, und Reich zu Lehen tragen.

In der zweyten Antwort stimte Herr von Moser die Saite etwas tieffers, und gestunde selbst, das alle geistliche Reichsstände mit den weltlichen **Regalien** (er sagte nicht mehr mit der Landeshoheit) und sonst mit nichts als den Regalien, nachdeme die investitur cum Bacculo & Annulo Verlohren gegangen, belehnt werden, behauptete aber doch noch immer, das, wenn nach meinem Satz die Regalien fast allzeit

Lehenbar, und die Landeshoheit allodial seyn sollen, sie die geistliche Stände entweders gar keine Landeshoheit hätten, oder diese L. H. könne unmöglich einen anderen Grund haben, als die kaiserliche, und Reichsbelehnung mit den Regalien. Regalien, z. b. das Recht Gesätze zu geben, das Besteurungs Recht, die Rechte in Militar-sachen 2c. sind, und beliben einzelne Stück der landesherrlichen Regierungsrechte, welche zusammen in Complexu die Landeshoheit im ganzen ausmachen. Ich Replicierte, dagegen, das nicht alle geistliche Reichsstände Regalien zu Lehen tragen, und doch die Landeshoheit über ihre Gütter, und Unterthanen ausüben, hievon sind die mehreste Reichsabteyen lautredende Beweiß.

Ob aber das Recht Gesätze zu geben, das Besteurungsrecht, und das Rechte in Militar-Sachen 2c. unter die Regalien, oder unter die Landeshoheit gehören? kommt eben auf den Begriff an, den sich einer zwischen der Landeshoheit, und den Regalien macht. weder die Reichsgesätze bestimmen, was eigentlich zu den Regalien, und was zu der Landeshoheit gehört, noch weniger sind die Publicisten hierinnen einig.

Ich

Ich glaube also nicht weit irr zu gehen, wenn ich alle die Rechte so einer Stuck weiß als Lehen besitzet, Regalien nenne, seyen sie sodann ungezweifelte Ausflüsse der heuntigen Landeshoheit, oder der alten Regalien nach dem Verstand jener Zeiten, wo die Herzoge, Marggrafen, und Grafen noch kaiserliche Beamte waren, die mit kaiserlichen und königlichen vorbehaltenen Rechten belehnt, und so zu sagen Regaliert worden.

Trägt also einer das recht Gesätze zu geben, das Besteurungsrecht die Rechte in Militarsachen rc. rc. Von Kaiser und Reiche zu Lehen, so gehören sie unter die Regalien, sie sind eine kaiserliche Gnad, sie bleiben zwar auch unter dem Begriff der Regalien danoch landeshoheitliche Würkungen, sie werden aber nicht in eignen sonderen im Namen des Kaisers ausgeübt, stirbt der Kaiser, oder der Vasall, so müssen sie wieder neuerdings zu Lehen empfangen werden und können per Feloniam gar verlohren und vom Kaiser und Reich einem anderen auch auswärtigen Verliehen werden. Besitzt herentgegen jemand solche Rechte, und Herrlichkeiten ohne mindesten Nexum feudalem, und Uebet

sie

sie als ein unmittelbarer Reichsstand über seine Gütter und Unterthanen in eignen Namen aus, so gehören solche Rechte zur Landeshoheit, sie sind Nota Characteristica, und indelebilis eines Landesfürsten, oder territorial-Herrens, die nicht anderst als mit der Reichsständigkeit selbst Verlohren gehen kann, und eben deswegen halte ich die Folgerung wer als Landesherr die Landeshoheit besitzt, dem gehören auch alle Regalien als einzle Würkungen der Landeshoheit, für stärker, als, wem diese oder jene Regalien gehören, der ist auch Landesfürst, oder territorial-Herr. Dann wer immer einzle Landeshoheitliche Rechten als Regalien Lehenbar besitzt, der muß in den Schranken des Lehenbriefs bleiben, und darf über dessen Innhalt solche Regalien nicht ausdähnen, er kann nicht sagen, ich bin mit den Blutbann, Wildbann, Zoll, und Gelait belehnt, folglichen hab ich auch das Recht Gesätze zu geben, Steuren auszuschreiben, das Umgeld, die Erbhuldigung &c. von welch allen der Lehenbrief nichts meldet.

Wenn aber ein unmittelbarer Reichsstand, er mag geistlich oder weltlich, klein oder groß seyn, unmittelbare Reichsgüttere als ein Allo-

dium ohne mindesten Lehenverband besitzt. Der hat Intentionem fundatam seu Regulam universalem für sich alle landesherrliche Gerechtsame ausübeu zu dürffen, die nicht per Exceptionem a Regula anderen als Regalien verliehen sind. Und in diesem Verstand mag die Lehr der neuesten Staatsrechtslehrer anwendbar seyn, wenn sie behaupten, das die Landeshoheit, und Regalien, nicht anderst unterschieden seyn, als wie etwas ganzes, und dessen theile. Oder wie die Ausnahm von der Regul. Die Landeshoheit ist das ganze oder die Regul aller weltlichen Herrlichkeiten, und die Regalien sind einzle Landesherrliche jura, oder Ausnahmen von der Regul.

Ueber diese Replique erhielte ich von dem Herren von Moser keine Antwort mehr, woran sein bald darauf erfolgter Todt schuld seyn mag.

§. 65.

Aus dem bishero in Betreff des Unterschieds zwischen der Landeshoheit, und den Regalien mit dem Herren von Moser geführten Briefwechsel ziehe ich nun folgende Schlüsse.

I.

I.

Die Regalien, und die Landshoheit sind zwey von einander ganz unterschiedene Herrlichkeiten, weil eines ohne das andere bestehen kann. (a)

II.

Von der Landeshoheit kann öfters auf die Regalien, nicht aber von den Regalien auf die Landeshoheit eine Folge gezogen werden. (b)

III.

Im Reich kann die Landeshoheit als ein von dem Land unzertrenliches Kleinod niemal Lehenbar seyn, es seye dann das ganze Land oder Herrschaft ein Lehen. Und die Landeshoheit ist mit Reichsständen, die unmittelbare zum Reich, und Kraiß Collectable Unterthanen und Güttere haben unzertremlich verknüpft. (b)

IV.

Die Regalien sind mehrentheils Lehenbar, und werden allzeit im Namen des Kaisers ausgeübt. (d)

V.

Die Ausübung der Regalien kann sich zwar über mehrere Benachbarte reichsständische territorien ausdähnen, ohne aber sich deswegen der Landeshoheit über die in diesem Regalienbezirk gelegene unmittelbare Reichsstände, deren Güttere und Unterthanen sich Anmassen zu därffen. (e)

(a) Schilter inst. jur. pub. L. 1. tit. 24. §. 3. Speidel spec. jurid. Voce Landesobrigkeit. Knippschild de Nobil. l. 3. c. 1. n. 31. Einsidel de Regal. 44. n. 20.

(b) Speidel. loc. cit. n. 32. 33. & 34. & c. 2. n. 74. Borchholt de Regal. n. 20. Klock. de Contrib. c. 3. n. 188. seq. Rosenthal de feud. c. 5. concl. 13. & 14. Johann Wurmser de jur. pub. exerc. 3. q. 7.

(c) historisch diplomatische Geschicht von der immedietæt des Reichsgottshaus Kaisersheim p. 87. & authores ibi allegati Itter, Rhetius Titius, & Staats kanzley.

(d) Knippsh. loc. cit. l. 3. c. 1. n. 31. Reinking de Regim. sæcul. l. 1. Claſſ. 5. c. 2. n. 42. item Claſſ. 4. c. 14. n. 34. Ming. de ſaper. territ. concl. 13.

(e) Knippſch. loc. cit. l. 1. c. 11. n. 221. Craveta Conſ. 973. n. 35. verſ. tert. reſpondetur. Roland. a Valle Conſ. 1. n. 142. Vol. 2. Brukmann de Regal. c. 5. n. 8.

§. 66.

Ad §. 120. 170. 279 & 313. **Religionsirrungen in der M. B. und das** *jus Reformandi.*

In dieſen zwey §. §. thut Herr von Sartori ſo groß. Und raumt denen Marggrafen von Burgau ein ſo uneingeſchränktes jus Reformandi ein, daß er ſogar am Ende ſeiner Staatsgeſchichte behauptet, **daß man dem Erzhaus öſterreich das Recht einen eignen Landesbiſchof in der M. B. aufzuſtellen, niemals abſprechen könne.**

Herr

Herr von Sartori muß zwar §. 226 selbst bekennen daß das jus Reformandi nach dem Reichsherkommen von dem territorial-Recht, oder der immediat-Vogtey abhänge, nur in der Marggrafschaft Burgau hange solches von Verträgen ab, weilen aber in den Verträgen nichts davon gemeldet worden. So seye es ein neuer Effectus der landesfürstlichen Hoheit, und stehe dem Erzhaus österreich zu, welches das jus Reformandi als das jenige was der westpfälische Friedensschluß art. 5. §. Silesii verordnet, in seinen Erbländeren ausschliessend behauptet.

Das ist eine wunderliche Schlußfolge, in den Verträgen steht nichts vom jure Reformandi, also gehört solches Oesterreich. In den Verträgen kommt nichts vor, als was strittig ware; wem das jus Reformandi über welches Ehemahlen in ganz Europa so heftig gestritten wurde, zugehöre, hat der westphälische Friedensschluß schon im Jahr 1648 Disponirt, und solches, dem territorial-Recht mithin denn Marggrafen, und den Innsassen jedem in dem seinigen zugesprochen, es konnte also in den erst im Jahr 1653 perpetuierten interims-Mitlen als einer entschiedenen Sa-

che keine Frage mehr seyn. Ob, das jus Reformandi den Marggrafen von Burgau, oder den Innsassen zugehöre. Aber gemach! Herr von Sartori versucht uns in drey Beyspielen zu Lüzelburg, Pferrsen und Holzheim zu beweißen, daß das jus Reformandi allein denen Marggrafen zustehe. Allein vorausgesetzt, das die erste zwey Fälle vor dem westphälischen Frieden sich zugetragen, so bezieht sich Herr von Sartori waß Lüzelburg betrift, auf Paul von Stettens Kronick; er sagt aber kein Wort, das eben diese Kronick die von dem burgauischen Landvogt im Jahr 1577 gewagte Einsetzung des Pfarrers zu Lüzelburg unter die Gewalthätig burgauische Eingrif mithin unter die Hauptbeschwerden der Innsassen zehlt die an den engeren Ausschuß und von dort an das Kammergericht, und an den Kaiser gebracht worden, eben so Gewalthätig ware die Ausschaffung der protestantischen Unterthanen zu Pferrse. Wenn Actus Violenti jemand ein Recht einraumen können, denn Genade Gott den Innsassen.

Von mehreren Bedeutung scheint im ersten Anblick der Vorfall zu Holzheim zu seyn; wo

die Sache würklich auch so gar durch Reichshofräthliche Erkäntnissen für Oesterreich entschieden worden, wenn man aber der Sache auf den Grund siehet, so ist es wieder nichts als ein **Leer sartorischer** lermen, und Großsprecherey, mit der diese Herren von Leer, und von Sartori so wenig als mir der Belehnung zu Wöllenburg auslangen werden. Fordersamst kommt es wieder darauf an, was Holzheim worinnen Ulm das jus Patronatus hat für ein Ort. Der eigene burgauische Berittbeschrieb vom 24 Aug. 1721 muß die Sache entscheiden, dort heißt es in dem Ellzeischendistrickt: **Holzheim ein Dorf Herr Baron Rehling von Einhofen als NB. Oberösterreichischer Pfandschilling gehörig. Worunter die Stadt Ulm 6. Fugger von Weissenhoren 6. Buxheim. 1. Herr Baron von Rehling 55 Feyrstadt haben,** jurisdictio alta. **burgauisch**, bassa NB. **zu erläuteren, weil es oberösterreichische Pfandschafte.** Und hier haben wir nun den Grund, worauf Burgau sein jus Reformandi in Holzheim gebauet hat, nicht weilen es im burgauischen liegt oder der Besitzer ein Innsaß sonderen weilen es eine oberösterreichische Pfandschaft ist, und eben dieses Factum muß

denen Innsassen das jus Reformandi noch mehr bestärken. Es sind in der M. B. noch würklich zwey protestantische Ortschaften, nemlich das dem Hosspitahl in Ulm gehörige Städtchen Leipheim, und der dem Freyherren von Schertel gehörige Mark Burtenbach.

Warum haben die Marggrafen von Burgau nicht auch diese zwey Ort ihren allmächtige Reformationsarm empfinden lassen, wenn sie so unumschränkte Landesherren sind, das sie auch so gar nach des Herren von Sartori Phantasie einen eignen burgauischen Landbischof aufzustellen berechtiget sind. Herr von Sartori will zwar die unterlassene Hintertreibung, oder Aufhebung der leipheimischen, und burtenbachischen Religionsänderung mit deme entschuldigen, das sie währenden Verpfändungen geschehen. Sie hält aber nicht Stich. Im Jahr 1517 fienge bekannter Dingen Luther seine sogenannte Reformation an, und im Jahr 1559 wurde Burgau ausgelöst, und von dortan nicht mehr verpfändet. Ob nun Leipheim, und Burtenbach vor oder nach 1559 die Religion Changiert, lasse ich dahin gestelt seyn. So viel aber ist richtig, das zu selbigen Zeiten die zwey

gros-

grosse Bischöfe von Augsburg Christoph von Stadion, und Cardinal Otto von Truchseß=Waldburg die Marggrafichaft Burgau Pfandsweiß besessen haben. Den ersten nennt Cham: juratum sectarum fidei Chatolicæ adversantium Hostem. (a) Und vom zweyten sagt Raderus. periisset Chatholica Rhetia, & Vindelicia, nisi mature his Provinciis cælestis Atlas humeros subjecisset, (b) Wurden nun diese so Standhaft katholische geistliche Fürsten die Religionsänderung zu Leipheim und Burtenbach so gleichgültig Angesehen haben, wenn sie als Innhaber von Burgau solches hätten hinderan können? oder wurde man nicht wenigstens nach der Auslosung burgauischer seits sich dieser beeden Orten eben so Eifrig angenommen haben sie wieder Katholisch zu machen, als man sich Bestrebet hat, die Pfarrey zu Holzheim Katholisch zu erhalten? Warum liesse man geschehen, das man erst noch in diesem Sæculo, und zwar NB. wehrender Regierung der so Großen und frommen Maria Theresia, die katholische Kapell im Schloß zu Burtenbach in einen Gartensaal verändert? Der katholische Kaplan abgeschaft? Und die wenig katholische Unterthanen ohne neue einzunehmen, nach und nach aussterben läßt?

Ja

Ja so gar den benachbarten katholischen Ortschaften verbietet, auf öffentlicher Strasse (worauf doch Burgau durch die Interimsmittel alle Hohe, und niedere jurisdiction erhalten hat) mit aufrechten Kreuz, fliegendem Fahnen, und lautbethendem Volk durch das burtenbachische Territorium Wallfarten zugehen.

Oesterreich wurde in der nemlichen Stelle des westphälischen Friedens, die Herr von Sartori zu Begründung des burgauischen juris Reformandi aufürth (c) von denen Schwedisch, und augsburgischen Confessions-Verwandten Gesandschaften so intollerant gegen die protestantische Religion beschrieben, das Leipheim, und Burtenbach, wenn alles was in der M. B. liegt unter der österreichischen Landeshoheit stunde, schon lang nicht mehr wären, was sie noch bis diese Stund sind, und auch zu jenen Zeiten, wo zu Burtenbach oben angeführte Abänderungen) die man zu Günzburg gar wohl gewußt) gemacht worden, ware die österreichische Tolleranz noch nicht so groß, das man solchen willkührlichen Abänderungen nicht schranken Gesetzt haben wurde, wenn man es hätte wagen mögen, seine schwache universal-Landesherr-

 lich-

lichkeitsgründe der Kritick so mächtiger Garanteurs des westphälischen Friedens auszusetzen. Dieß Dienet also zum beweiß, wie Behutsam man burgauischer seits jene Innsassen schone, die auf mächtige Unterstützung zehlen können, und das der Art. 5. §. Silesii nicht auf die Innsassen anwendbar seye und das jus Reformandi im Gesunden katholischen Verstand einem jeden territorial-Herren, sollte sein Territorium auch nur in einem Weiler bestehen eben so, wie dem Marggrafen über Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohwang zukomme. In wie weit aber auch die Ernennung eines eignen Bischofs in das dem territorial-Herren zustehende jus Reformandi einschlage, ist eine Frag, die sich bey Burgau aus landesfürstlichen Grundsätzen, wenn sie auch anderstwo in katholischen Länderen wieder meine Ueberzeugung Platz greifen sollte, nicht affirmative Entscheiden läßt, denn ein Bischof von Burgau, Günzburg Scheppach und Hochwang wurde eine sehr kleine Figur machen, wenn alle freye Innsassen bey ihrem Rechtmässigen von der Kirche verordneten Bischof zu Augsburg bleibeten, bey diesem Gedanken eines burgauischen Landesbischofs sollte ich dem Herr von Sartori schier zuruffen.

Sartor ne ultra Acum.

(a) in Hierarchia Eccles. P. I. Cathedrali. Cap. VI. Clafs. IV. Sect. V. n. 3.

(b) Cham. loco cit. Sect. VI. n. 2.

(c) P. W. art. 5. §. 13. n. 41.

§. 67.

Ad §. 211. **Entschliessung der Innsassen, und Verfolgung der Sache.**

Das, wenn die Reichsstände in der M. B. durch ein Kompromiß ihre Unmitelbarkeit, und Landeshoheitsrechte auf das Spiel setzen, sie schon an sich aufhören dürften Kraisstände seyn zu können, und das der Krais seine Stände verliehren könnte, sind **fast entschiedene Sätze und kein Problem.** Schon im Jahr 1730 haben die zu Frankfurt versamlet gewesene Associerte Kraiß in einem unteren 12. Jul. selbigen Jahrs an kaiserliche Mayjestät erlassenen nachdrücklichen Schreiben in betreff des bekannten Caducitätenproceß wegen dem demolierten Judenhäusel solche Besorgnüß geäussert, da es heißt,

„Wenn

„Wenn in dem Caducitæts-Proceß wegen „Demolition des Judenhauses ein Urthe.l zu „Insprugg nach denen bishero geführten öster„reichischen Principiis ausfallen sollte, so wur„den andurch zerschiedene dem H. R. R. zuge„thane, und dem löbl. schwäbischen Kraiß e.n„verleibte Fürsten Prälaten, Grafen und Städ„te, theils ansehnliche in der Reichs, und schwä„bischen Kraiß-Matricul begriffene Fundos „verliehren, theils aber, weilen sie gar keine „andere als in erwehnter V. B. gelegene Güt„ter besitzen, völlig ex Albo Imperii expun„giert, und zu Landsassen gemacht, auch die „Militarverfassung des schwäbischen Kraises wohl „um den siebend oder achten Theil geringeret „werden.

„Dahero dann bey gegenwärtigem Gene„ral-Associations-Congress das Ansuchen „geschehen, sich dieser allschon in älteren Zei„ten in Comitiis vor eine gemeinsame Reichs, „und Kraissache angesehenen sehr zu Gemüth „dringenden, und zumalen auch die Associert „löbl. Kraise wegen eines so merklichen Abgangs, „welches sich an dem Mannschafts-Contingent „des löbl. schwäbischen Kraises ereignen wur„de,

„de, mit interessierender Angelegenheit in-
„tercedendo anzunehmen. 2c.

Und in der that, ein Reichs, und Kraiß-stand seyn, und unter eines anderen Landeshoheit stehen, sind zwey incompatible Sätze. Ein Reichsstand, der in betreff seiner Gütter, und Person der burgauischen Civil-Gerichtsbarkeit, wie das schöne Provisorium vom Jahr 1780 behauptet, unterworffen wäre, wurde eine schlechte Figur machen, da er als burgauischer Unterthan (dann was ist eine der Civiljurisdiction im burgauischen Verstand unterworffene Person anderes?) sich nicht einmal des freyen Stimmrechts zu erfreuen hätte.

§. 68.

Es ist zwar schön und anlockend, wenn man die Versicherung ließt, daß man weder dem Kraiß noch dem Reich oder der Reichsritterschaft ein einziges Mitglied entziehen, oder von den dem Kraiß, Reich, und Kammergericht gebührenden *Præstationen* nur das mindeste der Provincialsteur Kasse. Oder dem *Cameralærario*. Zu zu eignen weder vor, noch nach der über die Lan-

des-

deshoheit erfolgten Entscheidung, gesinnet seye.

Ich liese aber auch in der Bibliotheca pragmatica S. 393 zerschiedene ansehnliche von Alters her dem Reich, und Kraiß afficiert gewesene uralte Prälaten, Grafen, und Städte, die von dem Kraiß und dessen Collectation ab, und zu der österreichischen gezogen worden, worunter die Abteyen auf dem Schwarzwald, und Breyßgau, Schütteren. S. Blasi. S. Peter. Die Stadt Costanz, die Helfte der Werdenbergischen Gütteren, oder die heutige Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaft Thengen cum Appertinentiis die Sonnenbergische Gütter zu Helfte, die Leostauffen, und Falkensteinische Herrschaften, insbesondere aber die Grafschaft Kirchberg, und Weisenhorn (worinnen die Abtey Wiblingen liegt) sammt der an sich gezogenen Jurisdiction und Kollecktation der Reichsgottshäuser Weingarten, Weissenau-und baindischen Fundations, und anderen Graf truchsässischen Gütteren, enthalten.

Alle diese Herrschaften, und Güttere, welche nicht nur der Normalmatricul vom Jahr

1521 und allen dergleichen recktificierten Reichs-verzeichnissen de annis 1545 - 51 - 57 - 71 - und 1572. nicht weniger in allen weiteren in annis 1583. 1588. und 1592 erfolgten Reichs und Kreiß-Moderations-gutachten als zu Integration des Kreises gehörige, jederzeit inseriret, und dadurch dem gesamten Reich, und Kreiß sein fundiertes Recht agnosciret, sondern auch grösten Theils durch klare Disposition der Reichsabschieden vom Jahr 1548. und der öfters dem Kreis geschehenen mildesten Versicherung der Römisch österreichischen Kaysern selbst, wie nicht weniger Reichshofraths, und Cameraliudicata, welche längst in vim judicati erwachsen, dem Kreiß dergestalten zugeeignet worden, daß dessen Genuß und Possesion lediglich nichts als eine Detention von Hö-herm Gewalt, alles solicitierens ungeachtet, bisher im Weg gestanden.

Man darf auch nur das zehende Verzeichniß, was der ganze Rückstand eines jeden Hohen Standes an des Kaiserl. und Reichskammergerichts Unterhaltung vom 31ten Christmonath 1785 beträgt einsehen, wo man finden wird, daß die Graf Fugger Raymundische Hauptlinie

linie wegen der Grafschafft Kirchberg, ungeachtet sich Oestreich laut §. 70 des Reichsabschieds vom J. 1548 gnädiglich erbotten, seiner Lieben Grafschafft Kirchberg gebührenden Reichsanschlag (worunter gewies die Kammerzihler auch gehören) hinführo auch auf sich zu nehmen, und NB. zu entrichten mit = = = 10308 Rh. und die Stadt Costanz mit = = 25495 Rh. im Rest nachgeführt werden.

§. 69.

Es mag zwar die Intention anfangs gut seyn, die Reichsanschläge auf sich zu nehmen, und abzuführen, wenn aber solche aus unmittelbaren Gliedern des Reichs zu Landsassen umgeschaffene Stände neben ihren Reichs, und Kreisabgaben auch noch mit Landesfürstlichen Anlagen als da sind **dominical - rustical - türken - fortifications - decimations - Erb äquivalenten - Schulden - Kopf - devotions** don gratuis und dergleichen Steuren belegt werden, mithin sie und ihre Unterthanen mit doppelt, ja zehenfacher Ruthe gestraft werden: so müssen sie endlich auf einer Seite so zu sagen banquerot machen, und zu zahlen aufhören, und dies wurde wahrscheinlich die

Reichs

Reichs, und Kreißprästanda treffen; denn der Landesfürst sizt ihnen mit der Execution für seine Foderungen zu nahe auf dem Hals, und wenn sie in deren Abzahlung fleissig beyhalten, hätten sie gewies von einer Reichs oder Kreiß Execution unter dem Schuz ihres mächtigen Landesfürsten so bald nichts zu besorgen, und so wurden sie endlich vom Reich, und Kreiß eximirt, wie die Grafschaft Kirchberg, Stadt Kostanz, und viele andere.

§. 70.

Doch es ist Zeit, daß ich wieder auf unsern Staatsgeschichtschreiber von Sartori einlenke, ich kann bey dem zweyten Theil seiner Staatsgeschichte um so kürzer seyn als er in betreff der anmaßlich Marggräflich burgauischen Landesfürstlichen Hoheit nichts neues sagt, was nicht schon im erstẹn Theil beleuchtet worden. Nur wollen wir noch hören, was er endlich von den starken Gründen der Innsassen dahin gerissen wider seinen Willen diesen selbst zugestehen muß, hievon das wichtigste ausziehen, hierüber einige Bemerkungen machen, und sodann die Feder niederlegen.

§. 219. sagt Herr von Sartori: über den Adel konnten die Fürsten und Grafen niemahl eine gänzliche Oberherrschaft erlangen, dieser blieb immer dem Kaiser und Reich unterwürfig.

§. 220. Klöster und Adel waren schon vor Erlöschung des hohenstaufischen Hauses im Besitz des größten Theils der burgauischen Güter. Den Klöstern fehlte es nicht, durch Kaiserliche Verleihungen und Privilegien sich eine gewisse Unabhängigkeit zu verschaffen. Der Güterbestand der Geistlichkeit, und des Adels war größer und beträchtlicher als jener des Marggrafen.

§. 233. Die Karolingischen, Sächsischen, und vorzüglich die Schwäbischen Kaiser und Könige nahmen die mehreste Klöster unter ihren Schutz, und befreyten sie von der Gewalt der ordentlichen Richter. Der Adel erhielte immer stärkern Zuwachs an Freyheit, und Gerechtsamen.

§. 235. Die Abteyen im burgauischen erhielten die Gerichtsbarkeit über ihr Eigenthumsleute, und Besitzungen schon in den ersten Stiftungsperioden, wie dann Ursperg gleich

18. Jahr nach der Stifftung im Jahre 1143 vom Kaiser Konrad dem zweyten all-schon in seinen und des Reichs Schutz genommen, und von allen Gerichten befreyet worden. Die Uebertragung des Schuz und Vogtey ist ein sicherer Beweis, daß den Klöstern die civil Gerichtbarkeit über ihre Besitzungen und Leute zuständig gewesen, sonst hätten sie ohne Genehmigung der Marggrafen solche einem andern nicht übertragen können.

§. 237. Ueberhaupt hatte der Adel in allen seinen Besitzungen die Vogtey, und Gerichtbarkeit, welches das erste Kennzeichen seiner Freyheit ausmachte.

§. 241. Eine der vorzüglichsten Gerechtsamen des burgauischen Adels und auch der Klöster war die Unabhänglichkeit von den alten Marggrafen, und sie hatten den geringsten Theil ihres Gütterstandes von ihnen erhalten.

§. 242. Der in der M. B. angesessene Adel ist eben so wenig als die Klöster landsassig, das ist den alten Marggraffen unterwürfig gewesen. Die alte Marggrafen hätten die Landsässigkeit der Eingesessenen nur von ihren in der Marggrafschafft besetzeten Landgericht herleiten kön-

können, da es aber die Geschichte hinlänglich erklärt, daß die Eingesessene der Marggrafschafft sich von der Landgerichtlichen Gerichtsbarkeit losgerissen (*) so fielen auch alle Vermuthungen von einer förmlichen Landsässigkeit vollkommen hinweg.

§. 249. Einige (*) der burgauischen Innsassen hatten die Reichs Unmittelbarkeit durch weit ältere Freyheitsbrief als selbst die Oesterreichischen waren, erhalten, und es liegt noch kein Reichsgesätz in Mitte, das jüngere Freyheiten die in ältern Zeiten erworbenen Rechte gänzlich aufheben können.

(*) Losgerissen ist hier nicht ganz anwendbar, da die mehreste Innsassen besonders die Klöster schon freye Reichsstände gewesen, bevor man von einer Graf, oder Marggrafschafft Burgau etwas zuverlässiges gewust hat. Mithin dem burgäuischen Landgericht nie unterworfen waren.

(*) Sollte wohl heissen die mehreste.

§. 71.

Ad §. 254. Begriff von der Burgauischen Huldigung.

Die Relation der Marggräfflich-burgauischen Commissarien Herrn Georg Illsung Landvogt in Schwaben, Herrn Mathias Alber und D. Gienger die sie nach der Einlösung der M. B. von dem Bischoff zu Augsburg den 2ten November 1559 dem Kaiser abgestattet, ist der beste Beweis, daß von den Innsassen denen Marggrafen nie gehuldiget worden. Die daher einschlagende Stelle dieser Relation heißt so:

„ Darauf geben Ewer K. M. wir unterthäniglich nachfolgenden Bericht, das wir allen „ möglichen Fleiß fürgewand, uns erkundiget, „ und jez bericht erfunden haben, das in Ewr K. „ M. Marggrafschafft Burgau so sich die En„ derung des Bischofs und Landesvogt daselbst „ zugetragen, allein obbemelte vier Flecken „ (das ist Burgau Günzburg, Scheppach, und „ Hohenwang) samt derselben Unterthanen aber „ sonst niemand weder von den Präla„ ten, Prälatin, und denen von Adel „ einem Bischof, oder deselben Landvogt, „ als

„ als Innhabern der Marggrafschafft zu
„ Burgau, weder von hoher Landes-
„ fürstlicher, noch niedergerichtlicher
„ Obrigkeit, oder anderer Bottmässig-
„ keit wegen einige Eydespflicht, oder
„ gehorsam nie gethan, noch geleistet
„ haben.

Was aber die in diesem §. ebenfalls widerholte Meldung von Gehorsamsbriefen betrifft, so sind solche nicht anderst als Res inter alios Actæ anzusehen die die Innsassen so wenig angehen, als wann zum Beyspiel der Herzog von Würtenberg Landesfürstliche Mandaten, Gebott, Verbott, und Gehorsamsbriefe in seinem Lande ausgehen läßt, was haben die im Herzogthum Würtenberg liegende Reichsstädte, und Reichsritterschaftliche Mitglieder für eine Ursach wider solche zu protestieren, oder sie zu widersprechen? hier heißt es, quod me non tangit, me non angit, was mich nicht brennt, das blas ich nicht: also a pari, da die burgauische Gehorsamsbriefe nur an das, was inner den Gränzen liegt, und NB. dazugehört, gerichtet sind, so gehen sie die zwar inner den vermeintlichen Gränzen der M. B. gelegene,

aber dazu nicht gehörige freye Innsassen nicht an, folglich haben sie auch weder Recht, noch Ursach solche anzunehmen, oder zu widersprechen.

§. 72.

Ad §. 266. Die Beschränkungen des Blutbannes dienen zu keinem Gegenbeweis

In diesem §. will Herr von Sartori zweifeln, ob die Kaiser zum Nachtheile der Marggrafen einigen Innsassen z. B. den Freyherrn von Stauffenberg zu Jettingen den Blutbann als ein Reichslehen habe ertheilen können.

Da aber richtig ist, daß es von den Kaisern allein abgehangeu, die Regalien worunter der Blutbann vorzüglich zu zehlen ist, diesem oder jenem zu übertragen, und solche Regalien in åltern Zeiten wie noch nur im Nahmen des Kaisers verwaltet werden, so kann das Kaiserliche Vorrecht die Regalien des Blutbanns, und andere nach Willkuhr zu verleihen um so weniger bezweifelt werden, als erst noch im sechzehnten Jahrhundert die Kaiser Maximilian

milian I. und Karl V. erster im Jahr 1513. und lezterer im Jahr 1521 dem Abbt Jodocus zu Roggenburg den Blutbann, und das Recht 2 Jahrmärkt zu halten, ertheilt haben, und Abbt Jodocus des Blutbanns halber den Lehenaid den 12ten Junii 1521 in die Hand des Magistrats zu Ulm als **Kaiserlichen** und nicht **Marggräfflichen** Kommissarien abgelegt (a)

(a) vid. *Michael Abb. Weng.* coll. script. Rerum Ecclesiast. Tom. VI. P. I. p. 79.

§. 73.

Ad §. 295. **Haubtbeweiß der Innsassischen Immediatät.**

Für das karakteristische, und untrügliche Kennzeichen der Unmittelbarkeit erkennt Herr von Sartori selbst die Einverleibung in die Reichs und Kreismatrikul, welches sich nicht besser als selbst durch die Verfassung der **Graf-** und **Marggrafschaft** Burgau aufkläre; in jener der Grafschafft stelle sich vollkommene Landsässigkeit des Adels, und ihres Gütterstandes, in der Marggrafschafft hingegen die Immediatät dar.

Das will ungefehr so viel sagen: die Burger, Bauren, und Innwohner zu Burgau, Günzburg, Scheppach, Hochwang, dan in den seit ungefähr 20 Jahren heimgefallenen Lehen, und Pfandschafften unter welche leztere Welden, Krumbach, Rösingen, Großköz, Landesperg, Buebesheim, und NB. **Holzheim** (wovon oben beym jure Reformandi die Rede war) sind Unterthanen der Marggrafen, die Innsassen aber sind Reichsunmittelbar und von den Marggrafen so unabhängig, das ausser den vier hohen Rügen als Mord, Brand, Todtschlag, und Diebstall alles übrige dem Gericht des Grundherrn, nebst den freien appellations-Recht an die Höchste Reichsgericht zustehe.

§. 74.

Ad §. 301. Missverstand des Ausdrucks Hoher Obrigkeit.

Der §. 9. des Vertrags vom Jahr 1690. redet durchaus nicht von dem Regal des Geleits, sondern von Ueberführung der Maleficanten von einem in oder durch ein anderes Hals-Gericht; nun ist aber bekant, daß die peinli-

che

che oder Criminaljurisdiction gemeiniglich die Hohe Obrigkeit genennt wird, es kann also hier unter dem Wort Hohe Obrigkeit, auch nichts anders verstanden werden, als die Durchführung eines Maleficanten durch den burgauischen oder einen insassischen peinlichen Jurisdictionsbezirk; Burgau selbst versteht unter dem Ausdruck Hohe Obrigkeit nichts als die Criminaljurisdiction wie aus den burgauischen Beritt Registern zu ersehen. Daselbst steht z. B. Unteraichhofjurisdictio alta & bassa Wettenhausisch, und bey Hochwang steht jurisdictio alta & bassa burgauisch, wenn nun Jurisdictio alta zu deutsch hohe Obrigkeit die Landesfürstliche Hoheit, (wie sie Herr von Sartori sich vorstellt) bedeuten solle so müßten dem Reichs Gotteshaus Wettenhausen auf dem untern Aichhof die Regalien des **Blutbannes**, **Wildbanns**, **Zoll und Gelaits** so vollkommen zu stehen, als dem Marggrafen von Burgau in Hochwang.

§. 75.

Ad §. 331. et 332. Ob die burgauische Irrungen eine Kreis-Sache, oder Reichsangelegenheit seye?

Herr von Sartori kann selbst nicht widersprechen, daß sich die Innsasische Beschwerden zur Unterstützung des Kreises, und zu endlichen Recurs an das Reich qualificiere, und in der That liegt sowohl dem Reich, als dem Kreis sehr vieles an Aufrechthaltung der innsasischen Reichsstände, wenn sich nicht beede in ihrer Grundverfassung einer starken Erschütterung aussetzen wollen. Und zwar das Reich in betracht des Reichskammergerichtlichen sustentations fundi, und der Kraiß in betreff der Kreisanlagen, und Verminderung oder Beschränkung des freyen Stimmrechts. Dann wer würde die innsasischen Reichsstände in die Zukunft verdenken können, wenn sie mit ihrem Beytrag der Kammerzihler zurückhielten, da sie von diesem höchsten Reichsgerichte weder Nutzen noch Vortheil noch Schutze mehr zu gewarten hätten wenn der Gerichtszug von den Innsassischen Aemtern nicht mehr dahin, sondern nach den bur-

burgauischen Anmassungen an die österreichische Stellen gehen solle, welches doch dem Reich da der Sustentationsfond ohne das nirgend erklecken will eben so wenig gleichgültig seyn kann, als wenn der schwäbische Kraiß an seinem zur Reichsmilitärverfassung schuldigen Contingent mit dem siebenden oder achten Theil zuruckbleiben; wurde, wie schon im Jahr 1730 die associerte Kraise besorgten, und ich oben §. 67. angeführt habe. Eben so grossen Abgang wurde der löbl. schwäbisch Kraiß an seinen ordinari- und Extraordinari Umlagen zu erleyden haben; den obschon der große publicist Moser mir im Jul. 1781 geschrieben: **wenn Oesterreich sagte, es wolle der im burgauischen gelegenen Ständen Reichs, und Kraisanlagen Namens ihrer bezahlen, so konnte es weit kommen**, so scheint es doch der Herr von Moser habe da er dieses Geschrieben weder auf das gedacht was oben §. 68 steht, weder überlegt, das Burgau durch Einführung eines Landsassiats neben den Hohenems, und Montfortischen eignen Stimmen auf dem Kraiß noch über drey Prälatische nemlichen Ursperg, Roggenburg, und Wettenhausen, über zwey Gräflich Fuggerische, und das gräflich Stadionische mithin

über sieben Vota Virilia zu Disponieren hätte, dann sind die im burgauischen gelegene Reichsstände einmal burgauische Landsassen, so können und därffen sie, so lang man ihnen das jus mittendi legatum noch lassen wird, nicht anderst, als nach intention ihres Landesfürsten Votieren. Auch die im burgauischen sehr Stark begütterte Reichsstände wurden bey eingeführtem burgauischen Landsassiat im freyen Votieren manchesmal geenget seyn.

§. 76.

Ad §. 336 das schicklichste Mittel wäre eine Afterbelehnung.

Nachdeme Herr von Sartori im ganzen zweyten Theil seiner Staatsgeschichte bald denen Marggrafen von Burgau, bald denen Innsassen jetzt alles Einraumt, auf einem anderen Blatt aber wieder alles nimt, und dadurch in ein solches Chaos von Wiedersprüchen verfält, das man glauben sollte, er habe diesen ganzen zweyten Theil in einem mit Schmeicheleyn und Wahrheiten vermischten delirio geschrieben. Ich will meinen Leseren mit Ausschreibung dieser Wiedersprüchen nicht beschwehrlich fallen es sind de-

deren zu viel, ein jeder in diesem Gegenstand nur halb informirter muß sie selbst finden, und die ganze von Sartorische Staatsgeschichte verliert endlich durch seinen verglichs Vorschlag vollends allen Kredit.

Die Innsassen sollen von dem Erzhaus österreich das als ein Lehen anerkennen, was sie schon so viele Jahrhundert als ein allodium besessen haben, sie sollen sich nemlich **mit dem** *Territorial-* **Recht insbesondere belehnen lassen.** Könnte einem wohl närrischer traumen?

Herr von Sartori sagt selbst durch seine ganze Staatsgeschicht hindurch, die Marggrafen von Burgau seyen Landesfürsten, über die ganze Marggrafschaft und die Innsassen seyen *Territorial* Herren über ihre Gütter und Unterthanen. Ja in dem nemlichen §. wo er diesen Vorschlag macht, schreibt er, das die Innsassen die immedietæts Gerechtsame, oder das eigentliche *Territorial*-**Recht**, durch dreymal erlegte nach damaligen Zeiten allerdings beträchtliche Summen erkauft haben.

Obwohlen auch dieses Vorgeben ungegründet, indeme diese Geldabgaben nicht als ein Kaufschilling so nur von etwas das vorhero nicht mein ware, gesagt werden kann, sonderen als ein Ablossungs = quantum der mir auf dem meinigen zugefügten Beschwerden anzusehen ist, so kann doch eben darum, wenn man auch die Sache für einen wahren Kauf annehmen will, dem Käufer nicht zugemuthet werden, das er sein schon vor vielen Jahren erkauftes Recht, weilen der Verkäufer ihne in dessen Genuß unbillicher Weiß stöhret, noch über das von ihme zu Lehen empfangen solle, sich mithin neben dem anmaßlichen Landesfürsten, auch noch einen Lehenherren auf den Nacken setzen solle. Wenn Herr von Sartori den Vorschlag dahin gemacht hätte, das durchlauchtigste Erzhaus österreich solle denen Innsassen jedem auf dem seinigen den Blutbann, Wildbann, und das Geleit, so ausser dem Zoll, den Inbegriff seiner ganzen Landeshoheit ausmacht, sodann die nach und nach an sich gebrachte durch die Interimsmitel und nachgefolgte Verträge dahin überlassene Territorial - Rechts = Effeckt als ein Lehen überlassen, ein solcher Antrag ließ sich,

noch

noch ehender hören, besonders wenn in den Lehenbriefen und Reversen vestgesetzt wurde, das durch diese Belehnung alle bisherige Strittigkeiten todt, und abseyn, und die Innsassen sich aller sowohl aus den Regalien des Blutbanns, Wildbanns, und Geleit als der aus dem Territorial-Recht und der Reichsunmitelbarkeit abfliessender Würkungen wie sie immer Erdacht werden könnten. Die bishero von Burgau geübte und prætendierte mit Einbegriffen über ihre Gütter, und Unterthanen zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben sollen.

§. 77.

Weilen aber Ueberhaupt bey einem jeden Lehenverband gewiese Bedenklichkeiten vorwalten, und wie Herr von Sartori §. 339 selbst sagt, daß mit der österreichischen Lehenbarkeit die strengste Landsässigkeit verknüpft ist, mithin aus dieser Affterbelehnung es schwer etwas werden kann, so will ich mich bey den von sartorischen Modificationen, über diese Belehnung nicht aufhalten, sonderen zum Beschluß dieser Beleuchtung, und Nachtrags nur noch so viel anmerken,

ken, das ich nach meiner vieljährigen Erfahrnng in den burgauisch und innsassischen Angelegenheiten dafür halte, das bis auf das Jahr 1492 die Marggrafen von Burgau über die Reichsfreye Innsassen ihre Güter, und Unterthanen nie ein anderes Recht auszuüben gehabt, als in seiner gewiesen Maaß den **Blutbann**, **den Wildbann, das Gelait, und den Zoll**, heisse man nun diese Regalien **landesfürstliche** oder **landesherrliche Obrigkeit**, und **Hoheit.** Ausser diesen Regalien waren die Innsassen in ihrem Territorio vollkommene Regierende nur dem Kaiser und Reich allein untergebene Herren. Nenne mans sodann nach ihrem Karackter **Landesfürsten**, oder **Territorialherren.** Im Jahr 1492 wurden die Würkungen des Blutbanns durch die maximilianischen Urkund aus Dankbarkeit für das zur Auslossung der Marggrafschaft Burgau vorgeschossene Geld dahin eingeschränkt, das Burgau über nichts als **Mord**, **Brand**, **Todtschlag**, und **Diebstall** zu Richten und zu Büssen haben solle; all anderes aber solle Zubüssen bleiben dessen Gerichtsgrund und Boden ist, von anderen Staats-kameral-civil, Polizey, auch geistlich, und welt-

li-

lichen Rechten und Nutzungen war gar keine Frage, die gehörten ohne das alle den Güterbesitzeren, nenne man sie sodann **Fürsten, Prälaten Grafen** oder **Herren**, mit oder ohne Zusatz eines **Landes** oder *Territorii.*

Ein Unglück ware es für die schwächere Innsassen, das theils die Vergrösserungs begirde der Marggrafen theils aber und vorzüglich der übertriebene Diensteifer und die begirde der Landvögte, und Beamten sich bey ihrem Fürsten einzuschmeichlen und anbey auch ihre Amtssportlen zu vermehren, bald diese, bald jene, mit den durch die maxmilianische Urkund eingeschränkt und bestimmten Regalien in gar keinen Verband stehende Rechte und Nutzungen der Innsassen angefochten, und aus dem Grund des in bemelter Urkund eingeflossenen landesfürstlichen prædicats, ungeachtet solches nur die würklich burgauische Unterthanen, die das ihre ebenfalls zu der Auslösung beygetragen, angeht, so weit getrieben, das hieraus endlich die unselige Interimsnittel erwachsen, die man ihnen unter der leeren Hoffnung abgelockt, das sie nach erfol-

gen-

genden Kompromißspruch in all jene Rechte wieder eingesetzt werden sollen, die ein solcher Spruch ihnen nicht aberkennen werde. Nach siebenzigjährigen Umtrieb wurden die Kompromisproceß Cassiert, die Interimsmittel perpetuirt, und die Innsassen mußten wesentliche Würkungen der Landes oder Territorialhoheit an Burgau überlassen, die Burgau nie wird erproben können, sie vorhero jemals gehabt zu haben, man will zwar burgauischer seits den Stihl umkehren, und Behaupten. Burgau habe den Innsassen, und nicht diese den Marggrafen nachgeben, wer aber so lang, und viel in dieser Sache gearbeitet wie ich, denn wird man dessen nie Bereden können, besonders wenn man aus der Erfahrung weißt, das bey verglichen zwischen Mächtigen, und schwachen das Retentum ordinari auf der mächtigen Seite bleibt, das Datum aber den schwächeren oder mindermächtigen trifft, ja Kaiser Ferdinand III hätte in seiner Confirmation der perpetuirten Interimsmittlen den dritten Jul. 1653 nicht einfliessen lassen, das dieser Verglich dem Erzhaus österreich zu mehrern Nutzen gereiche, wenn man den Innsassen nachgegeben hätte, kurz! die innsasische Teritorial oder Lan-

des-

deshoheitbekam durch diese Interimsmittel, und die weiters nachgefolgte Verträge einen solchen Riß, daß man zwar sagen kann, die Innsassen sind Landesherren, nicht aber: sie haben die Landes oder Teritorialhoheit in ihrem ganzen Umfang über ihre Gütter und Unterthanen allein auszuüben. Denn, da sie aus Devotion und Nachgiebigkeit so viele wesentliche Würkungen der Landeshoheit verlohren, und wie ich §. 56. gezeigt, an Burgau abgetretten, so ist die Landeshoheit in den innsasischen Herrschafften ein jus mixtum, und wird schwerlich mehr ein jus proprium werden. Nur noch einige so nachgebige Schritte, wozu das Provisorium von 1780 den Weg schon zu bahnen scheint, so kann die Innsasische Territorialhoheit noch gar in ein Landsassiat herunter fallen. Nichts, als Einigkeit, Muth, Standhaftigkeit, und NB. richtigere Beyhaltung in Anschaffung des Nervi rerum gerendarum kann sie Unter Verbandmässiger Unterstüzung des Hochlöbl. schwäbischen Kreises, und endlich unter dem Schuz des Heil. Röm. Reichs, bey ihrer vermischten Landeshoheit noch erhalten. Die Hrn. Inn=

Innsassen müssen aber nicht in Sachen, die ihrem eigen Nutz zu schmeicheln scheinen, sich selbst das Messer an die Kehle setzen, und ihren Mitinnsassen bey dem löbl. burgauischen Oberamt zu Günzburg herumziehen. Das sind tödtliche Wunden die schwer zu heilen sind.

Beylagen.

N. I.

Wür Marmilian von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien &c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Britani, zu Loterich, zu Brabant, zu Steur, zn Kerten, zu Chrain, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, Graff zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt, zu Küburg, zu Arthois und zu Burgund; Phalenzgraue, zu Henegau, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Namur, und zu Zutphen, Marggraf des heil. Röm. Reichs und zu Burgau, Landgraff Inn Elsaß, Herr zu Friesland, auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln &c.

Bekhennen

für Uns und unsere Erben offentlich mit diesem brief und thun kunt meniglichen, Als uns der Hochgebohrn Sigmund Erzherzog zu Österreich ꝛc. Unser lieber Vätter und Fürst in vergangner Zeit, aus sonder naigung lieb und trew so Er zu Unns als seinen Herren Sun, und negst gesipten freundt getragen, auch in ansechung alter und plädigkeit seiner person und täglicher zufallender Kranckheit Seiner lieb Inner und vorder Landt, mit allen ansprachen abgetretten, und nachdeme Wür aber iezt, inn Crafft solcher Unnserer gerechtigkeit, unser Marggraffschafft Burgau, wiederum zu Unnsern unndt Unnsers haus Österreich handen gelegt und bracht haben. Seindt für uns Kommen, die Würdigen Ersammen, geistlichen andechtigen Edl **Unnser lieben getreuen,** unser Prälaten die vom Adel oder Ritterschafft stetten und gerichten **Unnsers Landts und Fürstenthumbs der Marggraffschafft Burgau,** und uns als ihren angehenden **Rechten herren und Landes = Fürsten, dem Sie Pflicht und ayd geschworen,** und Zusage ge=

gethan hetten. **Vff die entschlagung Ih-rer Pflicht**, von bemelten Vnnseren lieben Vettern und Fürsten Erzherzoges Sigmunden und uns demnach demüthiglich und unterthäniglich gebetten, alle und iegliche Ire gnadt, Recht, Freyheiten, Privilegien, loblich Gewohnheiten, damit Sye von Weylandt Vnnsern Vordern Fürsten und herren von Oesterreich begnadt und gefreyt seyn, und die loblich hergebracht haben, zu bekräfftigen, zu bestettigen, zu Confirmiren und zu verneuern gnediglich geruheten, vnnd nachdem Wür aber allweg genaigt sein **Vnnser getreu und gehorsamb unterthanen**, und nemlich denen, so Ihr leib und guet umb das Haus Oesterreich willen zu uns und demselben unsern haus, als die bemelten, **Vnnser unterthanen** und Innsassen, vorgenannter unser Marggraffschafft Burgau, in vergangner zeit than haben sezen, nuz frummen und aufnemben, zu fürdern, und sye für andere gnädiglich zu fürdern, haben Wür angesehen, derselben Prälathen von Adel Stetten und gerichten vleissig und ziemlich bette, auch das bemelter Vnnser lieber Vetter unnd Fürst in seiner übergab solches gar lautter austruckht hat, und Innen, und Iren

nachkhomben, dadurch auch von besondern gnad all und ieglich Jr vorgemelt gnad, Recht, Freyheit, Privilegien, alt herkhomben, guett und lobl: gewohnheit, wie Innen die von denselben unsern vordern gegeben und verliehen, sie auch bisher gebraucht haben, als Regierender herr **Landts Fürst** und Marggraff zu Burgau, gnädiglich bekräfftiget, bestätt, Confirmirt, und erneuern die auch wissentlich in Crafft dis briefs, mainen, sözen und wöllen auch das die Jnn allen Jren puncten, artickleu und begreiffungen als ob die von wort zu wort hiereinn begriffen weren, genzlich bey Cräfften bleiben und gehalten werden, und Sie sich der genzlich und beruewiglich geniessen, gebrauchen sollen und mögen, ohn unser und menigliches Jrrung. Undt als Sye uns damit bemelte unser Marggraffschaft wiederum zu unsern, uud unsers haus Oesterreich hand bracht und gelest werde, von ieder feur oder Hoffstatt ain gulden Reinisch zu geben zugesagt, auch die also überantworth haben, Wür Sy demnach mit weitern gnaden fürgesehen, undt bedacht, Am ersten mainen und Wöllen Wür, das solch Jr treu hilf und steur, die sie wie obsteth, thun Jhnen Jren Erben, oder Nachkommen

dar=

darburch Kainer eingang gemacht und Inen ganz unvorgriffen und ohne schaden seyn soll, und das Wür, Vnnser landvogt zu Burgau, noch niemandt ander von unser weegen yber der von prälaten, Adl, und stett Irer leuth halber, so sie inn der Marggraffschafft Burgau nicht zu richten, noch zu büessen haben sollen, dann allein umb Mordt, prandt, Todtschlag oder diebställ darum mann einen von leben zum todt richten mägen lassen, und umb die 4 obgeschriben articul nicht weiter, dann mit recht an den Enden, und in den gerichten, dahin vorgestrafft und gebuest worden ist, Was aber ausserhalben der Stuck gefrärelt, oder gebüest würdt, soll Jeglichen beleiben zu straffen, und zu büessen, in dem das gericht grund und boden ist, Wür sollen und wöllen auch bemelt Vnnser Marggraffschaft Burgau, bei unser, und des Hauß Oesterreich handen behalten, und die Fürter, in der Fürsten von Bayern handen, darauf Wür sie iezt gelöst haben, nicht komben lassen, noch in kein andere Hand sezen oder verkauffen daraus die wiederumb in der Fürsten von Bayrn handt kommen mechte, Ob Wür aber bemelt Vnnser Marggraffschafft in ander hennde verkauffen versätzen, oder sonst

 stel=

stellen wollten, des wür Vnns unser Erben oder nachkomben allzeit vorbehalten, so solle doch das nicht beschehen, dann bemelten **Vnnsern unterthannen, Landtsessen**, Innwohnern, oder denen so feur oder hofstätt darinne haben, Iren Erben oder nachkomben, werde dann vor wiederumb geantwurt, oder vergnügt Ir gelt, ieglichen nach seiner anzahl, so vill er zu losung iezt, wie obsteth, als von der feur, oder hofstett ain gulden ausgeben hat, Alles getreulich, und ongevehrde, doch sonnst Vnns und unnsern Haus Osterreich, ann Vnnsern Obrigkeiten, herrlichkeiten, und gerechtigkeiten, in allweg unvergrifflich, und ohne Schaden, auch Innsonders dieweil noch ettlich von der Feur, oder hofstatt den gulden nicht geben hetten, oder davon wür den vs ursachen nicht nemmen wollten, das der oder dieselben der lesten obgemelten Vnnser gnad und fürsehung nicht geniessen, und der genzlich unempfenglich sein, Wür sollen und wöllen auch hinfür von denselben nicht darumben nemmen, oder uns mit Inen vertragen, dann mit willen und wissen der andern gemeiniglich, so sich in allen fürnemmen, Vnnserm gefallen nach gehorsamblich erzaigt haben, und

und ob es aber aus Vergessenheit beschehe, so soll es doch weder Crafft noch macht haben, Davon gebůetten Wůr den Edlen Vnnsern lieben und getreuen, allen unsern haubtleuthen, Landvógten, graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Verwesern, Vizthumben, Vógten, Pflegern, Burggraffen, Landrichtern, schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Ráthen, Burgern, gemeindten, auch allen andern Vnnsern Ambtleuthen, gegenwerthigen und Kůnftigen ernstlich gebiettendt, und wóllen, das Sie die obgenannten Prælaten, vom Adel, Ritterschafft, Stett, und gerichten, bey denn berůerten gnaden, Freyheiten, Privilegien, und der Jůnngsten Vnnser obgemelten gnádigen, und weiter fůrsehung genzlich und geruewiglich bleiben lassen, Sy darwider nicht bekůmmeren trůngen, noch beschweren, noch das iemand anderen zu thun gestatten, Inn kain weis, als lieb in allen und iedem sey, Vnnser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden,

Mit urkhundt diß brieffs, geben zu Innsprugg an St. Blasien tag, nach Christi Unnsers lieben herren geburth, vierzehenhundert und im zwey und Neunzigsten, Unnserer Reich des Römischen im Sechsten; und des Unngarischen im andern Jahren.

N. II.

N. II.

Wir Ferdinand von Gottes Gnnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zu Hungarn Behaim Dalmatien Croatien vnd Sclauonien ꝛc. Kunig Infant in Hispanien Ertzherzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundien zu Steir Kernndten Crain vnnd Wiertenberg ꝛc. Graun zu Tiroll ꝛc. bekehnen für Vnns, Vnnser Erben und nachkummen Ertzherzogen zu Oesterreich und Grauen zu Tiroll, offentlich mit dem Brieue, vnnd thuen kundt allemeniglich, Alls weillandt hanns Lanng der eilter vnnd Annthoni Lauginger das Burckstall vnnd veßt Wellenburg mit allen Oberkeiten, nutzungen zinsen, Güllten, holzern, und holtzmarchen, auch allen anndern Iren ein vnnd zugehörungen bey Augspurg gelegen, vnnd von dem Stifft zu Augspurg zu Lehen ruerenndt, als Ir Erb-Guet Innengehabt, vnd Ir Yeder daran gehabt, und genossen hat, doch nammlich Hanns Lang den Merern Taill, welchen des Laugingers taill, Waillandt Vnnser lieber herr vnd Anher Kayser Maxmilian, durch zunthun vnnd fürderung des hochwirdigen in Got Vatter herrn Mathe-

ysen

usen der heiligen Römischen Kirchen des Titls sannct Angeli Briester Cardinaln vnnd Ertzbischouen zu Saltzburg Vnnsers lieben freundt vnnd fürsten datzumal, Bischouen zu Gurkh, und Thumb-Brobsten zu Augspurg, Irer Kayserlichen Mayestet Rate, vnnd obgemeltes hannsen Lanngen seiner Lieb Vatter. von dennselben Anthoni Lauginger erkaufft, So hat sich dazwischen vnns bald darnach, bemellter Kaiser Maximilian mit obgemelten hannsen Lanngen für sich, vnnd Ir bedertail Erben, von wegen der Gemainschafft Innhabung vnnd Niessung an Wellenburg gnnediglich vertragen, unnd vergleicht, Also daz bemellter hanns Lanng tail an Wellennburg hinfüron allermassen wie vor diesem Vertrag Innenhaben nutzen niessen, vnnd Ires Geuallens verenndern, vnnd damit freyhanndlen mügen, von bemelltem Kayser Maximilian, vnnd aller seiner Mayestat Erben, Vnuerhindert, Das auch bemelter Kaiser Maximilian das Burckhstall zu Wellenburg auf fürderlichist auf seiner Mayestät aigen vnnd vn hannsen Lanngen vnnd seiner Erben Costen vnnd schaden, pauen solle, Nemmlich zway Heuser, ains für sein Mayestat, vnnd daz ann-

der

der für hannsen lanngen, ynnd sein Erben ꝛc. Vnnd daz hinfuron hanns lang vnnd seine Erben, vnnd sonnßt niemandts anderer Irer Mayestat taills Ewig vnenntsetzt, Verwallter Innhaber nutzer vnnd niesser vnuerrait sein, doch Järlich Irer Mayestat vnnd derselben Erben fünffzig Guldin Reinisch, dauon heraus geben sollen. sammt dem auch Ir Kayserlich Mayestat Ir, und Iren Erben vorbehalten, hat, die holzmarch Irer Mayestat taills wie dann der obgemellt aufgericht Vertrag das und anders ferners Inhalts vermag, welchen original Vertrag vnns ßein Lieb hat fürbringen, vnnd davon ein glaubwirdig Vidimus zuestellen lassen, Vnnd wann vns aber bemelter vnnser frewnndt der Cardinal vnnd Ertzbischof zu Salzburg Jetzo verner anbracht, unnd zu erkennen geben hat, Wiewol obgemelter Vnnser lieber herr vnnd anher Kayser Maximillian den paw zu Wellenburg vermug des Vertrags angefangen vnnd etlich tausennt Guldin auf daz Burckhstall vorhof, Gärten, Weg, vnnd annders gelegt, So hab doch sein Lieb von Irem aigen Guet, zuuilmallen so von Kaiserlicher Mayestat Wegen, nit gellt auf den paw vorhan-

hannden gewesen, auf Jrer Mayestat gnnedig ansynnen vnnd auf guet vertrawen, zu Aintzing auch ein Taphere Summa gellts, ob Sibentausennt Guldin aufbracht, vnnd auf solchen paw den verordnneten von Jrer Mayestat paw Räten, Pawmeistern und pauschreibern dargestreckt, und fürgelichen, die seiner Lieb noch vnbezallt ausstehen, Wie sich dann solch paugellt Järlich aus den pau Raitpuechern vnnd Registern die durch die obberuerten der Kayserlichen Mayestat Paw Räten vnnd Beuelchshabern vnnderschrieben, auch Jrer Mayestät Paumaister vnnd pauschreiber Quittung das alles vns dann sein Lieb zu unsern Handen vberanntwurten lassen, befunden, Gegen welchem seiner Lieb dargelichen paugellt (Welchs dann sein Lieb bißhero in Gennies darauf ligen gehabt) und vnbezallt ausgestanden ist, auch zu der stätten peülichen vnnderhalltung der beruerten Heuser vnd Gebew sein lieb bisherr die holtzmarch Jrer Mayestat taills genossen, und dartzu die fünffzig Guldin Innen behalten hab, vnnd so unns dann sein Lieb umb Bezallung vnnd enntrichtung solches dargelihen paugellts mit Vleis ersuecht, auch Vnns darneben zu Uergnuegung obgemelter Vnnserer Recht und

Ge=

Gerechtigkeit so wir vnnd Vnser Erben, vermug obgemeelts Vertrags, vnnd vorbehalts an Wellenburg vnd seiner zuegehörung noch gehabt haben, mit ainer benennten Summa Gelts. Nemlich fünftausent Guldin Reinisch in müntz guetwillig entgegen gangen ist, vnnd die also par auf Vnnsern Beuelch, vnnserm hofzallmeister hannsen Angrer ausgericht vnd bezallt, die wir auch zu vnnserm nutz angelegt vnd gebraucht haben, vnd sein Lieb vnd all Ir Erben hiemit derselben quit vnd ledig sagen; So haben wir vnns darauf für vnns, vnd all vnnser Erben, mit seiner Lieb von wegen obgemelter Vnnserer Recht Gerechtigkait vnnd vorbehalts so Vnnser lieber herr vnd Anherr Kaiser Maximilian an Wellenburg alls obsteet gehabt vnnd Jme seinen Erben daran vorbehalten hat, so und nach Jrer Kayserlichen Mayestat Abgang auf Vnns kommen ist, Verrer gnediglich vertragen, vnd seiner Lieb vnnd Jren Erben, alle vnd Jede Vnnsere Recht vnd Gerechtigkeit, vnd alle aigenschaft so wir in crafft obgemeltes Kaufs vnd darüber aufgerichten vertrags vnd vorbehalts, an Wellenburg vnd seiner Zugehörung gehabt vnd noch haben, fray lediglich zuegestellt Vbergeben vnd abtreften,

ten, Thuen daz auch hiemit wissentlich in Crafft dits Brieues, Also daz gedachter vnnser freundt der Cardinal vnd seiner Lieb Erben nu fürohin zu Ewigen Zeiten die holtzmarch so wir an Vnserm taill bisherr gehabt, in massen wir Jr aigen holtzmarch nutzen vnd niessen, Auch die fünfzig Guldin Jerlichs vorbehallts, Vnns vnd vnsern Erben, noch Yemandts anderm von Vnsern Wegen weiter heraus zu geben vnd zu betzallen noch auch vnns vnd vnsern Erben, von solcher nutzung so sich bisherr von allem verschinnen Jaren veruallen, und sein Lieb gegen der nutzung Jres dargestrektn paugelts vnd auf die peulich vnderhaltung des Sloss, Innenbehalten hat, noch auch von obgemelter emphanng vnd ausgaben wegen, so in namen obdemeltes vnsers lieben herrn, vnd anherrn Kayser Maxmilian auf obgemelten pau zu Wellenburg von anfang bis zu Ende beschehen sein Kainerlai Raitung verantworttung noch betzalung zuthun nit schuldig sein, derhalben auch wir vnd Vnser Erben zu bemelten Cardinal vnd seinen Erben gar nichts zu sprechen noch zu vordern haben sollen noch wollen in kain Weise, Doch so sollen bemelter Cardinal und seiner lieb Erben, Jres dargelichen Paugelts auch gentzlich

sich damit vergnüegt, und wir vnd vnser Erben Inen darfür auch nichts weiter schuldig sein, Wir haben auch darauf solch Vnser Erblich taill recht vnd Gerechtigkeit und alle aigenschafft so wir in crafft obgemelts Kaiser Maximilians Vertrag noch an Wellenburg gehabt, aus Vnsern Gewalt nutz vnd gwer genommen, vnd das alles in bemelts Cardinals und seiner Erben handen nutz vnd gwer Vber antwurt vnd abtretten, der wir vns auch hiemit für vns vnd vnser Erben entschlagen vnd verzeichen, zu gantzer stätter vnd Ewiger verzicht, Wür vnd vnser Erben sollen vnd wöllen auch des bemeltn Cardinals vnd seiner Erben, vmb obgemelte Recht vnd Gerechtigkeiten, so wir als obstet an Wellenburg gehabt haben, gneediger Schermer Geweer vnd fürstandt sein, vnd Sy derhalben auf Ir ersuchen im Rechten wann, und so offt Inen das not Thuen würde, vertretten vnd verantwurten, wie Schermbs vnd Gwerschafft recht vnd Gewohnheit ist, vnd sonnßt gnnedigen Rate hilf vnd beystandt beweisen, vnnd sollen vnd mügen bemelter Cardinals vnd seiner Lieb Erben, die vilgemelt Vest und Sloss Wellenburg sammt Irer Zuegehörung aller tail so Sy vor Erblich daran gehabt, vnd was Inen

 durch

durch den Vertrag von Kaiser Maximilian zuegestanden ist, auch Jetzt durch diese Unnser Uebergab vnd Verschreibung von Neuem zuestant Nun für ohin Erblich und frey Innenhaben Nutzen niessen, vnd alls Ir Erblich Guet zu Lehen empfangen dasselb verrer verkauffen verändern vnd damit handlen Thuen und lassen wie Sy verlust, vnd wie Jederzeit Ir notdurfft eruordert, on vnser, und aller unserer Erben, vnd meniglichs von vnnsern Wegen rinred Irrung vnd wiedersprechen, Doch so haben wir vnns vnd vnnsern Erben, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Grauen zu Tyrol vorbehalten, Wann wir in aigner person geen Wellenburg Komen, daz wir daselbst vnser Wonung vud Herberg haben mügen, doch auf vnnsern selbstkosten vnd' Jederzeit dem Cardinal seinen Erben vnd nachkommen Innhabern Wellenburg notdürfftige Zymer für Irem Gebrauch vorbehalten, Aber wir sollen vnd wellen solch Vnnser Gerechtigkait der Wonung vnd herberg sonnst Niemanndts annderm verkauffen ubergeben noch veränndern, Sambt dem behalten Wir Vnns und vnnsern Erben auch beuor den Wildpan, alls hiersch Reh vnd Swein, auf dem

Vorß;

Vorst daselbst zu Wellenburg, so weit sich derselb erstrekht, Wir vnd Vnnser Erben sollen vnd Wöllen auch vber daz so wir vnns wie obsteet vorbehalten Sloss vnnd Veßt Wellenburg mit aller seiner zuegehörung nichts weitter zusprechen, noch zu uordern haben, Sonder bemelte Cardinal vnd seiner Lieb Erben dabey wie obsteet gnediglich beleiben lassen, On geuerde.

Mit Vrkundt dits brieues, besiegelt mit Vnnsern Kuniglichen annhanngendem Insigel, Geben in Vnnser Stat Wienn am zehendten Tag des Monats Juny, Nach Christi Vnnsers herrn Geburde, im fünftzehenhundert vnd drey vnd dreissigsten. Vnnserer Reiche des Römischen im dritten, vnd der anndern im Sibenden Jaren.

Ferdinand mpr.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

Minsinger mpr.

Druckfehler.

S.	Z.	Fehler.	Verbesserung.
29	11	Moser, als	Moser (a) als
—	19	befunden haben,	befunden haben (b)
42	8	trieb	trüb.
34	19	durch diese	durch die
—	20	Grafen Häuser	Grafenhäuser
40	3	oder einen	oder einem
—	11	aus übeten	ausübeten
45	5	Bruck.	Burck.
47	21	Obherren	Oberherren
49	10	des Morts	des Worts
56	17	Mannscript	Manuscript
58	17	tandem	tantum
—	27	Brauchen	Branchen
61	3	Urbayerischen	Kurbayerischen
—	7	in dem	in den
67	21	Schrim	Schirm
—	22	worden so	worden, so
68	3	gebieten den	gebietenden
69	4	kaierslich e	kayserliche
—	11	unter dem	unter den
70	6	noch	oder
14	3	1260	1160
77	22	§. 19	§. 34
87	9	rechte	Rechte
90	23	genommen, und dem	genommen, den

101

S.	Z.	Fehler.	Verbesserung.
101	13	über ihre	über ihren
105	7	Kürraſſer	Kürraſſier
108	11	Se	Sie
109	5	von den	von dem
112	22	durch die	an die
113	16	bemelten	bemeltem
118	1	über ihr	über ihre
127	8	Rechtsſtädte	Reichsſtädte
136	17	Wetlichkeit	Weltlichkeit
138	8	beliben	bleiben
145	7	worden. So	worden, ſo
148	9	allmächtige	allmächtigen
150	11	aufürht	anführt
157	20	don gratuis	don gratuit
166	9	die Red war) ſind	die Red war) gehö-ren, ſind
169	8	zuruckbleiben; wurde	zuruckbleiben wur-de
173	17	iſt	ſeye
174	5	Unſerthanen	Unterthanen
174	25	nnd	und

Anhang.

Rezension.

Nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, welche unlängst Hr. Joseph Edler v. Sartori vormahliger fürstl. Ellwangischer Hofrath herausgegeben hat. Von Franz Anton des H. R. R. Edlen von Chrißmar Markgräflich-Badischem Hofgerichtsrath, und Reichsstadt-Augsburgis. Rathsconsulenten. Augsburg, mit Kayserischen Schriften. 1788. 195 S. in 8.

Berichtigungen, Prüfungen, Beleuchtungen, und jede Gattung von vernünftiger Aufklärung sind ihres Nutzens wegen lobenswerth. Allein sie müssen von Ungezogenheit, und von groben

Ausfällen, und pöbelhafter Kritik gereinigt seyn, womit sich gegenwärtige Schrift nach dem Muster der neuesten Augsburger Kritiker auszeichnet. Hätte der Herr Rathsconsulent seinen Nahmen nicht vorangesetzt; so würde das Publicum dieses Produkt für das Werkchen eines Mitgliedes der Augsburgischen Schusterzunft angesehen haben. Noch auffallender ist diese hämische Beleuchtung, wenn man erwägt, daß der Verfasser derselben das Amt eines Büchercensors in Augsburg bekleidet, und sich doch Unartigkeiten, und Beleidigungen bey Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes erlaubt. Verdient hat sie der Verf. der Burgauischen Staatsgeschichte nicht. Wir haben erheblicher Ursachen wegen seine Arbeit einer genauen Prüfung unterworfen, wobey wir eben nichts anstößiges, sondern durchgehends edle, und männliche Bescheidenheit wahrgenommen zu haben bezeugen können. Rec. glaubte den öffentlichen Wohlstand, ja selbst den Verfasser der Burgauischen Staatsgeschichte zu beleidigen, wenn hier einige nur der ungezogensten Ausdrücke ausgehoben würden.

Gleich

Gleich in der Vorrede beschuldigt der Herr Rathsconsulent den Verfasser einer Dreistigkeit, weil er sein Werk des Kaisers Majestät zugeeignet hat. Was geht dieses den unpartheyisch seyn wollenden Beleuchter an? Das konnte wohl ohne eine Anfrage bey Hrn. Chrißmar geschehen? Wir würden dieser Beleuchtung keinen Platz in unserer Litteraturzeitung eingeräumt haben, wenn es nicht die Bestätigung unsers von der Staatsgeschichte im CXV. und CXVI. Stücke gefällten Urtheils erheischet hätte. — Dem Aufsatze ermangeln die wesentlichen Eigenschaften einer guten Schrift. Der Verf. hat weder Deutlichkeit im Vortrage, noch Gründlichkeit im Urtheilen, am wenigsten aber Vollständigkeit der Materie gezeigt. Was die Deutlichkeit betrifft, ist diese Arbeit unter aller Kritik. Rec. hat sich die Mühe genommen bey Durchlesung dieses nur 11 Bogen starken Aufsatzes gegen zweytausend orthographische, grammatikalische, und typographische Fehler auszuzeichnen. Der Vortrag ist schleppend, öfters ganz ohne Zusammenhang, und manchmahl unverständlich. Der Sprachrichtigkeit wegen sollte Herr Rathsconsulent schon längst

ohne Verboth sich des Bücherschreibens selbst enthalten haben. Einige Stellen sind so undeutsch, daß man auch mit Zusammenhaltung der Staatsgeschichte nicht abnehmen kann, was der Verf. sagen will. Seine Erzählungen fangen meisten Theils von der Periode der Wiederemporsteigung des occidentalischen Kaiserthums an. In Rücksicht der Gründlichkeit (denn auf Vollständigkeit hat diese Schrift gar keinen Anspruch zu machen) hat der Hr. Beleuchter sich eben auch kein Verdienst erworben. Nach seiner vorausgesetzten Behauptung, daß die Burgauischen Angelegenheiten bereits 30 Jahre einen Hauptgegenstand seiner Berufsgeschäfte ausmachen, sollte man von ihm ein besseres Product erwartet haben. Es ist sich da nicht zu verwundern, wenn die insassischen Angelegenheiten unter dem Vorstande solcher Berufsmänner immer in größere Verwirrung, Kosten, und Unannehmlichkeiten verfallen! Doch dieß mag der Zeit aufzuklären vorbehalten seyn. Die Beleuchtung selbst läßt sich, ihrer durcheinander geworfenen Sätze wegen, in keinen Zusammenhang bringen. Rec. hebt also nur einige Stellen aus, welche die Hauptgegen-

stände

stände der Chrißmarischen Kritik ausmachen. §. 1. Seite 9 sagt Herr v. Chrißmar: „daß in der Staatsgeschichte ein falscher Begriff von dem Worte **Gau** vorkomme; weil hierunter eine Hauptstadt nebst andern Flecken und Dörfern verstanden worden.„ Würde der Hr. Beleuchter nur die Günderrodische Abhandlung von dem Verfalle der Eintheilung Deutschlandes in Gauen ꝛc. zu Rathe gezogen haben; so hätte er diese unrichtigen Bemerkungen ersparen können. S. 11. wird dem Verfasser bey §. 2. ausgestellet, daß er das Wort **Mark** von dem Lande zu Burgau mit einem Vergrößerungsglase betrachtet habe; weil eine Mark keine Grafschaft, sondern nur einige Höfe, und Weiler nach Schmidts Geschichte der Deutschen in sich begreife. Allein die **Mark** von Burgau muß nach den ältesten Gränzbeschreibungen, die Hr. von Chrißmar selbst anführt, nach der Geschichte von Schwaben, und nach der Umschaffung, und Erhebung dieses Landes zu einer Markgrafschaft etwas mehr, als nur einige Weiler und Höfe in sich gefasset haben. Wegen der Lage, oder der eigentlichen Gränzen der Markg. Burgau wird der Verf. der Staatsgeschichte man-

cher Unrichtigkeiten beschuldigt. Dieß mag auch seyn, daß Hr. v. Chrißmar das Locale besser als jener kennt. Selbst Rec., der seit 16 Jahren mit Insassischen Geschäften genau bekannt ist, nahm in Localitätssachen und im Geographischen der Staatsgeschichte manche Fehler wahr. Allein Hr. v. Sartori, der seine Geschichte nur ex actis publicis lieferte, ließ sich selbst hierüber nicht ein, weil es ihm an einer rectificirten Gränzbeschreibung fehlte. Hr. v. Chrißmar bringt zwar fünf Gränzbeschreibungen zum Vorscheine; sagt aber §. 10. S. 22 doch selbst: „Wer will nun aus dem Mischmasch dieser fünf einander so sehr entgegenstehenden Gränzbeschreibungen eine ordentliche, nicht geänderte, und heut zu Tage noch in ihrem alten Verhältniß stehende Gränzmarkung der Markgrafschaft Burgau herausbringen, da keine Gränzbereitung mit Einverständniß der angränzenden Nachbarn vorgegangen seyn muß?„ Hr. v. Chrißmar hat also in diesem Puncte nichts aufgeklärt. Es läßt sich auch wahrscheinlich keine Gränzbestimmung angeben, es wäre denn, daß diese Gränzbeschreibung aus den individuellen Beschreibungen zusammen gesetzt würde. Seite 54 sagt Herr von Chrißmar weiter, daß nur der Markgräfliche

Cha-

Charakter Anlaß gegeben haben möge, das Land Burgau eine Markgrafschaft zu benennen. Eine solche leere Muthmaßung, und Ausflucht mußte sich der Beleuchter erlauben, da er die in der Staatsgeschichte §. 22. sehr gründlich angeführten analogischen Beweise nicht zu entkräften wußte. Die §. 35 und 36 beygebrachten Gründe, und Beweise, womit die in der Staatsgeschichte erörterten Sätze von der Fürstenmäßigkeit der alten Markgrafen widerlegt werden sollten, sind sehr seicht, und unerheblich; und wenn Hr. v. Chrißmar als ein insassischer Diener sich einige Grundsätze von Staatsklugheit und Politik eigen gemacht hätte, würde er seine Meinung hierüber etwas besser in der Art eines Bedenkens, als einer Behauptung geäußert haben.

Ueber den zweyten Theil, oder sogenannten **rechtlichen** Theil der Burgauischen Staatsgeschichte setzt sich Hr. v. Chrißmar gänzlich hinweg, ungeachtet dieser doch die Hauptsache auszumachen scheint, und den Hauptgegenstand, nämlich die Streitigkeiten über die Landeshoheit enthält. Der Verf. der Staatsgeschichte stützt sich auf den Hauptsatz, daß die landesfürstliche Hoheit der Markgrafen, das Territorial-

recht aber den Insassen zuständig sey. „Unter der Landeshoheit und dem Territorialrecht (schreibt aber Herr v. Chrißmar S. 127) weiß ich keinen wesentlichen Unterschied, als daß der Beherrscher eines ganzen Landes, wie der Besitzer einer kleinen Herrschaft jeder in dem seinigen Herr ist. Den ersten nennt man Landesfürsten, und den zweyten Territorialherrn. Die Reichsprälaten, Reichsgrafen, Reichsstädte, und Reichsritter üben in ihren Gebiethen die nämlichen Landeshoheitlichen Rechte aus, wie der Reichsfürst in seinem Lande, ob ich also sage Landeshoheit, oder Territorialrecht, beyde haben den nämlichen Verstand.„ Das will nach des Hrn. v. Chrißmars Behauptung so viel sagen: jeder Güterbesitzer in der Markgrafschaft Burgau hat das Territorialrecht, also ist auch jeder derselben Burgauischer Landesfürst. Hierdurch ist aber die gegentheilige Behauptung des Verfassers der Staatsgeschichte noch nicht widerlegt. Dieser bewies durch eine zusammenhangende Kette von richtigen Folgerungen, daß die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau von dem Territorialrecht wesentlich unterschieden sey; „Jedes Land (sagt er) muß nach seiner eigenen Verfassung beurtheilet werden. Die lan-

landesfürstliche Hoheit ist der ganze Inbegriff, welcher alle hohe Regalien sammt den von der Inmediatgerichtsbarkeit herrührenden Wirkungen in sich fasset. Das Territorialrecht besteht nur in dem Inbegriffe aller von der Immediatgerichtsbarkeit abfallenden Wirkungen. Hat ein Herr in dem ganzen Lande über alle Güter und Eingesessene die hohen Regalien, und Unmittelbarkeitsrechte zusammen hergebracht, so ist er im Ganzen Landesfürst: stehen ihm aber nur die hohen Regalien insgesammt über das ganze Land ausschließend zu, und haben die Eingesessenen nicht die hohen Regalien, sondern nur die Immediatsgerichtsbarkeit im Ganzen hergebracht; oder der Landesfürst nimmt nur in gewissen Gegenden des Landes an der Immediatgerichtsbarkeit Theil, oder übt sie in gewissen Districten des Landes, wie der Burgauische Markgraf auf den Strassen aus; so ist die Landeshoheit getheilt. Die landesfürstliche Hoheit ist also nach dem Verhältniß der Markgrafschaft Burgau wesentlich von dem Territorialrechte unterschieden.„ Dieser Unterschied sollte dem Hrn. v. Chrißmar als einem dreyßigjährigen in rebus insassiaticis Burgoviae im Berufe stehenden Geschäftsmanne doch nicht so parador

vorgekommen seyn! Der Verfasser der Staatsgeschichte hat bey Erörterung des Unterschieds zwischen landesfürstlicher Hoheit, und Territorialrecht nichts neues, und nichts anderes gesagt, als was **Cramer**, **Mascov**, **Selchov**, und **Pütter**, allerdings die vortrefflichsten Gewährmänner unserer reinen Staatsrechtslehre schon längst dargethan haben. Hr. v. Chrißmar hat zwar S. 152 einige Auszüge eines Briefwechsels geliefert, den er über den Unterschied zwischen Regalien und Landeshoheit mit dem verstorbenen Etatsrathe v. **Moser** unterhalten habe. Allein, wenn man auch die Moserischen Aeußerungen (ohne Rücksicht auf die demselben aufgebürdete fehlerhafte Schreibart) ihrer Authenticität halber auf ihrem Werth und Unwerth beruhen läßt; so widersprechen sie dennoch denjenigen Grundsätzen, die **Moser** in seinen Staatsschriften äußerte, wo er sich überall von dem wesentlichen Unterschiede zwischen landesfürstlicher Hoheit, und Territorialrecht überzeugt hält. Nach der Chrißmarischen Meinung gibt es also in der Markgrafschaft Burgau nebst dem österreichischen Landesfürsten so viele Landesfürsten, als Güterbesitzer. — Der

Lan-

Landesfürst zu Ursperg, die Landesfürsten zu Burtenbach, Jettingen, und Münsterhausen, das Spital, die Bürger, und Augsburgischen mittelbare Stiftungen sind alle Landesfürsten von Burgau. Welche Masse von Landesfürsten auf einem Erdflecken von ungefähr 59 Stunden im Umkreise! Wie viele einzelne Personen befinden sich nicht in diesem kleinen Lande, die nicht einmal der Landesfürstlichen Hoheit fähig sind! Die drey Reichskreise Rhein, Franken, und Schwaben wären wahrhaftig mit Landesfürsten dicht angesäet, wenn alle Prälaten, Grafen, Capitel, und unmittelbare Herrschaften der Landesfürstlichen Hoheit schon durch ihren Güterbesitz theilhaft würden. Selbst die mittelbaren Güterbesitzer müßten nach Hrn. v. Chrißmars Meinung wenigstens Landesfürsten vom zweyten Range seyn, weil sie als z. B. die in Burgovico begüterten Reichsstädtischen Bürger, und Mediatstiftungen von ihren Oberherrlichkeiten vertreten werden. Die Ungereimtheit stellt sich von selbst dar, wenn es an gesunder Beurtheilungskraft fehlt. Herr v. Chrißmar glaubt, seiner Aeußerung nach, der Burgauischen Staatsgeschichte allen Credit benommen zu haben. Allein diese so übelgera-

thene

thene Beleuchtung scheint vielmehr den Werth derselben erhöhet zu haben. Denn Hr. v. Chrißmar konnte den Hauptgrund, nämlich die Landeshoheit, worauf alles ankommt, selbst nicht anders zu Gunsten des Insassiats vertheidigen, als daß er Seite 176 sagt: „Kurz! die insassische Territorial- oder Landeshoheit bekam durch die Interimsmittel, und die weiter nachgefolgten Verträge einen solchen Riß, daß man zwar sagen kann, die Insassen sind Landesherren; nicht aber, sie haben die Landes- oder Territorialhoheit in ihrem ganzen Umfange über ihre Güter, und Unterthanen auszuüben. Denn, da sie aus Devotion und Nachgiebigkeit so viele wesentliche Wirkungen der Landeshoheit verloren, und wie ich es §. 36 gezeigt, an Burgau abgetreten; so ist die Landeshoheit in den insassischen Herrschaften ein Jus mixtum, und wird schwerlich mehr ein jus proprium werden.„ Hr. v. Chrißmar fällt nun freylich von dem hohen Grade, den er mit Vertheidigung der insassischen Landeshoheit zu erreichen glaubte, sehr schnell herab. Wenigstens hat er den rechtlichen Theil dieser Staatsgeschichte, wahrscheinlich um sich nicht durch ähnliche Her-

ablassungen gar zu bloß zu stellen, ganz übersprungen. Noch eins kann Recensent in dieser finsteren Beleuchtung nicht übergehen, und dieses ist die Stelle S. 123, in welcher der Hr. Beleuchter auf die Herren von Leer, und von Sartori wegen der zu Wöllenburg vorgegangenen Belehnung losfährt. Hr. v. Chrißmar glaubt zu Folge einer N. 2. gelieferten Urkunde, daß die von K. Karl dem Fünften im Jahre 1530 zu Wöllenburg vorgenommene Belehnung keinen Beweis für die Landeshoheit der Markgrafen von Burgau machen könne, weil Oesterreich selbst Mitbesitzer, und Miteigenthümer der Herrschaft Wöllenburg gewesen sey. Hier entsteht noch die Frage: ob Miteigenthum und Mitbesitz jemand schon berechtige, eine solche Handlung, wie diese Belehnung war, und die sich auf den Mitbesitzer, und mehrere andere Personen erstreckte, vorzunehmen, wenn der Kaiser nicht als österreichischer Regent hierzu insbesondere befugt gewesen wäre? Hier liegt doch ein kleiner Stein des allgemeinen Präjudizes im Wege, an dessen Hinwegräumung Hr. von Chrißmar nicht gedacht hat. Diese Beleuchtung ist allem Anscheine nach durch gewisse Sensatio-

sationen angefacht worden. Indessen bleibt dem Hrn. von Chrißmar, der zu dergleichen bitteren Kritiken, wobey das Herz mehr, als der Kopf arbeitet, sehr viel Empfänglichkeit zeigt, die Ehre der Alleinausführung. Nach seinen schiefen Grundsätzen mag er wohl zu Insassiatsgeschäften berufen gewesen seyn. Unter die Auserwählten aber, die in diesen Streitigkeiten durch Scharfsinn, und Erfahrung zu einer endlichen Auseinandersetzung beyzuwirken Fähigkeit haben, wird er so wenig, als ein Cotho, und von La Roche gehören.

Kurze Abfertigung der Rezension über die Beleuchtung der von sartorischen Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau.

Was haben dann die Augsburger-Kritiker mit meiner nothwendigen Beleuchtung der von sartorischen Staatsgeschichte für einen Zusammenhang, daß Rezensent gleich im Eingange schimpft: „Die Beleuchtung zeichne sich in Ungezogenheit, groben Ausfällen, und pöbelhafter Kritik, nach dem Muster der Augsburger-Kritiker, aus? Vielleicht will er dadurch zu verstehen geben, daß er mich selbst für einen dieser Kritiker halte; dieß mag er: daß er es aber durch Lästern zu verstehen giebt, das macht die natürliche Antipathie zwischen ächter, und falscher Aufklärung.

Meine Beleuchtung nennet Rezensent hämisch, unartig, beleidigend, es soll ihr an Deutlichkeit im Vortrage, der schleppend, öfters

ohne

ohne Zusammenhang, und manchmal unverständlich seyn soll, mangeln, es fehle ihr an Gründlichkeiten im Urtheilen. ꝛc. ꝛc.

So schimpft die oberdeutsche Litteraturzeitung, weil sie das Schimpfen, und Lästern gewohnt ist, auf meine Beleuchtung; den Beweis aber fand ich in der ganzen Rezension nirgend. Das Einzige muß ich gestehen, daß in den Druck sehr viele Fehler eingeschlichen sind, die aber dem Inhalte des Werkes nichts schaden. Denn weder Herr Staatsrath von **Moser**, noch ich, sind jemals Schul- oder Sprachmeister gewesen, und es kömmt eben nicht darauf an, ob eine Sache zierlich, und nach der Phantasie der aufgeklärten Grammatiker, die einander oft selbst nicht verstehen, geschrieben sey, sondern ob wahr sey, was man schreibt.

Die übrigen erzgroben Ausfälle auf meine Person, wo unter andern Rezensent meine Beleuchtung das **Werkchen** eines Mitgliedes der augsburgischen Schusterzunft nennt, gehören in die wahre Pasquillanten-Klasse, die auf ihre Urheber selbst zurückfallen.

Daß Herr von Sartori seine Staatsgeschichte des Kaisers Majestät, ohne eine Anfrage bey mir zu machen, hat zueignen können, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Wenn aber ein lateinischer Schneider auch nur bey der Augsburgischen Schusterzunft angefragt haben würde, ob er keine feine tüchene Stiefel nach Burgauisch-Landeshoheitlichem Maaße machen, und sie des Kaisers Majestät zueignen dörfte: so würde er gewiß zur Antwort erhalten haben: „Schneider! bleib bey deiner Na„del, deine aus burgauisch-landeshoheitlichem „Tuche gemachten Stiefel halten das Wasser „nicht überall.

Doch Spaß bey Seite und um nicht auch ins pasquillantische zu verfallen, will ich nur einige von dem Herrn Rezensenten aus meiner Beleuchtung ausgehobene Stellen unter die Kritik nehmen.

Die ausgehobenen Stellen sollen nach des Rezensenten Angabe die Hauptgegenstände meiner Beleuchtung ausmachen. Wie falsch aber diese Behauptung sey, wird jeder, der die Be-

leuchtung liest, einsehen, und schon die von dem Herrn Rezensenten ausgezogene, erste Stelle, wegen des Wortes **Gau**, widerlegt diese Behauptung selbst, da ich im angezeigten §. sage: „Es sind noch wichtigere Sachen zu beleuchten, als daß man sich mit Wortfängereyen lange aufhalten soll.„

Durch die Darstellung der sich einander so sehr widersprechenden fünf Gränzbeschreibungen habe ich so viel aufgeklärt, daß die Markgrafschaft **Burgau** nie mit ordentlichen Gränzen versehen gewesen, wie Herr von **Sartori** behaupten will.

In dem 2. §. der Beleuchtung habe ich nur das von sartorische Falsum, so er in Ausschreibung seiner Allegaten gemacht, zeigen wollen, wo er anstatt **Mark Burgau**, wie es in der allegierten Erdbeschreibung heißt, gesetzt hat **Markgrafschaft Burgau**.

Die so gründlich seyn sollenden analogischen Beweise, von dem Alterthume der Markgrafen zu **Burgau**, in der von sartorischen Staatsgeschichte, sind in meiner Beleuchtung vom §. 14. bis 24 hinlänglich widerlegt.

Der

Der Zweyte, oder sogenannte rechtliche Theil der sartorischen Staatsgeschichte ist in den von mir angezeigten Streitschriften, und Deduktionen so gründlich auseinander gesetzt, daß ich solche nur buchstäblich hätte ausschreiben müssen. Weil aber dergleichen rechtliche Schriftenwechsel ohnedas kein Gegenstand einer Staats-Geschichte sind: so begnügte ich mich, den Leser auf die Quelle hinzuweisen.

Mit den Sophistereyen des Herrn Rezensenten, über die Worte **Landesfürstlicher Hohheit**, und **Territorialrecht**, mag ich mich nicht aufhalten. Einem jeden vernünftigen Leser meiner Beleuchtung muß klar in die Augen fallen, daß Herr Rezensent hier die Rolle eines Sophisten, und Wortverdrehers trefflich zu spielen wußte.

Die Herren **Kramer**, **Mascow**, **Selchof**, und **Pütter** verehre ich als rechtschaffene Männer, die mich an Einsicht, und Gelehrtheit so weit übertreffen, als Herr von **Sartori** unter die Herrn von **Cotto**, und **de la Roche** herunter zu setzen ist.

Indessen mögen diese Männer noch so groß, und gelehrt seyn: so habe ich doch noch keine Staatsrechtsschrift gelesen, die bey so vielerley Meinungen der Staatsrechtslehrer nicht Sätze enthält, die sich entweder selbst widersprechen, oder doch wenigst von andern widersprochen werden können; und **da wir** (wie **Michael Ignaz Schmid** in seiner Geschichte der Deutschen nicht unrecht sagt) **fast ein so vielfältiges** *Jus publicum* **haben, als zerschiedene Glieder des Reiches sind**: so muß man sich eben selbst aus den vermischten Meynungen der Publizisten ein Staatssystem bilden, so dem Gegenstande, den man behandelt, nach dem Herkommen, Privilegien, Lehenbriefen, Reichssatzungen, und Verträgen am angemessensten ist.

Was die Autentizität meiner Korrespondenz mit dem Herrn Staatsrathe, und grossen Publizisten von **Moser** betrifft, kann ich solche so, wie das Schreiben, wo Herr von **Sartori** die Causam der Innsassen Clarioris Probationis zu seyn anerkennt, mit Originalien belegen, und Herr Rezensent wird daraus ersehen,

daß

daß Herr von **Moser** zwar ein guter Staatsrechtslehrer, aber eben so wenig ein Schul- oder Sprachmeister nach jetzigem Geschmacke gewesen, als ich bin.

Die Frage des Herrn Rezensenten: ob Miteigenthum, und Mitbesitz Jemand schon berechtige, eine solche Handlung, wie die Belehnung zu **Wöllenburg** war, vorzunehmen, ist sehr überflüßig, und dieser Stein des allgemeinen Präjudizes gar leicht hinwegzuräumen. Erzherzog Ferdinand war nicht blos ein leerer Miteigenthümer, und Mitbesitzer des Grundes und Bodens zu **Wöllenburg**, sondern die Urkund sagt ausdrücklich, daß Kaiser Maximilian des **Anton Lauingers** Antheil an dem Burgstalle, und Veste zu **Wöllenburg** mit **allen Obrigkeiten** erkauft.

Wenn nun Kaiser Maximilian, als Markgraf von **Burgau**, in dem ganzen burgauischen Regaliendistrikt **alle Obrigkeiten**, folglich auch die **landesfürstliche Obrigkeit** über **Wöllenburg** schon vorher gehabt hätte, wie hätte ihm **Lauinger alle Obrigkeit** seines Antheils erst verkaufen können? Oder würden

 wohl

wohl Kaiser Maximilian, und nach der Hand Kaiser Ferdinand diesen, alles in sich schließenden Ausdruck, alle **Obrigkeit**, in dem Kaufsinstrumente gelitten haben, wenn sie über **Wöllenburg** schon vorher die landesfürstliche Obrigkeit gehabt hätten. Durch den **Kauf** kam also die unter **aller Obrigkeit** mitbegriffene, Landeshoheit über den Anton lauingerischen Antheil **Wöllenburgs** auf das allerdurchlauchtigste **Erzhaus Oesterreich**. Während der Belehnung stund dieser Antheil noch in österreichischen Händen; mithin war dieser Ort zu einer solchen feyerlichen Handlung vollkommen geeigenschaftet; und einige Jahre nach dieser Belehnung gieng durch abermaligen Verkauf die landesherrliche Obrigkeit von dem Erzhause Oesterreich an die Langische Familie, und von dieser nach und nach auf die jetzigen reichsgräflich-**fuggerischen** Besitzer über. Der vom Herrn Rezensenten mir in Weg geworfene Stein ist also von der wöllenburgischen Belehnung ab- und auf die von sartorischen Beweise der markgräflich-burgauischen Universal-Landeshoheit hinüber gewälzt.

Uebri-

Uebrigens kann ich den Herrn Rezensenten, und den Herrn von Sartori versichern, daß mich zu der Beleuchtung der burgauischen Staatsgeschichte keine andere Sensation, als Recht, und Billigkeitsliebe veranlaßt habe.

Was aber den Herrn von Sartori für eine Sensation angewandelt haben mag, daß er von der Causa clarioris Probationis abgefallen, und sich auf die Seite Potentioris Probationis geschlagen, hierüber dürfte zu Ellwangen hinlängliche Auskunft zu erholen seyn.

Endlich, da ich unter andern in dieser Rezension ersehen, daß in der oberdeutschen Litteraturzeitung, CXV. und CXVI. Stücke, über die von satorische Staatsgeschichte schon ein Urtheil gefällt worden: so bin ich begierig, solche zu lesen; denn für ordinari habe ich die oberdeutsche Litteraturzeitung nicht, weil ich nicht beweilt bin, alles schlechte Gezeug zu lesen.

Abgefertigt Augsburg, den 1. Sept. 1788.

v. Chrißmar.

Nachtrag.

Die zwey Stück der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung CXV. und CXVI. hab ich nun auch gelesen.

Wenn man aber weiß, das Herr von **Sartori** ein Mitarbeiter an dieser Zeitung ist, so beweißt das übertriebene Lob welches in diesen zwey Stücken auf den Hrn. von **Sartori** verschwendet ist nicht mehr und nicht weniger, als das es ein sehr harter Winter seyn muß, bis ein Wolff den andern frißt, und das keine Schwalbe gerne in ihr eigenes Nest thut, wenn schon das Nest selbst aus Koth zusammen getragen ist.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chrismar, Franz Anton,

Nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Marggrafschaft Burgau welche unlängst Herr Joseph edler von Sartori vormaliger fürstlich ellwangischer Hofrath herausgegeben hat

Augsburg 1788

Austr. 960
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009267-2
VD18 12389668